



Bern, 18. Februar 2026

Wettbewerbssituation und Preistransparenz im Lebensmittelmarkt

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung der Postulate 21.3831 Schneider
Meret vom 17. Juni 2021, sowie 22.4252 der
WAK-S vom 10. Oktober 2022 und 24.3673
Haab vom 13. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	iv
1 Ausgangslage	1
1.1 Auftrag	1
1.2 Vorgehen zur Erfüllung der Postulate.....	1
1.3 Verbindung zur Agrarpolitik 2030+ (AP30+)	1
1.4 Markt- und Preistransparenz	2
2 Marktstrukturen im Agrar- und Lebensmittelmarkt der Schweiz	4
3 Rechtliche Grundlagen	6
3.1 In der Schweiz	6
3.1.1 Kartellgesetz (KG)	6
3.1.2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).....	10
3.1.3 Preisüberwachungsgesetz (PüG).....	11
3.1.4 Landwirtschaftsgesetz	12
3.2 In der Europäischen Union	13
3.2.1 Frankreich.....	15
3.2.2 Deutschland.....	15
3.3 Schlussfolgerung: Vergleich Schweiz – EU.....	16
4 Vergleich der Richtpreise mit den effektiv realisierten Preisen	18
5 Marktbeobachtung in der Schweiz (gem. Art. 27 LwG)	20
5.1 Aktueller Stand der Marktbeobachtung	20
5.2 Kommunikation der Marktdaten.....	21
5.3 Erfahrungen und Herausforderungen.....	21
5.4 Varianten zur Optimierung der Marktbeobachtung gem. Art. 27 LwG.....	22
5.5 Variantenempfehlung und Umsetzung	31
6 Fazit	33
7 Literaturverzeichnis	35

Anhang A: Liste der unlauteren Handelspraktiken gemäss EU-Richtlinie 2019/633

Anhang B: Marktstrukturen im Agrar- und Lebensmittelmarkt

Anhang C: Untersuchung der Richtpreise nach Teilmarkt

Anhang D: Aktueller Stand der Marktbeobachtung in den einzelnen Teilmärkten

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Wertschöpfungskette</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Prozentualer Anteil der realisierten Produzentenpreise an den publizierten Richtpreisen.....</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 3: Qualitative Einschätzung der Beobachtungsbreite und -tiefe der aktuellen Marktbeobachtung gem. Art. 27 LwG.....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 4: Varianten zur Optimierung der Marktbeobachtung.....</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 5: Beispiel für eine mögliche Publikation von Bruttowertschöpfung</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 6: Zusammenfassung der Bewertung.....</i>	<i>30</i>
<i>Abbildung 7: Umsetzungsvorschlag</i>	<i>32</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Vor- und Nachteile von Transparenz aus Sicht der Landwirtschaft.....</i>	<i>3</i>
<i>Tabelle 2: Primäre Zielgruppen der Marktbeobachtung und ihre Anliegen</i>	<i>21</i>
<i>Tabelle 3: Beschreibung von Variante 2 zur Optimierung der Marktbeobachtung.....</i>	<i>24</i>
<i>Tabelle 4: Beschreibung von Variante 3 zur Optimierung der Marktbeobachtung.....</i>	<i>25</i>
<i>Tabelle 5: Beschreibung von Variante 4 zur Optimierung der Marktbeobachtung.....</i>	<i>27</i>
<i>Tabelle 6: Beschreibung von Variante 5 zur Optimierung der Marktbeobachtung.....</i>	<i>29</i>

Zusammenfassung

Ausgangslage, Zielsetzung und Vorgehen: Die Schweizer Agrar- und Lebensmittelmärkte sind durch eine sogenannte X-Struktur zwischen Produktion und Konsum geprägt: Viele Produzentinnen und Produzenten sowie Konsumentinnen und Konsumenten stehen einer kleinen Zahl von Verarbeitungs- und Handelsunternehmen gegenüber. Auch die Stufe der Vorleistungen ist vergleichsweise konzentriert. Diese Struktur birgt Risiken für die Effizienz und Wirksamkeit der Märkte – insbesondere für kleinere oder wenig organisierte Akteure. Informationsasymmetrien, unlautere Handelspraktiken und die Ausübung von Marktmacht können die effiziente Funktionsweise der Märkte beeinträchtigen und das Vertrauen in die Marktmechanismen schwächen. Vor diesem Hintergrund beauftragten die drei Postulate 22.4252 Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR, 21.3831 Schneider Meret sowie 24.3673 Haab den Bundesrat zu prüfen, wie die Transparenz in der Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette erhöht und die Orientierung der Öffentlichkeit verbessert werden kann, wie unlautere Handelspraktiken in der Land- und Ernährungswirtschaft unterbunden werden können und wie Richtpreise die effektiv bezahlten Preise ab Hof repräsentieren. In den vorliegenden Bericht wurden bestehende Analysen und Studien sowie die aktuellen rechtlichen Grundlagen, ein internationaler Vergleich, sowie Experteneinschätzungen in einem partizipativen Prozess integriert.

Marktstruktur: Die Analyse zeigt, dass die Konzentration insbesondere auf den Stufen der Verarbeitung in den letzten Jahren zugenommen hat. Während auf der Produktionsstufe der Strukturwandel langsam fortschreitet, dominieren auf den vor- und nachgelagerten Stufen der einzelnen Teilmärkte in der Regel wenige grosse Akteure. Die Zahl der mittelgrossen und kleinen Akteure ist in den letzten Jahren gesunken. Auf Stufe Konsum hat die Zahl der Akteure im Detailhandel zu- und im Grosshandel abgenommen. Diese Marktstruktur birgt Risiken für die effiziente Funktionsweise der Märkte.

Markt- und Preistransparenz: Transparenz in der Preisbildung bedeutet die öffentliche Verfügbarkeit von zuverlässigen und nützlichen Daten zu Preisen und preisbildenden Indikatoren entlang der Wertschöpfungskette. Die Vorteile von Transparenz sind vielfältig: Reduktion von Informationsasymmetrien, Förderung von Vertrauen und Kooperation, Unterstützung von faktenbasierten Entscheidungen in Unternehmen, Politik und Verwaltung sowie die Reduktion von Ausübung von Marktmacht und unlauteren Handelspraktiken. Dadurch wird die Position der kleinen, schwach organisierten Akteure gestärkt. Gleichzeitig bestehen Risiken: Kollusionsgefahr bei Veröffentlichung sensibler Daten, Kosten für Datenerhebung und -verarbeitung seitens Unternehmen und Verwaltung, Informationsüberflutung sowie die Verstärkung von Marktmacht grosser Akteure. Insgesamt zeigen die wissenschaftliche Literatur und die praktischen Erfahrungen einen positiven Nutzen einer wirksam und marktspezifisch gestalteten Preistransparenz auf. Marktbeobachtungsstellen für agrarpolitische beeinflusste Märkte entsprechen einer international gängigen Praxis zur Schaffung von neutralen Datengrundlagen für das gute Funktionieren der Märkte ohne direkten Markteingriff. Die Daten werden von Wirtschaft, Politik und Verwaltung breit genutzt.

Rechtliche Grundlagen in der Schweiz: Die für die vorliegende Thematik relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995¹ (KG), dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986² gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie dem Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985³ (PÜG) geregelt. Die Instrumente sind grundsätzlich geeignet, den Risiken aufgrund der vorliegenden Marktstrukturen zu begegnen. Eine Ausweitung des Schutzes vor unlauteren Handelspraktiken auf Unternehmen (z. B. Landwirtschaftsbetriebe) im Rahmen des UWG wurde im Parlament abgelehnt.

Internationale Perspektive: In der Europäischen Union wurden die Massnahmen zur Stärkung der Produzentinnen und Produzenten in der Wertschöpfungskette in den letzten Jahren ausgebaut. Dazu gehören die Reduktion von Informationsasymmetrien durch Marktbeobachtung, die Verschärfung der Regelungen gegen unfaire Handelspraktiken durch das Einführen einer EU-Richtlinie mit Mindestanforderungen und länderspezifischen gesetzlichen Grundlagen, die zum Teil über die Mindestanforderungen

¹ SR 251

² SR 241

³ SR 942.20

der EU-Richtlinie hinausgehen. Mit dem neu geschaffenen EU Agri-Food Chain Observatory (AFCO) soll zudem Transparenz über Preise, Kosten, Margenverteilungen und Mehrwerte geschaffen werden.

Möglichkeiten zur Unterbindung unlauterer Handelspraktiken in der Land- und Ernährungswirtschaft: Die gesetzlichen Grundlagen zur Vorbeugung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken sind auf gesamtwirtschaftlicher Ebene ausreichend vorhanden und eine Spezialgesetzgebung ist nicht angezeigt. Eine Mitverantwortung bei der Vorbeugung und Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken besteht insbesondere auch bei den Branchen. Mögliche Ansätze könnten sein: Einführung von Richtlinien oder Branchenkodex, Einrichtung einer Ombudsstelle, Verankerung in Zielvereinbarungen oder Standardverträgen.

Möglichkeiten zur Verbesserung der Preistransparenz im Agrar- und Lebensmittelsektor: Auf Stufe des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴ (LwG) stehen zur Verbesserung der Preistransparenz zwei Instrumente im Vordergrund:

- *Richtpreise:* Gemäss Artikel 8a LwG können von der Branche oder Organisationen der Produzentinnen und Produzenten Richtpreise für einzelne Produkte oder Produktgruppen auf nationaler oder regionaler Ebene herausgegeben werden. Richtpreise unterstützen die Transparenz in der Preisbildung, ohne direkt in die Märkte einzugreifen. Sie liefern entscheidende Anhaltspunkte zur Marktentwicklung, insbesondere für kleinere oder nicht organisierte Marktteilnehmende. Die im Rahmen dieses Berichts durchgeführten Auswertungen zeigen, dass Richtpreise die erwünschte Signalwirkung in der Preisbildung wahrnehmen. Der Bundesrat sieht aufgrund dieser Resultate keinen Anpassungsbedarf an Artikel 8a LwG.
- *Marktbeobachtung:* Die Marktbeobachtung gemäss Artikel 27 LwG erhebt und publiziert Daten zu Preisen und preisbestimmenden Indikatoren in den Teilmärkten Fleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren, Milch und Milchprodukte, Eier und Geflügel, Ackerbauprodukte und deren Verarbeitungserzeugnisse, Früchte und Gemüse und deren Verarbeitungserzeugnisse sowie optional im Bereich landwirtschaftliche Produktionsmittel. Die Beobachtung von Wertschöpfungseffekten ist kein Schwerpunkt der aktuellen gesetzlichen Grundlage. Die Marktbeobachtung ist ein zentrales Instrument zur Förderung von Preistransparenz indem sie evidenzbasierte Datengrundlagen zu Preisentwicklungen in den wichtigsten agrarpolitisch beeinflussten Märkten schafft. Die heutige Marktbeobachtung weist Lücken auf, insb.in den Bereichen Fleisch sowie Früchte und Gemüse sowie auf den Stufen Verarbeitung und Handel. Die Gründe für diese Lücken liegen hauptsächlich in der ungenügenden Kooperation und Umsetzung der Mitwirkungspflicht sowie in der limitierenden Ressourcenausstattung.

Vorgeschlagene Anpassungen an der Marktbeobachtung (Art. 27 LwG): Basierend auf der Analyse steht eine gezielte Schliessung der Lücken der heutigen Marktbeobachtung in allen Märkten und auf allen Stufen der Wertschöpfungskette im Fokus, um die Preistransparenz zu erhöhen und dadurch Informationsasymmetrien entlang der Wertschöpfungskette zu reduzieren. Insbesondere soll die Marktbeobachtung im Bereich der für die Landwirtschaft relevanten Vorleistungen etabliert werden. Dadurch wird auch in diesem Markt die Transparenz verbessert. Zusätzlich sollen Zahlen zur Bruttowertschöpfung ausgewählter Produktgruppen beobachtet und kommuniziert werden. Durch eine Stärkung des Wissenstransfers und der Kommunikation kann zudem der Nutzen und das Verständnis der Daten für verschiedene Zielgruppen verbessert werden. Um eine repräsentative Datenerhebung zu gewährleisten, müsste die gesetzliche Grundlage zur Datenlieferungspflicht für eine Stärkung der Mitwirkung präzisiert werden.

Verbindung zur Agrarpolitik 2030+ (AP30+): Ein Kernelement der Agrarpolitik 2030+ ist die Stärkung der Wertschöpfung. Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen tragen dazu bei, sie stärken die gute Funktionsweise der Märkte ohne direkten staatlichen Eingriff. Notwendige Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes sollen unter Berücksichtigung der Resultate der Vernehmlassung dem Parlament im Rahmen der Botschaft zur AP30+ unterbreitet werden.

⁴ SR 910.1

Fazit: Mit den vorgeschlagenen Massnahmen kann eine ausgewogene Grundlage für eine zukunftsorientierte und gezielte Weiterentwicklung der Markt- und Preistransparenz in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft geschaffen werden. Sie stärken die Evidenzbasis für wirtschaftliche und politische Entscheidungen, reduzieren Informationsasymmetrien und tragen zur Resilienz der Wertschöpfungskette bei. Dadurch wird das gute Funktionieren der Märkte weiter unterstützt.

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Agrar- und Lebensmittelmärkte zeichnen sich durch sektorspezifische Eigenheiten aus. So weisen sie ab der Produktion typischerweise eine X-Struktur auf: Viele Produzierende treffen auf wenige Unternehmen der Verarbeitungs- und Handelsstufe, welche ihre Waren wiederum an viele Konsumentinnen und Konsumenten verkaufen. Die charakteristische Marktkonzentration in der Mitte der Wertschöpfungskette birgt Herausforderungen für eine effiziente Funktionsweise der Märkte. Markt- und Preistransparenz kann die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit unterstützen und entsprechende gesetzliche Instrumente sind wesentliche Bestandteile der schweizerischen Agrar- und Wettbewerbspolitiken. Das Parlament hat drei Postulate überwiesen, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen:

Postulat [22.4252](#) Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR «Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt»

Vor dem Hintergrund der starken Konzentration im Schweizer Agrar- und Lebensmittelmarkt - insbesondere im Detailhandel - wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht die Wettbewerbssituation in diesem Markt zu analysieren und zu bewerten. Der Bericht soll darlegen, ob zusätzliche Instrumente notwendig sind, um mögliche negative Auswirkungen dieser Konzentration zu dämpfen. Zu prüfen ist insbesondere eine Stärkung und ein Ausbau der Marktbeobachtung gemäss Art. 27 des Landwirtschaftsgesetzes mit dem Ziel, die Transparenz in der Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette zu erhöhen und die Orientierung der Öffentlichkeit zu verbessern.

Postulat [21.3831](#) Schneider Meret «Preistransparenz bei Agrarprodukten im Detailhandel»

Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, wie unlautere Handelspraktiken im Detailhandel bei Agrarprodukten unterbunden werden können und Preistransparenz für Konsumenten in Bezug auf Produzenten- und Konsumentenpreise, sowie in Bezug auf die Margen hergestellt werden kann.

Postulat [24.3673](#) Haab «Richtpreise repräsentieren nicht die effektiv bezahlten Preise ab Hof»

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die landwirtschaftlichen Richtpreise die effektiv bezahlten Preise ab Hof repräsentieren.

1.2 Vorgehen zur Erfüllung der Postulate

Für die Erarbeitung des Berichts wurden Expertinnen und Experten aus den untersuchten Märkten beigezogen. Insbesondere wurde mit einer für dieses Projekt zusammengestellten «Expertengruppe Milchmarkt» im Rahmen von Workshops die Vor- und Nachteile der aktuellen Marktbeobachtung diskutiert sowie die im Bericht dargestellten Varianten entwickelt und bewertet. Diese Expertengruppe bestand aus Vertretenden aller Wertschöpfungsstufen (Produktion, Milchhandel, Verarbeitung, Verteilung) sowie Forschung und Beratung. Zusätzlich fanden diverse bilaterale Branchengespräche und Veranstaltungen statt, insb. im Rahmen der Erarbeitung der Agrarpolitik 2030+.

1.3 Verbindung zur Agrarpolitik 2030+ (AP30+)

Der Bundesrat hat am 22. Juni 2022 in Beantwortung der Postulate 20.3931 und 21.3015 einen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorgelegt. Das WAK-S hat mit der Motion 22.4251 vom 10. Oktober 2022 den Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag des Berichts zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten (AP30+). Unter anderem sollen mit der Vorlage die wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven für die Land- und Ernährungswirtschaft verbessert werden. Die Stärkung der Wertschöpfung ist ein zentrales Anliegen. Die in diesem Bericht erarbeiteten Massnahmen sollen diese Anliegen aufnehmen und das gute Funktionieren der Märkte unterstützen, ohne weitere staatliche Eingriffe vorzunehmen.

Die in diesem Bericht diskutierten Themen sollen dem Parlament unter Berücksichtigung der Resultate der Vernehmlassung im Rahmen der Botschaft zur AP30+ unterbreitet werden.

1.4 Markt- und Preistransparenz

Definitionen und Übersicht

Markttransparenz bezieht sich auf den Grad an verfügbaren Informationen zu Preisen, Mengen, Akteuren und anderen Marktdaten, welche vorhanden, zuverlässig und nützlich sind (Ménard, 2018). Sie liegt vor, wenn alle Marktteilnehmenden über wesentliche Informationen zur Preisbildung und zu Marktgeschehen verfügen. Preistransparenz ist ein Teilaspekt davon und umfasst insbesondere die Offenlegung von Preisinformationen entlang der Wertschöpfungskette, um fundierte Entscheidungen und funktionierenden Wettbewerb zu ermöglichen.

Markt- und Preistransparenz sind zentrale Elemente funktionierender Märkte und ermöglichen eine bessere Vergleichbarkeit von Preisen und preisbildenden Indikatoren, wodurch der Wettbewerb gestärkt wird. Die vorliegenden Daten ermöglichen den Marktteilnehmenden, fundierte Entscheidungen zu treffen und tragen zur Effizienz der Preisbildung bei. Markttransparenz verbessert die Verfügbarkeit von Informationen über Preise, Mengen, Marktakteure und weitere relevante Daten für alle Akteure und reduziert die Informationsasymmetrie. Sie stärkt das Vertrauen zwischen den Akteuren, fördert die Zusammenarbeit und reduziert Unsicherheiten im Preisbildungsprozess. Insbesondere kleinere und wenig organisierte Marktteilnehmer profitieren von Markttransparenz, da dies die Informationsbeschaffung vereinfacht. Die öffentliche Verfügbarkeit von Informationen reduziert Informationsasymmetrien und verbessert die Preistransmission entlang der Wertschöpfungskette. Transparenz kann zudem unlautere Handelspraktiken erschweren und die Marktmacht einzelner Akteure verringern, was zu einer besseren Ressourcenallokation führt.

Trotz ihrer Vorteile birgt Markttransparenz auch Risiken, denen mit einer konzeptionell gut ausgestalteten Marktbeobachtung begegnet werden kann. Während kleinere Marktteilnehmende vom verbesserten Zugang zu Informationen profitieren können, besteht gleichzeitig die Gefahr, dass grosse Akteure diesen Vorteil durch ihre stärkere Marktmacht kompensieren. Dazu zählen insbesondere die Gefahr von Absprachen (Kollusion), wenn mehr Daten öffentlich gemacht werden. Die Umsetzung verursacht Kosten für Datenerhebung, Auswertung und Kommunikation. Grosse Marktakteure könnten Informationen besser und schneller nutzen als kleinere, was bestehende Machtverhältnisse verstärken kann. Die Veröffentlichung sensibler Daten kann strategische Nachteile für einzelne Unternehmen mit sich bringen. Eine Informationsflut ohne klare Struktur erhöht das Risiko von Fehlinterpretationen der einzelnen Akteure.

Wirkung von Preistransparenz auf die Landwirtschaft und ihre Akteure

Es gibt insgesamt keine eindeutige wissenschaftliche Antwort auf die Frage nach der grundlegenden Wirkung von Markt- und speziell Preistransparenz auf die Landwirtschaft und ihre Akteure. Zahlreiche Studien (siehe u. a. Ménard (2018) und Europäische Kommission (2019) für einen Überblick) beleuchten die Auswirkungen von Transparenz auf Märkte, insbesondere im Hinblick auf Preisbildung und Wettbewerbsdynamiken und fassen relevante wissenschaftliche Arbeiten zusammen. Für kleinere Akteure ist es besonders schwierig und verhältnismässig teuer, selbst Marktinformationen zu sammeln, entsprechend profitieren sie von (staatlich durchgeführter) Markttransparenz in einem grösseren Umfang als grosse Akteure (Bessembinder & Maxwell, 2008). Aus Sicht der Landwirtschaft kann Markt- und Preistransparenz die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Vor- und Nachteile aufweisen:

Tabelle 1: Vor- und Nachteile von Transparenz aus Sicht der Landwirtschaft

Mögliche Vorteile
Bessere Verhandlungsposition: Landwirte können durch transparente Informationen ihre Verhandlungsposition stärken. Wenn sie wissen, wie viel am Ende der Kette verdient wird, können sie fundierter argumentieren und faire Preise einfordern. Bsp.: In Frankreich hat die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Preis- und Margenbildung dazu beigetragen, dass Landwirte besser nachvollziehen können, wie sich Preise zusammensetzen.
Risikomanagement und Planungssicherheit: Transparente Informationen helfen Betrieben, Preisschwankungen besser zu verstehen und sich darauf einzustellen. So können sie Investitionen und Produktionsentscheidungen besser planen. Bsp.: In der britischen Milchindustrie hat die Veröffentlichung von Grosshandelspreisen und durchschnittlichen Produzentenpreisen dazu beigetragen, Preistrends frühzeitig zu erkennen und Preisschwankungen zu reduzieren.
Reduktion von Informationsasymmetrien: In Märkten mit hoher Konzentration haben Verarbeiter und Händler oft mehr Informationen als Landwirte. Transparenz kann diese Asymmetrie verringern. Bsp.: In Irland fordern Landwirte mehr Informationen über Margen in der Fleischverarbeitung, um unfaire Handelspraktiken aufzudecken und Vertrauen in der Lieferkette wiederherzustellen.
Förderung von Kooperation und Vertrauen: Wenn alle Beteiligten Zugang zu denselben Informationen haben, kann dies den Dialog und die Zusammenarbeit fördern. Bsp.: In Spanien hat die Veröffentlichung von Preisstrukturen auf verschiedenen Stufen der Kette zu mehr Austausch und gemeinsamen Lösungen geführt.
Unterstützung bei politischen Forderungen durch faktenbasierte Argumentation: Zuverlässige und öffentliche Daten ermöglichen es der Landwirtschaft, ihre politischen Anliegen mit belastbaren Daten zu untermauern. Durch faktenbasierte Argumentation können sie gezielt auf Missstände wie unfaire Handelspraktiken oder ungleiche Verteilungen entlang der Lieferkette hinweisen.
Mögliche Nachteile und Limitationen
Verstärkung von Marktmacht grosser Akteure: Wenn detaillierte, mehrheitlich die Landwirtschaft betreffende Informationen öffentlich zugänglich sind, können grosse Akteure diese rascher und besser nutzen als kleine landwirtschaftliche Betriebe. Dadurch kann sich die bestehende ungleiche Verhandlungsmacht weiter verschärfen. Es ist daher wichtig, dass die Preistransparenz alle Stufen umfasst.
Risiko von Preisabsprachen: Wenn alle Marktteilnehmer dieselben Preisdaten kennen, kann dies zu einem Gleichschritt bei Preisstrategien führen.
Komplexität und «Information Overload»: Begrenzte Datenkompetenz und fehlende Ressourcen zur Sichtung und Analyse von verfügbaren Daten führen dazu, dass Transparenz nicht automatisch zu besseren Entscheidungen führt – im Gegenteil, sie kann überfordern. Es ist daher zentral, Preistransparenz mit geeigneten kommunikativen Massnahmen zu flankieren.
Fehlende Relevanz oder Tiefe der Daten: Oft sind Daten zu aggregiert, unvollständig oder zu spät verfügbar, um für einzelne Betriebe nützlich zu sein. Informationen zu Zwischenstufen der Wertschöpfungskette fehlen häufig, was eine klare Bewertung der eigenen Position erschwert.
Kosten und Aufwand: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten sind mit Kosten und Zeitaufwand verbunden. Für kleinere Betriebe kann dies eine zusätzliche Belastung darstellen, insbesondere wenn der konkrete und unmittelbare Nutzen unklar bleibt. Hier bietet die Digitalisierung Möglichkeiten, den Aufwand zu reduzieren.

Quelle: (Ménard, 2018), (Sappington & Turner, 2023), (Shepherd, 1997)

2 Marktstrukturen im Agrar- und Lebensmittelmarkt der Schweiz

Die Wertschöpfungskette der Agrar- und Lebensmittelmärkte gliedert sich in verschiedene Stufen, die gemeinsam die gesamte Wertschöpfungskette von den Vorleistungen bis zur Verteilung der konsumfertigen Lebensmittel durch den Handel abbilden. Den Ausgangspunkt bilden die Vorleistungen, zu denen Betriebsmittel wie Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel sowie landwirtschaftliche Maschinen und Dienstleistungen zählen. Diese werden in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt, in der pflanzliche und tierische Rohstoffe wie Getreide, Milch, Fleisch oder Früchte erzeugt werden. Im Anschluss gelangen die Erzeugnisse zu Handel und Sammelstellen, wo sie gesammelt, sortiert, gelagert und für die Weiterverarbeitung vorbereitet werden. In der Verarbeitung erfolgt auf zwei Verarbeitungsstufen die Umwandlung der Rohprodukte in konsumfertige Lebensmittel, beispielsweise durch das Mahlen von Getreide zu Mehl oder die Herstellung von Milchprodukten. Die fertigen Produkte werden schliesslich über die Verteilung (insb. Gross- und Detailhandel) an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben. Insbesondere auf den Stufen der Vorleistungen, der Verarbeitung sowie der Verteilung werden Produkte importiert und exportiert. Jede dieser Stufen ist eng mit den anderen verknüpft und beeinflusst massgeblich die Qualität, Verfügbarkeit und Preisgestaltung der Produkte. Darüber hinaus wirken wirtschaftliche, politische und ökologische Rahmenbedingungen auf alle Bereiche der komplexen Kette ein.

Abbildung 1: Wertschöpfungskette



Die Wettbewerbssituation auf den einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette kann für die analysierten Teilmärkte Milch, Schweinefleisch, Äpfel und Brotweizen wie folgt beschrieben werden (für Details, siehe Anhang B):

- **Vorleistungen:** Die Vorleistungen sind mit einem Anteil von 60 bis 65 Prozent des Produktionswerts zu Herstellungspreisen ein zentraler Bestandteil der Wertschöpfungskette im Agrar- und Lebensmittelmarkt. Die bedeutendste Kategorie der Vorleistungen sind Futtermittel mit 36 Prozent am Gesamtanteil der Vorleistungen (Bundesamt für Statistik, 2024). Die Marktstruktur der Vorleistungen ist im Vergleich zur landwirtschaftlichen Produktion konzentriert und geprägt von wenigen Akteuren. Die Zahl der Akteure hat in den letzten Jahren abgenommen und sie sind teilweise auch auf anderen Stufen der Wertschöpfungskette tätig.
- **Produktion:** Die landwirtschaftliche Produktion umfasste 2023 in der Schweiz 47'719 Landwirtschaftsbetriebe. Die Zahl der Betriebe ist aufgrund des Strukturwandels rückläufig (2003: 65'866 Betriebe), während die durchschnittliche Grösse der Betriebe angestiegen ist. Im langfristigen Durchschnitt entfallen rund 40 Prozent der landwirtschaftlichen Produktion auf die pflanzliche und rund 60 Prozent auf die tierische Produktion (Bundesamt für Statistik, 2024). Bei der tierischen Produktion nimmt die Relevanz der Geflügelproduktion in den letzten Jahren stetig zu. Die Landwirtschaft organisiert sich durch Branchenorganisationen bei Preisverhandlungen (z. B. Richtpreise) mit den weiteren Stufen der Wertschöpfungskette, die individuellen Verträge werden jedoch zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und dem Abnehmer der Produkte geschlossen.
- **Handel und Sammelstellen:** Nach der Produktion gelangen die Produkte oftmals in den Handel (z. B. Erstmilchkauf bei Milch, Tierhandel) oder zu Sammelstellen (z. B. Getreide). Der Milchhandel ist fragmentiert und geprägt von einer Vielzahl von Organisationen und Unternehmen. Dahingegen ist der Schweinehandel weitgehend konsolidiert und wird von zwei grossen Unternehmen dominiert,

die gemeinsam rund die Hälfte des Marktes abdecken. Beim Brotgetreide sind genossenschaftlich organisierte Sammelstellen die bedeutendsten Abnehmer für die Landwirtschaft. Sie sammeln und lagern rund 75 Prozent der Ernte. Die Konzentration bei den Sammelstellen hat in den letzten Jahren zugenommen. Der Handel von Tafeläpfeln wird von zwei grossen Unternehmen geprägt.

- **Verarbeitung:** Die Entwicklung der Marktstrukturen auf Stufe Verarbeitung ist heterogen, wobei in der Regel eine Zunahme der Konzentration zu beobachten ist. Die Anzahl der Mühlenunternehmen ist aufgrund des Wegfalls von insbesondere kleineren Mühlen rückläufig. Sieben Unternehmen vermahlen rund 90 Prozent der Getreidemenge in der Schweiz, wobei zwei Unternehmen einen Marktanteil von ca. 60 Prozent aufweisen. Auch die Zahl der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe im Fleischmarkt ist aufgrund des Wegfalls vieler kleiner und mittlerer Unternehmen gesunken. Die vier grössten Betriebe decken heute rund drei Viertel der Schlachtungen ab. Für Molkereimilch sind sechs industrielle Verarbeitungsunternehmen die bedeutendsten Abnehmer, während der Käsemarkt durch zahlreiche gewerbliche Unternehmen und die verschiedenen Käsesorten geprägt ist. Die Verarbeitung von Mostobst wird mehrheitlich von drei Unternehmen übernommen.
- **Verteilung:** Der Grossteil der Produkte im Agrar- und Lebensmittelmarkt kommt via Gross- und Detailhandel zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Der Detailhandel ist der wichtigste Absatzkanal der Landwirtschaft und geprägt durch zwei grosse Akteure, wobei der Marktanteil der beiden Unternehmen in den letzten Jahren leicht gesunken ist. Leicht zugenommen hat der Marktanteil der Discounter. Der Grosshandel beliefert Gastronomieunternehmen oder andere Gewerbebetriebe. Rund 40 Prozent der Beschäftigten von Gross- und Detailhandel entfallen auf den Grosshandel (Bundesamt für Statistik, 2025). Auf Stufe Grosshandel gibt es einige wenige grosse national und international tätige Unternehmen, welche teilweise auch eng mit dem Detailhandel vernetzt sind. Konkrete Marktanteile sind nicht bekannt.

Zahlreiche Unternehmen des Agrar- und Lebensmittelmarktes sind stufenübergreifend tätig. Diese vertikale Integration im Schweizer Agrar- und Lebensmittelmarkt beschreibt die Tätigkeiten auf mehreren Stufen der Wertschöpfungskette durch ein Unternehmen. Sie kann von der Produktion über die Verarbeitung bis zum Verkauf reichen. Diese Struktur bietet Vorteile wie Effizienzsteigerung, bessere Qualitätskontrolle und stabile Absatzmärkte sowie Planungssicherheit für die Produktion. Unternehmen nutzen vertikale Integration, um Prozesse zu optimieren und im begrenzten Schweizer Markt zu wachsen. Gleichzeitig birgt dieses Modell Risiken: Die Konzentration von Marktmacht kann zu Abhängigkeiten führen, insbesondere für kleinere Produzenten, deren Absatzmöglichkeiten zunehmend eingeschränkt sind. Zudem besteht die Gefahr, dass der Marktzugang erschwert wird.

Fazit

Die Analysen zeigen die bekannte, oligopolistisch geprägte Struktur des Schweizer Agrar- und Lebensmittelmarktes auf. Oligopolistische Marktstrukturen zeichnen sich dadurch aus, dass nur wenige grosse Anbieter den Markt dominieren. Diese Konstellation bringt sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich. Ein wesentlicher Vorteil liegt in der Stabilität des Marktes. Da nur wenige Unternehmen agieren, ist das Verhalten der Marktteilnehmer oft vorhersehbar, was langfristige Investitionen und Innovationen begünstigen kann. Zudem verfügen oligopolistische Unternehmen häufig über erhebliche Ressourcen, die sie in Forschung und Entwicklung investieren können – was zu technologischen Fortschritten und Produktverbesserungen führt. Auch Skaleneffekte können genutzt werden, was zu effizienteren Produktionsprozessen und potenziell niedrigeren Preisen führt. Auf der anderen Seite birgt ein Oligopol erhebliche Risiken für den Wettbewerb. Die wenigen Marktteilnehmenden können sich – auch ohne ausdrückliche Absprachen – auf einheitliche Preise oder abgestimmtes Marktverhalten einstellen, was zu Informationsasymmetrien und einer Einschränkung des Wettbewerbs führt und Markteffizienzen sowie negative Effekte auf die Akteure auf Stufe Produktion und Konsum begünstigen kann. Dies kann eine geringere Innovationsdynamik, höhere Preise, weniger Auswahl für Konsumentinnen und Konsumenten bedeuten (Bokusheva, Fischer, Grass, & Grau, 2019) (Cerca, et al., 2019) (Logatcheva, et al., 2019). Zudem ist der Marktzugang für neue Anbieter erschwert, da etablierte Unternehmen durch ihre Grösse und Marktmacht hohe Eintrittsbarrieren schaffen können.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 In der Schweiz

Dieser Bericht behandelt sowohl die rechtlichen Grundlagen zur Regulierung des Wettbewerbs als auch die rechtlichen Grundlagen zur Marktbeobachtung. Die wettbewerbsrechtlichen Grundlagen sind im KG definiert. Darüber hinaus schützt UWG vor unlauteren Geschäftspraktiken. Zudem regelt das PüG, die Kompetenzen des Preisüberwachers. Im Allgemeinen schützt das Wettbewerbsrecht den Wettbewerb, indem es den Zugang zu den Märkten und deren Transparenz sicherstellt und den Wettbewerb fördert, insbesondere indem es den unlauteren Wettbewerb sowie missbräuchliche Praktiken der Unternehmen verbietet und sanktioniert. Ausserdem sieht das LwG spezifische Massnahmen zur marktspezifischen Ausgestaltung des Wettbewerbs und der Transparenz in den Agrar- und Lebensmittelmärkten vor. Dieses Kapitel fasst für den Postulatsbericht relevante Gesetze und Verordnungen zusammen.

3.1.1 Kartellgesetz (KG)

Artikel 1 KG definiert den Zweck des KG wie folgt: «Dieses Gesetz bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern.» Die Wettbewerbskommission (WEKO), eine unabhängige Bundesbehörde und ihr Sekretariat, sind mit der Ausführung der Bestimmungen des KG beauftragt. Das KG ist grundsätzlich auf alle Wirtschaftsbereiche einschliesslich der Landwirtschaft anwendbar. Artikel 3 KG regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften. Während das KG für alle Wirtschaftsbereiche gilt, regelt das LwG nur die Landwirtschaft. Es handelt sich also im Vergleich zum KG um eine Spezialnorm (*lex specialis*). Allerdings ist im Einzelfall zu untersuchen, inwieweit die Regelungen eines Spezialgesetzes, vorliegend Artikel 8a LwG, die Anwendbarkeit des Kartellrechts ausschliessen.⁵

Zu diesem Zweck sieht das KG im Wesentlichen die folgenden drei Instrumente vor:

1. Das KG untersagt **Wettbewerbsabreden** zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sind (Art. 5 KG).
2. Der **Missbrauch** einer marktbeherrschenden oder relativen marktmächtigen Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten (Art. 7 KG).
3. Geplante **Zusammenschlüsse** zwischen Unternehmen müssen der WEKO gemeldet werden, sofern die entsprechenden Aufgreifschwelle erreicht sind (Art. 9 KG). Diese prüft, ob durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann. Ist dies der Fall und bewirkt der Zusammenschluss keine Verbesserungen der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegen, muss die WEKO den Zusammenschluss untersagen oder unter Bedingungen und Auflagen zulassen (Art. 10 KG).

Nachfolgend wird dargelegt, inwiefern die genannten drei Instrumente (Regelung betreffend Wettbewerbsabreden, Missbrauchsverbot, Zusammenschlusskontrolle) schon heute zu wirksamem Wettbewerb in der Landwirtschaft beitragen können.⁶

Regelungen betreffend Wettbewerbsabreden

Abreden können grundsätzlich auf allen Marktstufen erfolgen. So können zum Beispiel Abreden zwischen Unternehmen vereinbart werden, die landwirtschaftliche Produktionsmittel herstellen oder vertreiben (etwa Dünger oder Pflanzenschutzmittel). Sie können aber auch zwischen den Bauernbetrieben

⁵ Zum Verhältnis des KG zu Art. 8 ff. LwG vorgesehenen Selbsthilfemassnahmen von Produzenten und Produzentinnen landwirtschaftlicher Produkte, vgl. Patrik Ducrey, Marktmacht und schweizerische Landwirtschaft – Kartellrecht als Korrektiv? Blätter für Agrarrecht 2008, 123–136, 126 ff.

⁶ Für eine über die Schweiz hinausgehende Betrachtung zum Einsatz wettbewerbsrechtlicher Instrumente in der Landwirtschaft vgl. "Competition in the food supply chain" (OECD, 2024).

selbst oder auf nachgelagerten Märkten vorkommen (z. B. zwischen Händlerinnen und Händlern landwirtschaftlicher Produkte). Den Wettbewerb beeinträchtigende Abreden können horizontalen Charakter – zwischen Unternehmen der gleichen Marktstufe – oder aber vertikalen Charakter – zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen – aufweisen.

Im Gegensatz zu manchen der vor- oder nachgelagerten Märkte ist die landwirtschaftliche Produktion selbst stark fragmentiert: Bereits aus diesem Grund sind Kartelle zwischen Landwirtschaftsbetrieben jedenfalls ausserhalb gemeinschaftlicher Organisationen unwahrscheinlich. Hingegen sind manche der vor- oder nachgelagerten Märkte stark konzentriert. Das ist zum Beispiel beim Lebensmitteldetailhandel der Fall. Wenn sich Abnehmerinnen oder Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte koordinieren, kann das zu tieferen Produzentenpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse führen. Allerdings setzt das Kartellrecht gewisse Grenzen für den Zusammenschluss von Unternehmen zu Einkaufskooperationen.⁷

Neben den erwähnten horizontalen Abreden können auch vertikale Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen den Wettbewerb beeinträchtigen. In Bezug auf die Schweiz verfolgen solche Abreden oft den Zweck, Parallelimporte zu erschweren, was zu höheren Preisen für landwirtschaftliche Produktionsmittel führen kann.⁸

Missbrauchsverbot

Kartelle haben Marktmacht, weil mehrere Konkurrentinnen und Konkurrenten ihr Verhalten koordinieren. Dadurch können Wettbewerbsbeeinträchtigungen (z. B. überhöhte Preise) entstehen. Es kann aber auch vorkommen, dass ein einziges Unternehmen eine beherrschende Markstellung einnimmt und deshalb im Alleingang in der Lage ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Für solche marktbeherrschenden Unternehmen sieht Art. 7 KG besondere Verhaltensauflagen vor. Sie dürfen insbesondere ihre Konkurrentinnen und Konkurrenten nicht daran hindern, mit ihnen in den Wettbewerb zu treten. Auch die Behinderung des Wettbewerbs in vor- oder nachgelagerten Märkten ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausserdem dürfen marktbeherrschende Unternehmen die Marktgegenseite ihrer Produkte (Lieferanten oder Abnehmerinnen) nicht ausbeuten, indem sie zum Beispiel unangemessene Preise erzwingen.

Einzelne Landwirtschaftsbetriebe sind zu klein, um eine marktbeherrschende Stellung einzunehmen. Deshalb sind die kartellrechtlichen Bestimmungen zum Missbrauchsverbot auf sie in der Praxis nicht anwendbar. Weil die Konzentration in den vor- und nachgelagerten Märkten höher ist, kann es dort zu marktbeherrschenden Stellungen kommen. In diesem Fall sind die Bauernbetriebe durch das Missbrauchsverbot in verschiedener Hinsicht geschützt. So dürfen marktbeherrschende Unternehmen den Landwirtschaftsbetrieben keine unangemessenen Konditionen aufzwingen.⁹ Das gilt sowohl beim Einkauf landwirtschaftlicher Produktionsmittel durch die Landwirtschaftsbetriebe bei marktbeherrschenden Anbieterinnen und Anbietern als auch beim Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an marktbeherrschende Abnehmerinnen und Abnehmer. Zusätzlich kann das Missbrauchsverbot dazu beitragen, dass in den konzentrierten vor- und nachgelagerten Märkten weiterhin Wettbewerb herrscht.¹⁰ Auch davon können die Landwirtschaftsbetriebe in Form von besseren Einkaufs- und Verkaufskonditionen profitieren.

⁷ Vgl. zur Praxis die Medienmitteilung der WEKO vom 8. Juli 2025 «WEKO schafft Praxis zu Einkaufskooperationen» (WEKO, 2025).

⁸ Die WEKO hat im Jahr 2019 zum Beispiel eine Untersuchung zu Ersatzteilen für Traktoren abgeschlossen. Sie untersagte bestimmte vertragliche Klauseln zwischen einer Generalimporteurin und deren Händlerinnen, die Parallelimporte solcher Ersatzteile erschwert hatten: RPW 2019/4, 1155 ff., *Bucher Landtechnik / Ersatzteilhandel Traktoren*.

⁹ Das Bundesgericht hat allerdings die Hürde für das Vorliegen einer Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen i. S. v. Art. 7 Abs. 2 Bst. C KG in seinem Urteil vom 5.3.2024 (BGer 2C_698/2021, *Swisscom WAN-Anbindung*) hoch angesetzt. Insbesondere müssen die unangemessenen Preise vom marktbeherrschenden Unternehmen einseitig festgesetzt werden (E. 7.7) und es muss ein krasses Missverhältnis zwischen den Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens und dem Verkaufspreis vorliegen (E. 7.9).

¹⁰ Marktbeherrschende Unternehmen dürfen insbesondere ihre Konkurrentinnen nicht im Wettbewerb behindern (Art. 7 Abs. 1 Kartellgesetz, vorbehalten sind allfällige sachliche Gründe). Eine solche Behinderung kann zum Beispiel darin bestehen, dass eine marktbeherrschende Herstellerin ihren Kundinnen und Kunden nur unter der Auflage Rabatte gewährt, dass die Kundinnen und Kunden sämtliche Produkte bei der marktbeherrschenden Herstellerin beziehen. Dadurch kann insbesondere der Markteintritt von Konkurrentinnen der marktbeherrschenden Herstellerin verhindert werden. Das Missbrauchsverbot soll solche Methoden der Marktverschliessung unterbinden. Dadurch steigt der Wettbewerbsdruck auf die marktbeherrschenden Unternehmen, weil sie zum Beispiel Neueintritte weniger gut verhindern können (vgl. z. B. Massimo Motta, *Competition Policy*, 2004, Kapitel 7).

Seit 1. Januar 2022 gelten die in Artikel 7 KG vorgesehenen Verhaltensauflagen nicht nur für marktbeherrschende, sondern auch für relativ marktmächtige Unternehmen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, von welchen andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen (Art. 4 Abs. 2^{bis} KG).

Während sich ein marktbeherrschendes Unternehmen in Bezug auf alle anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer im Wesentlichen unabhängig verhalten kann, bezieht sich relative Marktmacht nur auf das bilaterale Verhältnis zwischen dem relativ marktmächtigen und dem von diesem abhängigen Unternehmen. Es geht im Wesentlichen darum, Missbräuche zu verhindern, wenn ein Unternehmen einem anderen ohne eigene Schuld ausgeliefert ist.¹¹ Wenn zum Beispiel ein Landwirtschaftsbetrieb seine Produkte nur an eine bestimmte Abnehmerin oder einen bestimmten Abnehmer verkaufen kann, weil er spezifische Investitionen getätigt hat (z. B. in ein Stallgebäude), um so die spezifischen Anforderungen des Unternehmens erfüllen zu können, könnte die Abnehmerin oder der Abnehmer relativ marktmächtig sein. Ob das tatsächlich der Fall ist, muss aber jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Damit die WEKO untersuchen kann, ob ein Unternehmen relativ marktmächtig ist und diese Stellung missbraucht hat, benötigt sie Anhaltspunkte für einen solchen Verstoss gegen das KG. In der Regel ist deshalb eine Anzeige des mutmasslich abhängigen Unternehmens erforderlich. Die WEKO kann einen Missbrauch einer relativ marktmächtigen Stellung nur untersuchen, wenn das mutmasslich abhängige Unternehmen bereit ist, seine Identität gegenüber dem angezeigten mutmasslich marktmächtigen Unternehmen offenzulegen. Bis heute hat die WEKO keine Anzeigen mit Anhaltspunkten für einen gegen einen spezifischen Bauernbetrieb oder gegen Unternehmen auf vor- oder nachgelagerten Marktstufen gerichteten Missbrauch relativer Marktmacht erhalten. Deshalb hat die WEKO auch noch keine entsprechende Untersuchung eröffnet.

Neben einer Anzeige an die WEKO steht den Opfern eines mutmasslichen Missbrauchs relativer Marktmacht auch der zivilrechtliche Weg offen. Allerdings sind die Anforderungen an den Nachweis des Bestehens einer relativ marktmächtigen Stellung und eines Missbrauchs vergleichsweise hoch.¹² Während das Sekretariat der WEKO im verwaltungsrechtlichen Verfahren die dazu erforderlichen Ermittlungen vornehmen muss, hat die Klägerin oder der Kläger im zivilrechtlichen Verfahren die entsprechenden Beweismittel vorzuweisen.¹³

Zusammenschlusskontrolle

Die Regelungen betreffend Wettbewerbsabreden und die Missbrauchskontrolle untersagen bereits stattfindende ungerechtfertigte Wettbewerbsbeeinträchtigungen. Im Gegensatz dazu hat die Zusammenschlusskontrolle eine präventive Wirkung. Damit soll die Monopolisierung von Märkten verhindert werden. Eine solche Monopolisierung kann die gleichen Auswirkungen haben wie ein Kartell. Wenn sich vormalig unabhängige Unternehmen im Sinne eines Unternehmenszusammenschlusses zusammenschliessen, dürfen sie zum Beispiel ihre Preise und Mengen absprechen, weil es sich in diesem Fall nur noch um eine unternehmensinterne Koordination handelt, die nicht unter den im KG definierten Abredsbegriff fällt. Ausserdem können Zusammenschlüsse zu marktbeherrschenden Stellungen führen und eröffnen damit die Möglichkeit allfälliger Missbräuche.

Eine wirksame Zusammenschlusskontrolle kann eine übermässige Konzentration insbesondere in Märkten verhindern, die der landwirtschaftlichen Produktion vor- oder nachgelagert sind. Dadurch kann die Zusammenschlusskontrolle einerseits zu tieferen Preisen für landwirtschaftliche Produktionsmittel beitragen. Andererseits kann sie eine Monopolisierung auf der Seite der Abnehmerinnen und Abnehmer landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit eine Schwächung der Verhandlungsposition der Bauernbetriebe verhindern. Die WEKO hat in den vergangenen 20 Jahren mehr

¹¹ Für weitere Ausführungen zur relativen Marktmacht vgl. den ersten Entscheid der WEKO zu dieser neuen Bestimmung (Verfügung vom 24. Juni 2024 im Verfahren 32-0277: Fresenius Kabi, www.weko.admin.ch/weko/de/home/praxis/publierte-entscheide.html, 10.12.2024).

¹² Vgl. dazu die obgenannte Verfügung der WEKO vom 24. Juni 2024 im Verfahren 32-0277: Fresenius Kabi (Fn 11).

¹³ Vgl. dazu das Urteil der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 13. Dezember 2023 (430 23 144), in welchem sich das Gericht mit einem von der Klägerin geltend gemachten Missbrauch relativer Marktmacht beschäftigte.

als 50 Zusammenschlussvorhaben im Bereich der Landwirtschaft bzw. in vor- oder nachgelagerten Märkten geprüft.¹⁴ Diese Zusammenschlüsse wurden ausnahmslos zugelassen, drei davon unter Auflagen.¹⁵ Gemäss Artikel 10 Absatz 2 KG kann die WEKO einen Zusammenschluss nur dann untersagen oder Bedingungen stellen und Auflagen anordnen, wenn durch diesen eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann. Selbst wenn eine solche Wettbewerbsbeseitigung gegeben ist, darf die WEKO nur intervenieren, wenn der Zusammenschluss keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt. Vor dem Hintergrund dieser hohen Anforderungen wird die Interventionsschwelle der WEKO im internationalen Vergleich selten überschritten. Am 19. Dezember 2025 hat das Parlament die Teilrevision des KG (KG-Teilrevision) beschlossen.¹⁶ Die WEKO wird künftig Zusammenschlüsse untersagen oder unter Auflagen und Bedingungen zulassen können, wenn diese den wirksamen Wettbewerb signifikant behindern und keine diese Behinderung ausgleichenden Effizienzgewinne ersichtlich sind.¹⁷ Mit der Einführung des sogenannten SIEC-Tests¹⁸ kann die WEKO künftig besser gegen weitere Konzentrationen zum Beispiel auf den Märkten für landwirtschaftliche Produktionsmittel oder für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorgehen.

Fazit

Die bestehenden Instrumente des KG können dazu beitragen, dass Unternehmen in vor- oder nachgelagerten Märkten sich nicht zu Lasten der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe oder der Konsumierenden absprechen. Ausserdem kann die WEKO gegen Missbräuche marktbeherrschender oder relativ marktmächtiger Unternehmen vorgehen. Hingegen sind die Möglichkeiten der Wettbewerbsbehörde im Bereich der Zusammenschlusskontrolle bis zum Inkrafttreten der KG-Teilrevision eingeschränkt. Die Einführung des SIEC-Tests dürfte weiteren Konzentrationen in vor- und nachgelagerten Marktstufen und damit der Schwächung der Verhandlungsposition der Landwirtschaftsbetriebe entgegenwirken. Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Instrumenten hat die WEKO die Möglichkeit, gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 KG die Wettbewerbsverhältnisse zu beobachten. Im Rahmen dieser Marktbeobachtungen besteht aber keine Auskunftspflicht. Dadurch werden vertiefte Abklärungen erschwert. Die Einführung einer Auskunftspflicht im Rahmen einer Sektoruntersuchung (etwa nach europäischem Vorbild¹⁹) würde es den Wettbewerbsbehörden ermöglichen, die Ursachen von Wettbewerbsproblemen unabhängig von allfälligen Verstössen gegen das Kartellrecht einfacher zu analysieren. Der Bundesrat hat im Rahmen der Erfüllung des Postulats 23.3444 WAK-N die Vor- und Nachteile einer kartellrechtlichen Sektoruntersu-

¹⁴ RPW 2005/1, 171 ff., *fenaco/Primo-Visavis*; RPW 2005/2, 342 ff., *transGourmet Holding AG*; RPW 2005/3, 476 ff., *Migros/Valora*; RPW 2006/1, 131 ff., *Denner/Pick Pay*; RPW 2006/2, 261 ff., *Emmi AG/Aargauer Zentralmolkerei AG AZM*; RPW 2007/3, 467 ff., *fenaco/Granador*; RPW 2007/4, 526 ff., *Nestlé SA/Sources Minérales Henniez SA*; RPW 2008/1, 129 ff., *Migros/Denner*; RPW 2008/2, 290 ff., *fenaco/Steffen-Ris Holding AG*; RPW 2008/2, 268 ff., *fenaco/Kellenberger Frisch Service AG*; RPW 2008/2, 279, *Orior/Spiess*; RPW 2008/3, 422, *Heineken/Eichhof*; RPW 2008/4, 593 ff., *Coop/Carrefour*; RPW 2008/4, 663 ff., *Mifroma SA/Emil Dörig Käsehandel AG*; RPW 2009/1, *transGourmet Holding AG*; RPW 2009/1, 63 ff., *Micarna SA/Natura Fleischtrocknerei P. Peduzzi*; RPW 2009/1, 77 ff., *Valora AG/cevanova AG*; RPW 2009/1, 81 ff., *Migros/cevanova AG*; RPW 2009/2, 169 ff., *Dörig Käsehandel AG/Alois Koch Käsehandel AG*; RPW 2009/3, 227 ff., *Emmi AG/Nutrifrais SA*; RPW 2009/4, 451 ff., *Emmi Interfrais SA/Kellenberger Frisch Services AG*; RPW 2010/1, 184 ff., *Bischofszell Nahrungsmittel AG/Weissenhorn Food Specialities GmbH*; RPW 2010/3, 572 ff., *Emmi AG/Fromalp*; RPW 2011/1, 202, *Coop/transGourmet Holding AG*; RPW 2011/1, 203, *Emmi AG/Ziegenmilchsparte Bettex*; RPW 2011/2, 285 ff., *Bell/Toni Hilti Treuhandschaft/Hilcona*; RPW 2011/3, 413, *Emmi AG/Onken*; RPW 2011/3, 415, *Emmi AG/Rutz*; RPW 2012/4, 846 ff., *Migros/Galaxus*; RPW 2012/4, 857 ff., *Hilcona/Gastro Star*; RPW 2013/3, 325 f., *Emmi AG/Studer Holding AG*; RPW 2014/2, 418 ff., *Coop/Marché*; RPW 2015/1, 95 ff., *Chiquita Brands International INC./Cutrale/Safra*; RPW 2015/1, 105 ff., *Valora Holding AG/LS Distribution Suisse SA*; RPW 2015/1, 86 f., *Emmi AG/Molkerei Biedermann/Gläserme Meierei*; RPW 2015/4, 792 ff., *Migros/Lüchinger+Schmid-Gruppe*; RPW 2016/2, 555 ff., *Lekkerland (Schweiz) AG/Grosshandelsgeschäft der Contadis AG*; RPW 2017/3, 493 ff., *Bell Food Group AG/Hilcona AG*; RPW 2017/3, 512, *Demaurex/CCA*; RPW 2019/3b, 1021 ff., *Transgourmet Holding AG/Emmi Frisch-Service AG*; RPW 2019/4, 1177 f., *Migros/IP-SUISSE*; RPW 2020/1, 240 ff., *Emmi AG/Leeb Biomilch GmbH und Hale GmbH*; RPW 2020/1, 249 f., *Emmi AG/Pasticceria Quadrifoglio S.r.l.*; RPW 2020/4b, 1904 f., *Emmi AG/Chäs Hütte Zollikon GmbH*; RPW 2021/1, 278 f., *HEBA Food Holding AG/Saviva AG*; RPW 2021/2, 425 ff., *SPAR Holding AG/Store Service AG*; RPW 2021/3, 679 ff., *Swissgenetics/New Generation Genetics*; RPW 2021/4, 857 ff., *Coop/Jumbo-Markt AG*; RPW 2023/1, 134 ff., *Valora Schweiz AG/Unternehmensteil der Volare-Gruppe*; RPW 2023/4, 907 ff., *Nestlé/PAI Partners/JV*; RPW 2024/1, 190 f., *Transgourmet/Pomona Suisse*; RPW 2024/3, 817 ff., *Transgourmet/Saviva*; noch nicht publiziert: *Emmi AG/Mademoiselle Desserts International SAS* und *Emmi AG/Hochstrasser*.

¹⁵ RPW 2008/1, 129 ff., *Migros/Denner*; RPW 2008/2, 290 ff., *fenaco/Steffen-Ris Holding AG*; RPW 2008/4, 593 ff., *Coop/Carrefour*.

¹⁶ Das Parlament führte das Dossier unter der Nummer 23.047.

¹⁷ Vgl. Art. 10 nKG.

¹⁸ Die Abkürzung «SIEC» steht für «Significant Impediment to Effective Competition». Der SIEC-Test kommt in vielen Ländern sowie in der Europäischen Union bei der Zusammenschlusskontrolle zur Anwendung.

¹⁹ Die WEKO würde die Einführung einer Sektoruntersuchung in das Schweizer Recht nach europäischem Vorbild begrüßen. So hat sie im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Zusammenschluss UBS/CS empfohlen, das Instrument der Sektoruntersuchung nach europäischem Vorbild auch in der Schweiz einzuführen. Vgl. WEKO, 25.9.2023, Rz 683, *Stellungnahme der WEKO gemäss Artikel 10 Abs. 3 KG und Empfehlungen gemäss Artikel 45 Abs. 2 KG an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Sachen UBS Group AG/Credit Suisse Groupe AG*, <www.weko.admin.ch> Praxis > Entscheide (24.10.2024).

chung geprüft. Der Bundesrat kommt zum Ergebnis, dass die Einführung des Instruments der Sektoruntersuchung abzulehnen ist, da es zu erhöhter administrativer Belastung und Rechtsunsicherheit für die Unternehmen führen würde.²⁰

3.1.2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Das UWG bezweckt, den lauter und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu schützen (Art. 1 UWG). Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst (Art. 2 UWG)²¹. Insoweit können Handlungen nur unlauter sein, wenn sie objektiv geeignet sind, den Wettbewerb bzw. die Funktionsfähigkeit des Marktes zu beeinflussen²². Gestützt auf das UWG wurde ausserdem die Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978²³ (PBV) erlassen. Sie schützt die Konsumentinnen und Konsumenten vor irreführenden Preisen.

Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG)

Nach Artikel 8 UWG handelt unlauter, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen. Unter allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsklauseln zu verstehen, die für eine Vielzahl individueller Geschäfte eine standardisierte Ordnung schaffen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner im Voraus möglichst präzise festlegt. Sie werden vom Anbieter in vorformulierten Texten verwendet.²⁴ Es darf kein Missverhältnis bzw. kein Ungleichgewicht zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten entstehen. Ein Ungleichgewicht entsteht namentlich bei an unterschiedlichen Bedingungen geknüpften Kündigungsrechten, einseitig eingeräumten Rücktrittsrechten, beim Ausschluss der Haftung nur des Verwenders, bei nur auf eine Partei anwendbaren Formvorschriften oder unterschiedlich langen Kündigungsfristen.²⁵ Weitere Beispiele sind der Haftungsausschluss bei grober Fahrlässigkeit, Zinsen, die auf den Gesamtbetrag der Schuld gerechnet werden, obwohl bereits ein Teil bezahlt wurde und das Recht des Verwenders, die AGB jederzeit zu ändern.²⁶

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegen Artikel 8 UWG verstossen, sind nichtig, weil der Vertragsinhalt betroffen ist und somit Artikel 20 des Obligationenrechts (OR)²⁷ zur Anwendung kommt.²⁸

Hervorzuheben ist, dass Artikel 8 UWG entgegen der damaligen bundesrätlichen Vorlage nur Konsumentinnen und Konsumenten vor missbräuchlichen Geschäftsbedingungen schützt.²⁹ Insoweit genießen Unternehmen (insbesondere KMU) keinen Schutz vor missbräuchlichen Geschäftsbedingungen. Dies trifft auch auf Landwirtschaftsbetriebe zu. Die parlamentarische Initiative 14.440 Flach «Art. 8 UWG.

²⁰ Bericht des Bundesrates vom 12. Dezember 2025 in Erfüllung des Postulats 23.3444 WAK-N vom 4. April 2023 «Zusammenschluss von UBS und CS. Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung».

²¹ Unlauter handelt insbesondere, wer über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren (Darunter fallen sämtliche Produkte und Leistungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft), Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt (Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG).

²² BGE 136 III 23 E. 9.1

²³ SR 942.211

²⁴ Reto Heizmann, Wettbewerbsrecht II, Kommentar, 2021, N 8 zu Art. 3 Abs. 1 lit. f UWG; Helmut Heiss in: Heizmann/Loacker, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zürich 2018, N 71 zu Art. 8

²⁵ Reto Heizmann, Wettbewerbsrecht II, Kommentar, 2021, N 24 zu Art. 3 Abs. 1 lit. f UWG mit Verweis auf Basler Kommentar-Thouvenin, N 118

²⁶ Diese Beispiele wurden in der parlamentarischen Debatte im Rahmen der UWG-Revision vom 17. Juni 2011 erwähnt, welche am 1. April 2012 bzw. im Zusammenhang mit Art. 8 UWG am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist (Helmut Heiss in: Heizmann/Loacker, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zürich 2018, N 234 zu Art. 8).

²⁷ SR 220

²⁸ Reto Heizmann, Wettbewerbsrecht II, Kommentar, 2021, N 30 ff. zu Art. 8

²⁹ Reto Heizmann, a.a.O., N 17 zu Art. 8

Missbräuchliche Geschäftsbedingungen» beantragte, die Begrenzung auf Konsumentinnen und Konsumenten aufzuheben. Nachdem die Kommissionen für Rechtsfragen beider Kammern ihr Folge gegeben hatten, wurde sie am 15. Dezember 2017 abgeschrieben.³⁰

Anders als das europäische Recht sieht Artikel 8 UWG keine Liste mit «schwarzen» oder «grauen» Klauseln vor. AGB-Klauseln, die in einer sogenannten schwarzen Liste aufgeführt sind, gelten ohne jegliche Einschränkung als missbräuchlich und sind nicht verbindlich. Die graue Liste enthält AGB-Klauseln, welche nur beispielhaften Charakter haben und deren Missbräuchlichkeit im Einzelfall verneint werden kann. Ferner enthält das schweizerische UWG im Gegensatz zum deutschen UWG keinen Anhang mit geschäftlichen Handlungen gegenüber «Verbrauchern», die stets unzulässig sind.³¹

UWG-Vollzug

Gegen UWG-Verletzungen kann jede Person klagen, wenn sie in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt ist (Art. 9 Abs. 1 UWG). Auch Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie Konsumentenorganisationen können gegen unlautere Geschäftspraktiken klagen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b UWG). Ferner kann das SECO im Namen des Bundes gegen Unternehmen klagen, die unlautere Geschäftspraktiken begehen, wenn Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind (Art. 10 Abs. 3 Bst. b UWG i.V. m. Art. 1 Verordnung vom 12. Oktober 2011³² über das Klagerrecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). Dem SECO können mittels eines auf seiner Webseite zur Verfügung gestellten Beschwerdeformulars unlautere Geschäftspraktiken gemeldet werden. Das SECO hat allerdings bis anhin keine Beanstandungen erhalten, die spezifisch den Agrarbereich betreffen³³.

Fazit

Das UWG schützt den lauten Wettbewerb, indem es unlautere Geschäftspraktiken unterbindet. In Bezug auf Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Land- und Ernährungswirtschaft ist Artikel 8 des UWG hervorzuheben. Der Schutz vor missbräuchlichen Geschäftsbedingungen gemäss diesem Artikel zielt derzeit ausschliesslich auf die Konsumentinnen und Konsumenten ab, nicht aber auf Unternehmen, einschliesslich Landwirtschaftsbetrieben. Eine Ausweitung dieses Schutzes auf die gesamte Wirtschaftskette bzw. auf sämtliche Marktakteure würde auch die Landwirtschaftsbetriebe miteinschliessen.

3.1.3 Preisüberwachungsgesetz (PüG)

Die Preisüberwachung ist primär für die Verhinderung oder Beseitigung von Preismissbrauch, für die Beobachtung der Preisentwicklung, und für die Orientierung der Öffentlichkeit verantwortlich (Art. 4 PüG (Preisüberwacher, 2024)). Missbräuchliche Preise können durch die Konsumentinnen und Konsumenten dem Preisüberwacher gemeldet werden. Dieser klärt den Sachverhalt ab und versucht, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung zu finden. Ist dies nicht möglich, hat er gemäss Artikel 10 PüG die Kompetenz, eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu untersagen oder er kann eine Preissenkung verfügen.

In Bezug auf die Landwirtschaft liegt der Fokus der Preisüberwachung sowohl auf günstigen Input- als auch auf günstigen Endkundenpreisen. Im Bereich der Agrar- und Lebensmittelmärkte wurden mehrere Untersuchungen zu den Preisen von Vorleistungen, u. a. Mischfutter und Pflanzenschutzmittel, erstellt (Preisüberwacher, 2005), (Preisüberwacher, 2006), (Preisüberwacher, 2007), (Preisüberwacher, 2015). Infolgedessen wurden die Pflanzenschutzmittelpreise der Syngenta für eine befristete Dauer (2007–2010) an einen Referenzpreis aus den Preisen von DE, FR, IT, NE, BE, PO gebunden und sie durften diesen um nicht mehr als 15 % übersteigen (Preisüberwacher, 2007). Die Preisüberwachung präferiert Massnahmen wie Direktzahlungen zum Schutz der Landwirtinnen und Landwirte im Gegensatz zu Preis-

³⁰ [14.440 | Artikel 8 UWG. Missbräuchliche Geschäftsbedingungen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

³¹ § 3 Abs. 3 [deutsches UWG](#), Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2024, § 3 UWG, S. 245 und S. 350 ff.

³² SR 241.3

³³ [Statistische Angaben zu Beschwerden](#)

stützungen (Preisüberwacher, 2024). Im Hinblick auf Konsumentenpreise wurden ausserdem eine Untersuchung zum Einfluss des Grenzschatzes auf die Preise (Preisüberwacher, 2016) sowie eine Vorabklärung zu den Detailhandelsmargen für Bio-Produkte gemacht (Preisüberwacher, 2023).

Das PüG kann bewirken, dass Preise für Endkonsumenten sowie für Unternehmen gesenkt werden müssen. Allerdings erfolgt dies über eine Senkung der Verkaufspreise und nicht über eine Erhöhung der Einkaufspreise. D. h. das PüG ist nur hinsichtlich der Senkung der Preise für Vorleistungsprodukte dafür geeignet, die Wertschöpfung auf einer vorgelagerten Stufe zu erhöhen. Das PüG ermöglicht die Schaffung von Transparenz durch punktuelle Analysen und Vertiefungen, es ist nicht dafür geeignet, Markttransparenz im Sinne eines allgemeinen, langfristig angelegten Monitorings zu schaffen.

3.1.4 Landwirtschaftsgesetz

Neben den bisher erläuterten Gesetzen zum Erhalt eines fairen und wirksamen Wettbewerbs in allen Märkten gibt es für die Landwirtschaft spezifische Regelungen im LwG. Zur Markt- und Preistransparenz tragen insbesondere die Artikel 8a (Richtpreise) sowie Artikel 27 (Marktbeobachtung) bei. Darüber hinaus ermöglicht Artikel 8 LwG den Branchen die Ergreifung von Selbsthilfemassnahmen zur Förderung der Qualität und des Absatzes sowie der Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes. Dazu gehört die Ausarbeitung von Standardverträgen durch die Branchenorganisationen (Abs. 1bis). Artikel 37 LwG regelt den Standardvertrag für den Kauf und Verkauf von Rohmilch in der Schweiz.

Richtpreise (Art. 8a LwG)

Aufgrund der Marktstrukturen im Agrarsektor (viele Anbieter, wenige Abnehmer) ist es für die Produzentinnen und Produzenten wichtig, über Informationen zu den aktuellen Marktsituation zu verfügen. Richtpreise stellen solche Anhaltspunkte für die Preisverhandlungen zwischen den Wertschöpfungsstufen dar. Ausserdem kann damit eine erwartete Entwicklung von Angebot und Nachfrage signalisiert werden. Die Produzenten- und Branchenorganisationen haben gestützt auf Artikel 8a LwG die Möglichkeit, Richtpreise festzulegen. Die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Partnern einer Branche unterliegen somit grundsätzlich nicht den kartellrechtlichen Regelungen betreffend Wettbewerbsabreden. Die Richtpreise der Produzenten- und Branchenorganisationen nach Artikel 8a LwG müssen innerhalb einer Branche vertikal von Vertretern der Käufer und Verkäuferseite ausgehandelt werden. Sie sind nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, sich an diese Preise zu halten. Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise festgelegt werden.

Marktbeobachtung (Art. 27 LwG)

Artikel 27 LwG sowie die Verordnung vom 7. Dezember 1998³⁴ über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich definieren folgende Aufgabenbereiche:

- Die Erfassung der Preisniveaus von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten. Zusätzlich kann auch das Preisniveau von Produktionsmitteln erfasst werden.
- Die Förderung der Transparenz in der Preisbildung mittels Information der Öffentlichkeit.

Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, erhebt die Marktbeobachtung Preise und preisbestimmende Indikatoren von ausgewählten Agrarprodukten und aggregiert diese zu aussagekräftigen Indikatoren. Sie informiert regelmässig über die Entwicklungen auf den Agrarmärkten mit dem Ziel, die Markttransparenz zu erhöhen und langfristige Trends aufzuzeigen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse liefern den Marktteilnehmenden und weiteren Zielgruppen hilfreiche Informationen zu Marktentwicklungen und Marktmechanismen und werden u. a. für Preisverhandlungen und die Antizipation von Marktentwicklungen verwendet. Verwaltungintern werden die aggregierten Daten als Evidenzbasis für Politikgestaltung

³⁴ SR 942.31

und -evaluation verwendet (z. B. internationale Abkommen, Weiterentwicklung der Agrarpolitik, Agrarbericht).

Artikel 27 LwG wurde in der Botschaft zur Reform der Agrarpolitik aus dem Jahr 1996 (Agrarpolitik 2002)³⁵ vor dem Hintergrund des staatlichen Rückzugs aus der Preisbildung formuliert. Die Ziele waren eine Verbesserung der Markttransparenz durch regelmässige Informationen über Preisentwicklungen auf allen Wertschöpfungsstufen. Diese Informationen sollten allen Akteuren dienen, Marktentwicklungen zu beurteilen und insbesondere der Politik eine Grundlage für die Weiterentwicklung von agrarpolitischen Instrumenten geben. Zudem sollte der Wettbewerb durch kontinuierliche Information und den Abbau von Informationsasymmetrien gefördert werden. Die Marktbeobachtung wurde als unabhängige Instanz ohne Interventionsanspruch geschaffen, um die Akzeptanz der Tätigkeit zu fördern. Sie wurde am BLW angesiedelt, da ausschliesslich landwirtschaftliche Produkte beobachtet werden und um die Unabhängigkeit der Stelle von wettbewerbs- oder konsumrechtlichen Fragen zu betonen.

In der Vernehmlassung der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2011³⁶ wurde von Seiten der Produktion und des Konsums eine Verstärkung der Marktbeobachtungstätigkeit und eine Publikation von Bruttomargen verlangt. Als Reaktion wurde die Kann-Formulierung von Artikel 27 LwG in eine Muss-Formulierung überführt und die «Preisbeobachtung» durch «Marktbeobachtung» ersetzt, um dem umfassenderen Gedanken Rechnung zu tragen. Zudem wurde als Reaktion auf die begrenzte Bereitschaft der nachgelagerten Verarbeitungs- und Handelsstufen, ihren Beitrag zur Marktbeobachtung zu leisten, dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, die Mitwirkung der Marktteilnehmer zu regeln. Damit verbunden war die Erwartung, die Qualität der Daten zu steigern und den bundesinternen Aufwand zur Datenbeschaffung zu senken.

3.2 In der Europäischen Union

Auf internationaler Ebene werden die Themen Preistransparenz und unlautere Handelspraktiken unterschiedlich gehandhabt. Ebenfalls unterscheiden sich die rechtlichen Grundlagen von denjenigen der Schweiz, wobei die Interessen von kleinen, schwach organisierten Gruppen entlang der Wertschöpfungsketten in den letzten Jahren zunehmend berücksichtigt werden. In diesem Kapitel wird insbesondere auf die Nachbarländer Deutschland und Frankreich fokussiert. Sie unterliegen beide den durch die EU festgelegten Mindeststandards, unterscheiden sich aber in ihrer Umsetzung und auch darin, wie weit sie über die Mindeststandards hinausgehen.

Die Verordnung (EU) 1308/2013 sowie die dazugehörigen Anpassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 und der Durchführungsverordnung 2019/1746 umfassen einen Teilbereich der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und regeln insbesondere Anforderungen an die Lieferung von Agrarmarktdaten der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission. Die Durchführungsverordnung 2019/1746 ist ein Bestandteil der Umsetzung der **«EU-Transparenzinitiative»** in den Agrar- und Lebensmittelmärkten und sieht eine Ausweitung der bisherigen Meldepflichten vor. Die neuen Regulierungsmassnahmen zur Verbesserung der Markttransparenz fokussieren vor allem auf das Schliessen von Lücken in den Zwischenstufen der Lebensmittelversorgungskette. Die Verringerung der Informationsasymmetrien soll die Marktposition kleinerer Wirtschaftsteilnehmender stärken, indem sie eine bessere Kenntnis der Marktzusammenhänge ermöglicht. Es sollen Preise von den landwirtschaftlichen Erzeugern und Erzeugerinnen über die Verarbeitung und den Verkauf bis hin zu den Verbrauchern und Verbraucherinnen erfasst werden (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 2024a).

«EU-Transparenzinitiative»

Zentrale Elemente der Markttransparenz auf europäischer Ebene sind die **Europäischen Marktbeobachtungsstellen** (Europäische Kommission, 2024c). Seit 2014 werden einzelne Märkte genauer beobachtet, darunter Milch, Fleisch, Zucker, Ackerkulturen, Früchte und Gemüse, Wein sowie Dünger. Ziel ist die Förderung von Transparenz in Bezug auf Preise, Kostenstrukturen, Margen und die Verteilung

³⁵ [BBl 1996 IV 1](#)

³⁶ [BBl 2006 6337](#)

der Wertschöpfung. Mit den gesammelten Informationen sollen Marktakteure sowie die Politik fundierte Entscheide entlang der Wertschöpfungskette treffen können (Europäische Kommission, 2023). Dazu werden online sowohl Dashboards als auch Marktberichte auf den Seiten der einzelnen Märkte bereitgestellt.

Im Jahr 2024 wurde ausserdem das **EU Agri-food Chain Observatory (AFCO)** gegründet. Die Expertengruppe des AFCO besteht aus privaten und öffentlichen Akteuren und trifft sich in der Regel zweimal jährlich. Dazu gehören Vertretungen aus der Produktion, Verarbeitung, Logistik, Grosshandel, Detailhandel und der Konsumentinnen und Konsumenten. Ziel des AFCO ist der Informationsaustausch, die Förderung von Transparenz und das Bereitstellen von Expertise über die Handelspraktiken und vertraglichen Regelungen, welche das Funktionieren der Lebensmittelkette beeinflussen (Europäische Kommission, 2024).

Ein weiteres Ziel des AFCO ist ein verbesserter Gebrauch der bereits existierenden Datengrundlagen (Europäische Kommission, 2024b), insb. des Agri-food Datenportals der Europäischen Kommission sowie Eurostat.

EU-Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette («UTP-Richtlinie»)

Landwirtinnen und Landwirte und kleine Akteure in der Lebensmittelversorgungskette verfügen häufig nicht über ausreichende Verhandlungsmacht, um sich gegen unlautere Handelspraktiken zu verteidigen (Europäische Kommission, 2018). Die Europäische Union hat deswegen beschlossen, den Schutz der Landwirtinnen und Landwirte – sowie kleiner Lieferantinnen und Lieferanten – zu verbessern und verbindliche Vorschriften zu erlassen, durch die bestimmte unlautere Handelspraktiken verboten werden.

Unlautere Handelspraktiken können verstanden werden als Praktiken zwischen Unternehmen, die von der guten Handelspraxis abweichen und gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen. In der Regel werden sie einem Handelspartner einseitig von einem anderen aufgezwungen (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 2024). Sie können in allen Phasen des Vertragsverhältnisses auftreten: bei Verhandlungen, während der Vertragsdurchführung oder in der nachvertraglichen Phase.

Mit der UTP-Richtlinie vom 17. April 2019 ist erstmals EU-weit ein einheitlicher Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette eingeführt worden. Sie ist fester Bestandteil einer umfassenderen Agenda der Kommission, um unfairer und ineffektiver Wettbewerb und dem oft erheblichen Ungleichgewicht bezüglich Verhandlungsmacht von Lieferanten und Käufern entgegenzuwirken. Die Richtlinie sieht vor, dass schwächere Lieferanten vor stärkeren Käufern geschützt werden, wozu auch alle Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen mit einem Umsatz von bis zu 350 Mio. Euro gehören. Unterhalb dieses Schwellenwerts sind unterschiedliche Schutzniveaus vorgesehen. Dies gilt für landwirtschaftliche Betriebe, Erzeugerorganisationen und Vertriebsunternehmen. Sofern eine der Parteien ihren Sitz in der EU hat, gilt dies auch für Lieferanten und Käufer ausserhalb der EU (Europäische Kommission, 2024e).

Die Richtlinie verbietet 16 unlautere Handelspraktiken. Dabei wird unterschieden zwischen «schwarzen» und «grauen» Praktiken. Während schwarze unlautere Handelspraktiken unabhängig von den Umständen verboten sind, sind graue Praktiken zulässig, wenn sich der Lieferant und der Käufer im Voraus klar und eindeutig darauf einigen (vgl. Anhang A: Liste der unlauteren Handelspraktiken gemäss EU-Richtlinie 2019/633).

Die Richtlinie schützt die Vertraulichkeit von Beschwerden und geht damit auf die Angst des Beschwerdeführers vor Vergeltungsmassnahmen seitens des Käufers ein. Eine Erzeugerin oder ein Erzeuger, der/die eine Beschwerde einreichen möchte, kann sich beispielsweise auf die Vertraulichkeit (seiner Identität und seiner Geschäftsgeheimnisse) berufen, wenn er/sie sich an die Durchsetzungsbehörde wendet. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin kann auch eine Erzeugerorganisation, in der er Mitglied ist, bitten, in seinem Namen Beschwerde einzulegen (Europäische Kommission, 2024d).

Die Mitgliedstaaten sind selbst für die Umsetzung der UTP-Richtlinie verantwortlich. Jedes EU-Land hat eine für die Durchsetzung dieser Vorschriften zuständige Behörde benannt. Diese Behörden müssen sowohl befugt sein, Untersuchungen einzuleiten als auch gegen Unternehmen, die gegen die Vorschriften verstossen, Geldbussen zu verhängen (Europäische Kommission, 2024e).

3.2.1 Frankreich

Die Marktbeobachtungsstelle *Observatoire de la formation des prix et des marges des produits alimentaires (OFPM)* koordiniert die Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Mitteilungspflichten zur EU-Transparenzinitiative mit verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren. Die *Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF)* ist für die Regulierung der Märkte, den Verbraucherschutz sowie die Betrugsbekämpfung verantwortlich und auch mit der Umsetzung der UTP-Richtlinie beauftragt; sie ist dem Wirtschafts- und Finanzministerium unterstellt.

Die DGCCRF überwacht alle Phasen der wirtschaftlichen Tätigkeit, von der Produktion über die Verarbeitung bis hin zur Verteilung und greift in verschiedenen Handelsformen ein (Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie; Ministère chargé du Budget des Comptes publics, 2019). Als gesetzliche Basis dienen die Gesetze EGalim 1, EGalim 2 und EGalim 3, diese gehen teilweise auch über die Massnahmen der durch die EU vorgegebene UTP-Richtlinie hinaus, wie zum Beispiel verpflichtende Verträge³⁷, spezifische Massnahmen zur Preisgestaltung³⁸ und strengere Sanktionen und spezifische Durchsetzungsmechanismen³⁹. Im Moment steht bereits eine neue Erweiterung des Gesetzes (EGalim 4) im Raum. Die ständigen Reformen sind ein Zeichen dafür, dass trotz einer deutlich strikteren Regulierung der unlauteren Handelspraktiken keine vollständige Zufriedenheit bei den Betroffenen herrscht (Robin, 2024).

Vor der Gründung der OFPM im Jahr 2010 gab es bereits unterschiedliche Datenerhebungen im Agrar- und Lebensmittelsektor, welche auch weiterhin in ihren individuellen Formen als Datengrundlage durch die OFPM genutzt werden, die Systeme zur Datenerhebung sind heterogen und sektorabhängig. Die ressourcen-intensive Datenerhebung ist grösstenteils ausgelagert an den *service de la statistique et de la prospective SSP* (agreste, 2024). Die OFPM schreibt primär jährliche Berichte zur Marktsituation für das französische Parlament. Insgesamt wird die Entwicklung von Preisen und Margen entlang der Wertschöpfungskette für 36 Produkte in 10 Oberkategorien beobachtet. Informationen zu Produzentenpreisen und Bruttomargen werden mit einem Jahr Verzögerung publiziert, bei den Nettomargen sind es zwei Jahre Verzögerung, die Publikation des *Euro-Alimentaire* findet mit 4 Jahren Verzögerung statt (Observatoire de la formation des prix et des marges des produits alimentaires, 2024). Die zeitliche Verzögerung ist einerseits methodisch bedingt, andererseits ist das Ziel des OFPM nicht unbedingt die Bereitstellung einer aktuellen Datengrundlage für die Marktteilnehmenden, sondern das Erstellen von langfristigen Zeitreihen, welche insbesondere der Politik als Entscheidungshilfe dienen sollen.

3.2.2 Deutschland

In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowohl für die Datenlieferungen im Rahmen der Transparenzinitiative als auch als Durchsetzungsbehörde für die Umsetzung der UTP-Richtlinie verantwortlich. In deutschem Recht dienen die Marktordnungswaren-Meldeverordnung sowie die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung als rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Transparenzinitiative. Sie regeln die Bereitstellung von Daten durch Unternehmen insbesondere die Meldepflichten der zu verarbeitenden Mengen, den hergestellten und abgesetzten Erzeugnissen, den gelagerten Beständen sowie den entsprechenden Preisen. Ergänzend zur BLE agiert das Unternehmen Agrarmarktinformations-Gesellschaft (AMI) als Marktberichterstatter (Agrarmarkt Informations-

³⁷ EGalim 2 verlangt verpflichtende schriftliche Verträge zwischen Landwirten und Abnehmern, die die Produktionskosten berücksichtigen müssen. Die EU-Richtlinie sieht solche detaillierten Vertragsanforderungen nicht vor (Europäische Kommission, 2024a)

³⁸ EGalim 1 und 3 beinhalten spezifische Massnahmen zur Preisgestaltung, wie die Begrenzung von Werbeaktionen und das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis. Diese Massnahmen gehen über die allgemeinen Verbote der EU-Richtlinie hinaus.

³⁹ Die EGalim-Gesetze sehen strengere Sanktionen und spezifische Durchsetzungsmechanismen vor. Die EU-Richtlinie überlässt die Durchsetzung weitgehend den Mitgliedstaaten.

Gesellschaft, 2024). Die BLE erstellt zudem eigene Markt- und Preisberichte sowie Versorgungsbilanzen. Ausserdem publiziert das Statistische Bundesamt Preisindizes im Bereich der Forst- und Landwirtschaft (Statistisches Bundesamt, 2024).

Die Umsetzung der UTP-Richtlinie ist im Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG – geregelt. Das Gesetz wird durch die Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung – AgrarOLkV – ergänzt. Deutschland hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 zusätzliche Massnahmen zum von der EU vorgegebenen Mindeststandard eingeführt, um den Schutz von Lieferanten in der Lebensmittelkette weiter zu stärken, beispielsweise ein erweiterter Schutzbereich für Unternehmen bis zu 1 Milliarde Umsatz, eine erweiterte Liste unlauterer Handelspraktiken, strengere Durchsetzungsmechanismen durch das Bundeskartellamt, stärkere Kontroll- und Transparenzanforderungen sowie ein verstärkter Schutz vor Vertragskündigungen und Repressalien. Ausserdem adressiert die BLE den sogenannten «Angstfaktor», also die Sorge vor negativen Konsequenzen, mit einem anonymen Hinweisgebersystem⁴⁰ (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 2024b).

Des Weiteren können sich Erzeugende von Agrar- oder Agrarverarbeitungserzeugnissen gemeinsam in sogenannten Erzeugergemeinschaften / Erzeugerorganisationen zusammenschliessen. Sind sie durch das AgrarOLkG und das AgrarOLkV anerkannt, werden sie weitgehend vom Kartellverbot befreit und dürfen deswegen auch Mengen- und Preisabsprachen vornehmen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2024). Ziel der Erzeugergemeinschaften ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Marktposition der angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe. Eine Erzeugerorganisation hat mindestens 5 Mitglieder und muss mindestens eines der folgenden Ziele aus der AgrarOLkV verfolgen: (1) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung, (2) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, (3) Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2024).

In Deutschland sind insbesondere die Richtlinien zum Schutz vor unlauteren Handelspraktiken noch einmal deutlich stärker ausgebaut, als es der Mindeststandard in der EU vorgibt. Die Marktbeobachtung innerhalb der BLE wurde so ausgebaut, dass alle Meldepflichten gemäss der Transparenzinitiative erfüllt werden können. Insgesamt ist aber die Marktbeobachtung im Zuge dieser Anpassungen nicht noch stärker ausgebaut worden.

3.3 Schlussfolgerung: Vergleich Schweiz – EU

Eine Analyse aus dem Jahr 2019 zeigt, dass die Marktbeobachtungstätigkeit in der Schweiz international bezüglich Kosten und Detaillierungsgrad im Mittelfeld liegt (Europäische Kommission, 2019). Seither hat insbesondere die EU die Anstrengungen zur Preistransparenz verstärkt. Die Pflichten zur Lieferung von Preisdaten sind für alle Märkte und Stufen der Wertschöpfungskette ausgebaut und konkretisiert worden. Zudem werden in Frankreich sowohl Brutto- als auch Nettomargen beobachtet. Auf europäischer Ebene liegt mit dem neuen Agri Food Chain Observatory der Fokus ab 2024 noch stärker auf der Transparenz in Bezug auf Preise, Kostenstruktur und Verteilung von Margen und Mehrwert in der Lieferkette, wobei Vertraulichkeits- und Wettbewerbsregeln zu beachten sind. Ziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Entlohnung aller Akteure für ihre Beiträge und ihre Arbeit in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, die Reduktion von Informationsasymmetrie, der Ausübung von Marktmacht sowie Kartellbildung.

Die UTP-Richtlinie und die Umsetzung in Deutschland und Frankreich sind spezifischer und detailreicher und regeln die unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette mittels Spezialgesetzgebung. Die Schweizer Regelungen hingegen sind horizontaler Natur und entsprechend allgemeiner gehalten. Sie decken unlauteren Wettbewerb in verschiedenen Branchen ab und sehen keine speziellen Bestimmungen für den Agrar- und Lebensmittelsektor vor. Zudem gibt es in der EU eine klare Struktur für die Durch-

⁴⁰ Die BLE hat Ende Dezember 2022 ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet. Hierüber können alle Personen und Unternehmen, die von unlauteren Handelspraktiken betroffen sind oder davon wissen, Insider-Kenntnisse anonym an die BLE weiterleiten können. Die BLE ist sich darüber bewusst, dass auch das anonyme Hinweisgebersystem den Angstfaktor nicht vollständig auflösen kann. Das Jahr 2023 hat die BLE jedoch in ihrer Überzeugung bestärkt, dass es einen Beitrag leisten kann. Bei der BLE sind 2023 deutlich mehr Beschwerden und Hinweise zu möglichen Verstössen gegen die Verbote unlauterer Handelspraktiken eingegangen als in den beiden vorangegangenen Jahren zusammen.

setzung der UTP-Richtlinie durch spezialisierte Behörden in jedem Mitgliedstaat. In der Schweiz dagegen erfolgt die Durchsetzung durch die allgemeinen Wettbewerbsbehörden. Handelspraktiken, die in der EU als unlauter gelten und daher verboten sind, können in der Schweiz angewendet werden, sofern sie den allgemeinen Wettbewerbsregeln und den individuellen Vertragsvereinbarungen entsprechen.

Über die Wirksamkeit der UTP-Richtlinie in der EU kann aufgrund des kurzen Zeithorizonts kein abschliessendes Urteil gefällt werden. Die Monopolkommission in Deutschland kommt in einem Gutachten zum Schluss, dass es seit 2007 signifikante Machtverschiebungen in der Lebensmittelkette gegeben hat, jedoch sind die gesetzlichen Massnahmen, die in den vergangenen Jahren eingeführt wurden, bisher ohne nachhaltige Wirkung geblieben, weitere Untersuchungen sind geplant (Monopolkommission, 2024).

Aktuelle Diskussionen zeigen die Grenzen der Durchsetzung des heutigen Rechts sowohl in der Schweiz wie auch in der EU auf. Unternehmen, die sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden, scheuen aus finanziellen Gründen oder aus Angst vor Nachteilen gegenüber den marktmächtigen Geschäftspartnern oft den Rechtsweg. Aus diesem Grund stehen unabhängige Ombudsstellen zur Diskussion oder wurden eingeführt (z. B. in Österreich). Solche neutralen Stellen sollen die prozessualen Schwellen senken, ein ausgeglicheneres Kräfteverhältnis sicherstellen, besseren Rechtsschutz bieten und die Anonymität in einem ersten Schritt gewährleisten. Entgegen dem Ansatz der Ombudsstellen in der EU steht in der Schweiz keine Sonderlösung für die Land- und Ernährungswirtschaft, sondern eine sektorübergreifende Lösung zur Diskussion. Eine Stelle, die für alle Sektoren zuständig ist, könnte für ein einheitliches Vorgehen sorgen und somit neben der Rechtssicherheit auch die Rechtsgleichheit verbessern.

4 Vergleich der Richtpreise mit den effektiv realisierten Preisen

Gemäss Artikel 8a LwG können Richtpreise durch die Branche oder Organisationen der Produzentinnen und Produzenten einzelner Produkte oder Produktgruppen auf nationaler oder regionaler Ebene herausgegeben werden. Die genaue Handhabung der Richtpreise ist in den einzelnen Teilmärkten des Agrar- und Lebensmittelsektors individuell geregelt. Dabei müssen sich Vertretungen der Lieferanten und Abnehmer gemeinsam auf einen Richtpreis einigen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Richtpreise sind nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.
- Ein einzelnes Unternehmen kann nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.
- Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise festgelegt werden.

Für die Herausgabe von Richtpreisen sind die Branchen selbst verantwortlich. Artikel 8a bietet der Branche die Möglichkeit, Richtpreise unter den erläuterten Bedingungen zu veröffentlichen, ohne gegen die kartellrechtlichen Regelungen hinsichtlich Wettbewerbsabreden zu verstossen. Wie genau die Richtpreise festgelegt werden, ist Sache der Branche. Den Branchen steht es frei, Details zur Methodik zur Festlegung der Richtpreise offenzulegen, um die Transparenz weiter zu erhöhen.

Da es sich bei den Richtpreisen um unverbindliche Richtwerte handelt, können die effektiv realisierten Preise von den Richtpreisen abweichen. Das Ausmass dieser Abweichungen wurde für ausgewählte Produkte analysiert. Für die Analyse mussten folgende Bedingungen erfüllt werden:

- **Nutzung des Instruments:** Es werden Richtpreise gemäss der Definition in Artikel 8a LwG⁴¹ zu den untersuchten Produkten publiziert.
- **Datenverfügbarkeit:** Es gibt eine Erhebung der effektiv realisierten Preise in diesem Markt (nach Artikel 27 LwG).
- **Vergleichbarkeit:** Die Richtpreise und die effektiv realisierten Preise befinden sich auf derselben Wertschöpfungsstufe⁴².

Eine detaillierte Analyse ist für die Märkte Milch, Gemüse, Brotgetreide und Futtermittel in Anhang C dargestellt. Die Auswertungen sind marktspezifisch und werden jeweils mit den nötigen Informationen ergänzt. Zu beachten ist, dass die vom BLW erhobenen effektiv realisierten Preise mengengewichtete Durchschnittswerte darstellen, die auf den Meldungen der Datenlieferanten basieren. Auf einzelbetrieblicher Ebene können die Abweichungen deutlich grösser oder kleiner als sein als hier ausgewiesen, da individuelle Verträge zwischen Lieferanten und Abnehmenden geschlossen werden. Zudem haben die individuellen Strukturen der Produzenten und der Abnehmer einen Einfluss auf die Preise, die für die Produkte bezahlt werden können bzw. für die Produzenten bereit sind zu liefern.

Richtpreise sind ein wichtiges Element für die Preistransparenz und in der Preisbildung, ohne direkt in die Märkte einzugreifen. Sie liefern entscheidende Anhaltspunkte zur Marktentwicklung, insb. für kleinere oder wenig organisierte Marktteilnehmende. Die Auswertung zeigt, dass die Richtpreise und die durchschnittlich realisierten Produzentenpreise in der Regel eine vergleichbare Entwicklung zeigen. Folglich erfüllen die Richtpreise den Zweck einer Signalwirkung zur Preisbildung in der Branche. Die Abweichungen der realisierten Produzentenpreise von den Richtpreisen liegen in den analysierten Märkten überwiegend im einstelligen Prozentbereich (siehe *Abbildung 2: Prozentualer Anteil der realisierten Produzentenpreise an den publizierten Richtpreisen*).

⁴¹ Von der Analyse ausgeschlossen sind beispielsweise die Wochenpreise im Fleischmarkt. Diese werden zwar auch von den Marktteilnehmenden als Richtwert genutzt. Jedoch sind sie nicht ein Richtpreis gemäss Art. 8a LwG. Vielmehr sind sie ein Bestandteil der Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341). Proviande ist beauftragt, wöchentlich in einer Umfrage die marktüblichen Preise ab Markt festzustellen. Die festgestellten Preise für lebendige Tiere sind rechtlich für die saisonale Marktabräumung auf öffentlichen Märkten verbindlich. Die auf den Märkten stehengebliebenen Tiere werden zum festgestellten Wochenpreis den Kontingentsanteilsinhabern zugeteilt. Neben dem Preis für lebendige Tiere wird auch ein wöchentlicher Schlachtgewichtpreis festgestellt, dieser ist jedoch im Gegensatz zum lebendigen Preis nicht verbindlich. Insgesamt zeigt sich, dass die effektiv realisierten Preise franko Schlachthof gemäss der Erhebung von Proviande nur minimal von den festgestellten wöchentlichen Schlachtgewichtspreisen abweichen (Proviande, 2025).

⁴² Ist das nicht der Fall, kommt es zu einem unpräzisen Vergleich. Dies wäre beispielsweise beim Kernobstmarkt der Fall: Das BLW erhebt in diesem Markt Preise ab der Stufe Grosshandel, bei den Richtpreisen des SOV handelt es sich jedoch um Richtpreise auf der Stufe Produktion. Ein solcher Vergleich ist nicht zielführend, da zwischen den beiden Stufen Wertschöpfung in der Form von Transport, Lagerung und Logistik stattfindet. Folglich sagt die Differenz nichts darüber aus, wie stark die effektiv realisierten Produzentenpreise vom Richtpreis abweichen.

Abweichungen der Produzentenpreise zu den Richtpreisen können unterschiedliche Gründe haben. Dazu gehören insb. Marktereignisse, welche das Angebot oder die Nachfrage kurz- und mittelfristig beeinflussen, und die bei der Festlegung der Richtpreise durch die Branchen- und Produzentenorganisationen nicht berücksichtigt wurden oder nicht antizipierbar waren. Fluktuierende Differenzen zwischen Richtpreisen und Produzentenpreisen zeigen demzufolge auf, dass die Funktionsweise der Märkte nicht eingeschränkt ist. Aus der vorliegenden Analyse ergibt sich kein Handlungsbedarf bezüglich des Instrumentes der Richtpreise gemäss Artikel 8a LWG.

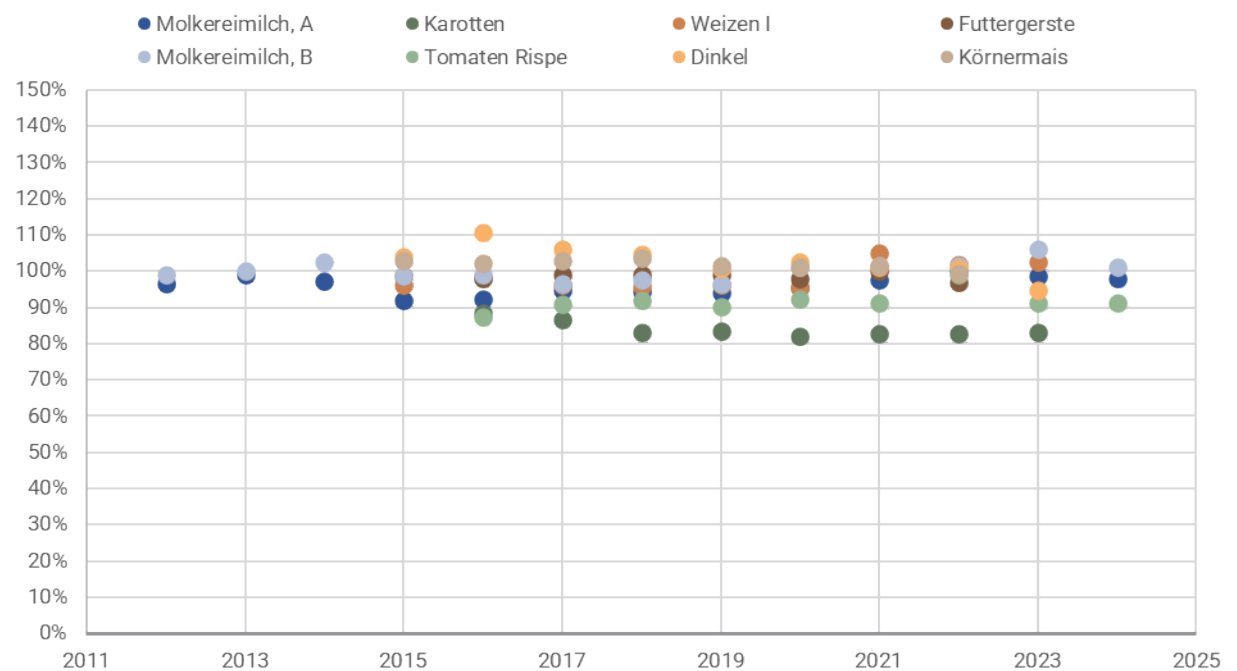
Abbildung 2: Prozentualer Anteil der realisierten Produzentenpreise an den publizierten Richtpreisen

ÜBERSICHT RICHTPREISE

Prozentualer Anteil der effektiv realisierten Preise am Richtpreis

in %

2012..2024



Bemerkungen: Die genaue Definition der Richtpreise und der realisierten Preise ist marktspezifisch. Der prozentuale Anteil ist berechnet als Quotient: realisierter Preis / Richtpreis.

Quellen: BLW, BO Milch, SZG, VSGP, Swiss granum

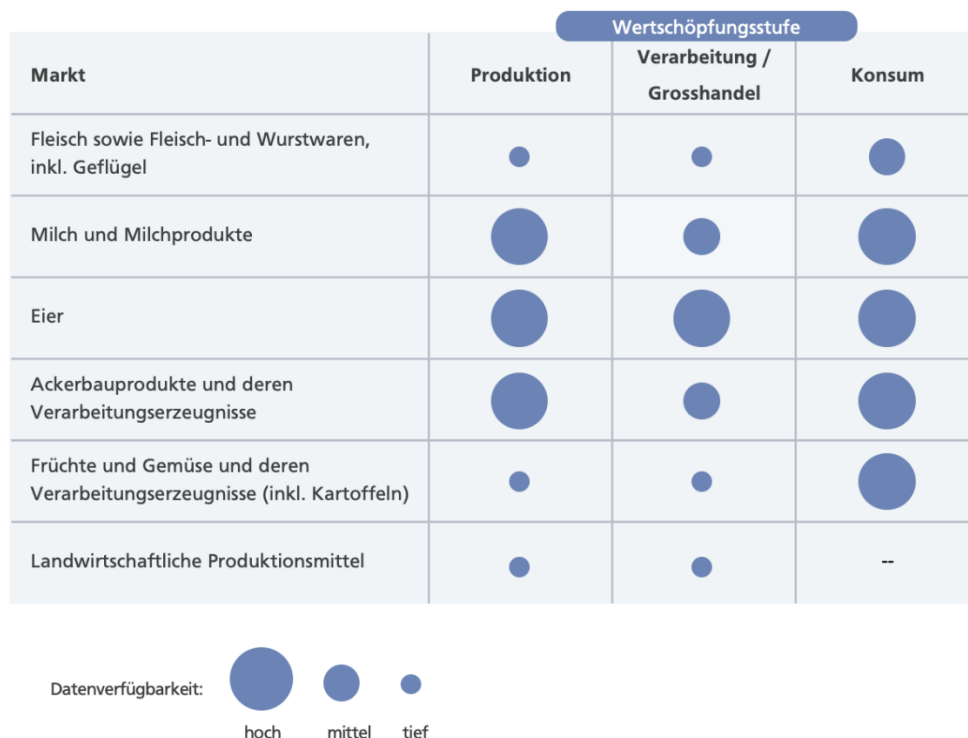
5 Marktbeobachtung in der Schweiz (gem. Art. 27 LwG)

5.1 Aktueller Stand der Marktbeobachtung

Die Marktbeobachtung erhebt und publiziert Daten zu Preisen und preisbestimmenden Indikatoren sowie Analysen und Marktberichte zu allen beobachteten Märkten. Als Grundlagen für die Publikationen des BLW zur Erfüllung von Artikel 27 LwG dienen repräsentative und wissenschaftlich fundierte, durch das BLW oder Dritte durchgeführte Erhebungen zu Warenpreisen und preisbestimmenden Indikatoren, insb. Mengen einzelner Produkte, bei rund 400 Akteuren auf Stufe Produktion, Verarbeitung, Gross- und Detailhandel. Die Mehrheit der Daten wird monatlich erhoben, plausibilisiert und publiziert. Zusätzlich stehen der Marktbeobachtung verschiedene Sekundärdaten zu preisbestimmenden Indikatoren zur Verfügung, die von weiteren Bundesstellen, Branchenorganisationen oder Unternehmen bereitgestellt werden. Die Marktteilnehmenden sind auf Grundlage von Artikel 2a der Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich dazu verpflichtet, dem BLW die notwendigen Daten zur Bestimmung des realisierten Preisniveaus offen zu legen. Die bereitgestellten Daten werden in einer marktspezifischen Periodizität und in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Marktakteure zulässt, durch das BLW veröffentlicht. Auf Basis der Eigenerhebungen sowie der Sekundärdaten werden pro Jahr rund ein Dutzend Marktberichte veröffentlicht, die das Marktgeschehen aufzeigen und einordnen. Darüber hinaus hat das BLW Infografiken für einzelne Märkte erarbeitet, die das Marktverständnis fördern.

Die folgende Übersicht zeigt die Beobachtungsbreite und -tiefe der aktuellen Marktbeobachtung in den gemäss Verordnung zu beobachtenden Märkten. Ein Markt mit einer ausgereiften Beobachtungsbreite und -tiefe verfügt über repräsentative und valide Daten entlang aller relevanten Wertschöpfungsstufen von der Produktion bis zum Konsum, die insgesamt eine angemessene Markttransparenz ermöglichen und den Auftrag gemäss Artikel 27 LwG erfüllen.

Abbildung 3: Qualitative Einschätzung der Beobachtungsbreite und -tiefe der aktuellen Marktbeobachtung gem. Art. 27 LwG



Die Abbildung zeigt, dass die Marktbeobachtung im Milchmarkt sowie bei den Eiern und den Ackerbauprodukten über eine insgesamt hohe Beobachtungsbreite und -tiefe verfügt. Es fehlen lediglich punktuell Daten. Bei Fleisch sowie Früchten und Gemüse (inkl. Kartoffeln) sind Daten zu Warenpreisen auf der

Wertschöpfungsstufe Konsum detailliert vorhanden, auf den Stufen Produktion und Verarbeitung / Grosshandel fehlen diese jedoch weitgehend. Landwirtschaftliche Produktionsmittel wurden als «kann»-Formulierung bisher nur punktuell einer Marktbeobachtung unterstellt (Futtermittel, Mischfutter).

In Anhang D ist der Stand der Marktbeobachtung in den einzelnen Teilmärkten detailliert dargestellt (Stichtag: 15.07.2025).

5.2 Kommunikation der Marktdaten

Um die einfache und praktische Nutzbarkeit und damit die Wirkung der Daten zu fördern, ist ein gut auffindbares, übersichtliches, nutzerfreundlich gestaltetes und interaktives Datenportal mit individuellen Auswertungsmöglichkeiten sowie mit Möglichkeiten zum Download der Zahlen in den aktuell gängigen Dateiformaten und Möglichkeiten zur Anbindung der Daten mit automatisierten Schnittstellen zentral. Die Daten der Marktbeobachtung werden daher laufend auf der Kommunikationsplattform www.agrar-marktdaten.ch zur Verfügung gestellt. Die Plattform wurde im Sinne eines «one-stop-shop» konzipiert und stellt die Daten unentgeltlich, zeitnah sowie in offenen und maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung und erfüllt damit die Anforderungen des [Bundesgesetzes vom 17. März 2023⁴³ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben \(EMBAG\)](#) und der [OGD-Strategie des Bundes](#). Sie gibt am Marktgeschehen interessierten Zielgruppen einen aktuellen Überblick über die Entwicklung von Warenpreisen und preisbestimmenden Indikatoren. Darüber hinaus werden periodisch Hintergrundberichte und Infografiken publiziert, die das Marktgeschehen einordnen.

Die Daten der Marktbeobachtung stehen im Sinne eines Monitorings allen interessierten Personen zur Verfügung. Der Nutzerkreis der Daten und Marktinformationen geht von den Branchenakteuren, über die Öffentlichkeit, die Verwaltung, die Politik bis zu Bildung, Forschung und Beratung (siehe folgende Tabelle). Pro Jahr beantwortet das BLW rund 80 bis 90 Anfragen seitens dieser Zielgruppen.

Tabelle 2: Primäre Zielgruppen der Marktbeobachtung und ihre Anliegen

Zielgruppe	Anliegen
Fachexperten (aus Branchen, Unternehmen, Verwaltung, Forschung)	Detailreicher schneller Überblick über Marktentwicklung, direkter Datenzugriff
Entscheidungsträger (aus Unternehmen, Organisationen und Verwaltung)	Schneller Überblick über Marktentwicklung auf hoher Flughöhe, lange Zeitreihen & Hintergrundinformationen
Medien & Gesellschaft	Hintergrundinformationen & vertiefte Marktanalysen, direkter Datenzugriff
Landwirte, Beratung und Bildung	Schneller Überblick über Marktentwicklung, Hintergrundinformationen & vertiefte Marktanalysen

Die Daten der Marktbeobachtung sind in ihrer Interpretation anspruchsvoll und bedingen ein gutes Marktverständnis. Die Förderung dieses Marktverständnisses, insbesondere zuhänden der Konsumentinnen und Konsumenten, ist ein zentraler Aspekt. Durch den kontinuierlichen Ausbau der Datenplattform und die Bereitstellung von einfachen und anschaulichen Infografiken und Indikatoren wird der Zugang zu den Daten und ihre Interpretation erleichtert. Eine Priorität der kommenden Jahre liegt bei der Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Daten der Marktbeobachtung für die breite Öffentlichkeit, v. a. die Konsumentinnen und Konsumenten.

5.3 Erfahrungen und Herausforderungen

Im Rahmen des Partizipationsprozesses zu diesem Bericht wurden die Erfahrungen von verschiedenen Marktakteuren mit der Marktbeobachtung erfasst. Gemeinsam mit den Erfahrungen des BLW bei der Führung der Marktbeobachtung lassen sich daraus folgende Erkenntnisse ableiten:

Nutzen und Wirksamkeit: In zahlreichen Märkten liefern verschiedene Marktteilnehmende die notwendigen Daten nach Vorgabe des BLW. Diese Daten ermöglichen eine fundierte und ausgereifte Marktbe-

⁴³ SR 172.019

obachtung. Anlässlich der beiden Expertenworkshops zum Milchmarkt wurde von den Akteuren bestätigt, dass diese Daten aufgrund ihrer Vollständigkeit und Repräsentativität einen wichtigen Beitrag zur Markttransparenz liefern und die Vorteile einer Marktbeobachtung realisiert werden. Die Daten werden von den Branchenakteuren, seitens Politik und Verwaltung sowie in Bildung, Forschung und Beratung vielfältig genutzt. Sie dienen beispielsweise zur Festlegung von Richtpreisen und (privatrechtlichen) Exportbeiträgen, Ausgestaltung von Verträgen, Weiterentwicklung von politischen Instrumenten, Aus- und Weiterbildung sowie als Grundlage für politische Entscheidungen, Wissenschaft und Forschung.

Mitwirkung: Unter Mitwirkung wird die Verpflichtung der Marktteilnehmer verstanden, der Marktbeobachtung nach deren zeitlichen und gegenständlichen Vorgaben Marktdaten zu liefern. Ausserdem sind der Marktbeobachtung Datensätze oder Statistiken, die andere Behörden im Rahmen von Preiserhebungen erstellt haben, zur Verfügung zu stellen. Die Mitwirkung ist auf den Stufen der Verarbeitung und des Handels nach wie vor ungenügend. Dies hat verschiedene Folgen: Die Warenpreise auf Stufe Verarbeitung können nicht erhoben und publiziert werden. Dadurch kann die Informationsasymmetrie nicht gleichmässig entlang der Wertschöpfungskette reduziert werden. Die Transparenz bleibt auf den Stufen Produktion und Konsum höher als dazwischen. Entsprechend können beispielsweise auch keine Auswertungen zu Verteilungen entlang der Wertschöpfungskette berechnet und keine Auswertungen zu Preistransmissionseffekten durchgeführt werden. Um Klarheit für die Marktteilnehmenden zu Inhalt, Umfang und Form der Datenlieferungspflicht zu schaffen und die Mitwirkung zu verbessern, ist eine Konkretisierung von Artikel 27 LwG sowie der Verordnung über die Marktbeobachtung vorzunehmen. Zudem müssen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht geschaffen werden.

Methodische Aspekte: Die in der Marktbeobachtung angewandten Methoden sind anspruchsvoll, da die Preisbildung in der Agrar- und Lebensmittelkette von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird. Rohstoffpreise machen oft nur einen kleinen Teil des Endpreises aus, während Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, Transport und Vertrieb stark variieren. Unterschiedliche Produkte, Märkte und Vermarktungskanäle erfordern individuelle Berechnungsmethoden. Auch zeitliche Verzögerungen zwischen Produktion und Verkauf sowie regionale Unterschiede oder Deklassierungen erschweren die Analyse. Zudem sind in einzelnen Märkten, z. B. Gemüse, aufgrund der zunehmenden Professionalisierung der Produktionsbetriebe, die vermehrt Verarbeitungsschritte selbst übernehmen, die Grenzen zwischen den Stufen der Wertschöpfungskette teilweise diffuser geworden wie auch aufgrund von vertikaler Integration grosser Unternehmen.

Daraus ergeben sich mehrere Schlussfolgerungen: Einerseits ist die Mitwirkung der Branche bei der Konzeption der Erhebungen, der Datenlieferung sowie der Interpretation der Daten und Analysen wichtig für eine gute Nützlichkeit, eine angemessene Interpretation und Diffusion der Ergebnisse inner- und ausserhalb der Branche. Andererseits ist eine angemessene Ressourcenausstattung der Marktbeobachtung sicherzustellen.

5.4 Varianten zur Optimierung der Marktbeobachtung gemäss Artikel 27 LwG

Für den vorliegenden Bericht wurden unter Einbezug von Expertinnen und Experten aus den untersuchten Märkten fünf teilweise aufeinander aufbauende Varianten zur Optimierung der Marktbeobachtung entwickelt und geprüft. Die Grundlagen für diese Varianten basieren auf den Anliegen gemäss den drei Postulaten, den theoretischen Grundlagen, den Analysen ausgewählter Märkte, sowie einem Vergleich der Ziele und Aktivitäten der Marktbeobachtungsstellen in der EU, insb. Frankreich und Deutschland.

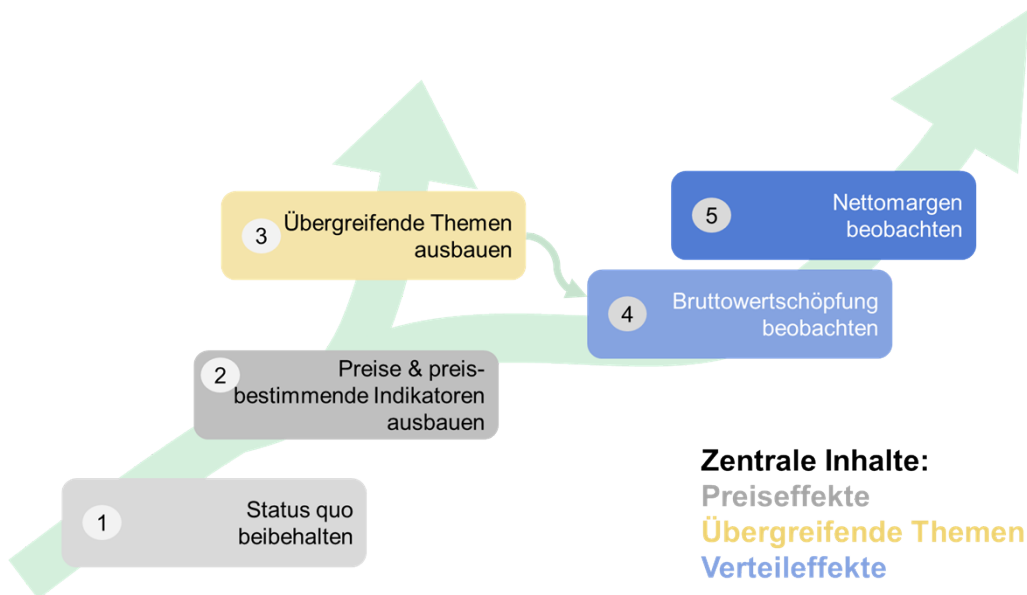
Die folgende Abbildung zeigt die grundlegenden Varianten auf. Sie bauen auf dem aktuellen Zustand (siehe Kapitel 4) auf. Dies erlaubt, die Erfahrungen mit der bestehenden Marktbeobachtung zu berücksichtigen. Die Varianten 2 und 3 bauen die Marktbeobachtung mit Fokus auf Preise und preisbestimmende Faktoren aus und schliessen bestehende Lücken. Varianten 4 und 5 erweitern die Marktbeobachtung um Wertschöpfungsaspekte.

Im Folgenden werden die einzelnen Varianten dargestellt und diskutiert. Dabei stellen die Fliesstexte zu Varianten 2 bis 5 eine Zusammenfassung und Gegenüberstellung der in den Tabellen genannten Argumente dar.

Die Bewertung der fünf Varianten erfolgt entlang der Vorteile und Chancen sowie Nachteile und Risiken mit Blick auf folgende Fragen:

- Welche positiven und/oder negativen Wirkungen hat die Variante auf die Transparenz in der Preisbildung?
- Welchen Akteuren kommt die erhöhte Transparenz zugute? Wie konkret?
- Inwiefern könnte mehr Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes beeinflussen?
- Weitere Kriterien sind die zu erwartenden Kosten bei den Marktakteuren sowie die Umsetzbarkeit (Datenverfügbarkeit, methodische Umsetzung, Benutzerfreundlichkeit).

Abbildung 4: Varianten zur Optimierung der Marktbeobachtung



Variante 1: Status quo

In dieser Variante bleibt die Marktbeobachtung gem. Artikel 27 LwG in Bezug auf ihre Ziele, ihre Prioritäten sowie die Ressourcenausstattung unverändert (siehe Anhang für eine ausführliche Beschreibung). Das bedeutet, dass die Marktbeobachtung weiterhin Daten zu Warenpreisen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erhebt und publiziert. Der Fokus wird dabei – nicht zuletzt aufgrund der lückenhaften Mitwirkung der Unternehmen aus den Stufen Verarbeitung und Handel und der begrenzten Ressourcen – auf Produzenten- und Konsumentenpreisen bleiben. Die Beobachtungsbreite und -tiefe bleibt in einzelnen Märkten ausgereift und wesentlicher Bestandteil zur Verbesserung der Transparenz. In anderen Märkten, insb. Früchte + Gemüse sowie Fleisch, ist auch weiterhin mit Lücken zu rechnen aufgrund der begrenzten Ressourcenausstattung der Marktbeobachtung. Ebenfalls erfolgt kein Ausbau der Marktbeobachtung zu regionalen Produkten, nach Produktionssystemen oder weiteren Attributen, welche nicht bereits heute wesentlicher Bestandteil der Marktbeobachtung sind. Es erfolgt zudem kein Ausbau in Richtung Transparenz in der Margenbildung. Das Marktverständnis wird weiterhin durch die Publikation von Daten und Analysen gefördert. Auch hier erfolgt kein Ausbau von zielgruppenspezifischen Kommunikationselementen. Der Vorteil dieser Variante ist, dass keine Erhöhung der Ressourcenausstattung notwendig ist und kein Ausbau der Datenlieferungspflicht erfolgt.

Variante 2: Preise und preisbestimmende Indikatoren ausbauen

Der Partizipationsprozess hat gezeigt, dass in denjenigen Märkten, in denen die Beobachtungsbreite und -tiefe ausgebaut ist, die Marktbeobachtung die Markttransparenz wesentlich verbessern kann und von den unterschiedlichen Zielgruppen geschätzt ist. Eine sich daraus ergebende verstärkte Kollusion ist nicht feststellbar. In Variante 2 erfolgt daher ein gezielter Ausbau der Preistransparenz in relevanten Märkten, in denen heute Lücken vorhanden sind. Dazu gehören die Märkte **Früchte und Gemüse sowie**

Fleisch und insbesondere die **Stufen Verarbeitung und Handel (insb. Grosshandel)**. Ebenfalls auszubauen ist die **Marktbeobachtung für Produktionsmittel**, dabei liegt der Fokus auf den wichtigsten agrarpolitisch beeinflussten Produktionsmitteln (insb. Futtermittel, Mischfutter). Die konkret fehlenden Daten sind marktspezifisch in Koordination mit den Branchen zu definieren und zu erheben. Zur Erhebung mengengewichteter Durchschnittspreise sind Warenpreise sowie preisbildende Indikatoren (z. B. Mengen, Flächen) notwendig.

Ebenfalls ausgebaut werden soll die **Wissensvermittlung für verschiedene Zielgruppen**, wodurch die Interpretation vereinfacht und die Nutzbarkeit der Daten verbessert werden kann. Die Erfahrung in den bereits heute beobachteten Märkten zeigt, dass die methodische Umsetzbarkeit bei einer Konzentration auf grössere Teilmärkte und Leitprodukte gegeben ist.

Als Nachteile dieser Variante sind zu nennen: Es erfolgt kein Ausbau der Transparenz zu Margenbildung. Zudem kann im Vergleich zum Status quo ein geringer Anstieg des Kollusionsrisikos vorhanden sein, da heute nicht erhobene Daten öffentlich werden. Diesem geringen Anstieg ist ein wesentlicher Nutzen gegenüberzustellen, da die Transparenz in heute wenig beobachteten Märkten und Stufen gefördert wird.

Tabelle 3: Beschreibung von Variante 2 zur Optimierung der Marktbeobachtung

Variante 2: Preise und preisbestimmende Indikatoren ausbauen	
Beschreibung	Erweiterung des Status quo durch: • Erhebung und Publikation von Preisdaten zu Produktionsmittel • Schliessung von Lücken zu Preisdaten auf Produktionsstufe (Früchte + Gemüse, Fleisch) und in den Stufen Verarbeitung sowie Handel • Wissensvermittlung mit Fokus auf Akteure ausserhalb der Branche (z. B. Konsumentinnen und Konsumenten)
Vorteile und Chancen	• Reduktion Informationsasymmetrie • Förderung evidenzbasierter Entscheidungen und Zusammenarbeit der Marktteilnehmer • Beitrag zur Reduktion Marktmacht • Vollständige Preisdaten ermöglichen langfristiges Monitoring als Grundlage für Politikentwicklung und -evaluation • Bereitstellung von Marktwissen für kleine, schwach organisierte Akteure, insb. Konsumentinnen und Konsumenten • Weiterer Ausbau der Preistransparenz in relevanten Märkten, z. B. Produktionsmittel, Fleisch, Früchte + Gemüse • Gezielter Ausbau der Preistransparenz in relevanten Verarbeitungs- und Handelsstufen • Kongruenz mit europäischer Entwicklung ermöglicht internationale Vergleiche
Nachteile und Risiken	• Keine Transparenz in der Margenbildung • Geringer Anstieg des Kollusionsrisikos
Zu erwartende Kosten für Marktteilnehmende	• Umsetzung der bestehenden Datenlieferungspflicht: Mehr Marktteilnehmende liefern Daten • Bei Durchführung einer monatlichen Erhebung: Ca. 1 Tag/Jahr (Schätzung)
Umsetzbarkeit	• Bei Fokussierung auf Hauptmärkte und Leitprodukte sind die methodische Umsetzbarkeit und die Verfügbarkeit der Daten bei den Marktteilnehmenden gegeben • Konkretisierung der rechtlichen Grundlage unterstützt Klarheit und Durchsetzbarkeit von Art. 27 LwG • Zentrale Herausforderung: Mitwirkung der Marktteilnehmenden, bzw. Durchsetzung der Datenlieferungspflicht

Variante 3: Übergreifende Themen ausbauen

In der politischen Diskussion wird u. a. ein weiterer Ausbau der Marktbeobachtung auf übergreifende Themen gefordert. Namentlich geht es um eine Ausweitung der Marktbeobachtung auf weitere Produktionssysteme (integrierte Produktion, biologische Produktion) sowie regionale Produkte. Weitere übergreifende Themen von Interesse sind beispielsweise Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Tierwohl). Variante 3 baut auf Variante 2 auf und integriert diese übergreifenden Themen systematisch in die Marktbeobachtung. Das bedeutet die Erhebung und Publikation von Warenpreisen entlang der Wertschöpfungskette

nach Produktionssystem (konventionelle, integrierte und biologische Produktion), die Erhebung von Warenpreisen regionaler Produkte sowie die Erhebung von Warenpreisen für Produkte mit ausgewählten Kriterien von Nachhaltigkeit. Um die Nutzbarkeit und Verständlichkeit dieser neuen Daten zu gewährleisten, ist auch die Wissensvermittlung entsprechend auszubauen.

In dieser Variante wird die Preistransparenz zu übergreifenden Themen ausgebaut, was in den entsprechenden Märkten einen positiven Effekt auf die Preisbildung, Entscheidungsfindung sowie Zusammenarbeit haben dürfte. Zudem werden Datengrundlagen für Mehrwertstrategien der Marktakteure sowie für die Politik (insb. Weiterentwicklung Agrarpolitik) geschaffen. Diesen Vorteilen steht eine leichte Zunahme des Kollisionsrisikos aufgrund der Erhebung und Publikation von zusätzlichen Daten gegenüber. Ebenfalls wird die Datenlieferungspflicht auf neue Marktteilnehmende erweitert (z. B. Produzenten und Verarbeiter und Händler regionaler Produkte). Nachteilig an dieser Variante ist die Tatsache, dass mit diesen übergreifenden Themen verschiedene private Label einer staatlichen Marktbeobachtung unterstellt werden. Diese schaffen teilweise bereits heute Markttransparenz durch eigene Datenerhebungen und -publikationen, die durch die staatliche Marktbeobachtung konkurrenziert werden könnten. Diese Doppelspurigkeit ist ineffizient.

Mit dem Ausbau der Marktbeobachtung in übergreifenden Themen werden kleine (Teil-)Märkte sowie zusätzliche Produkteigenschaften beobachtet. Aus methodischen Gründen wird eine Publikation dieser Daten nur auf einem hohen Aggregationsniveau möglich sein, um Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen oder die Preisgabe sensibler Informationen zu vermeiden. Dies schränkt die Nutzbarkeit der Daten ein.

Tabelle 4: Beschreibung von Variante 3 zur Optimierung der Marktbeobachtung

Variante 3: Übergreifende Themen ausbauen	
Beschreibung	Erweiterung von Variante 2 durch: • Erhebung und Publikation von Preisdaten zu übergreifende Themen: Produktionssysteme (integrierte Produktion), Regionale Produkte, Nachhaltigkeitsindikatoren • Wissensvermittlung zu übergreifenden Themen
Vorteile und Chancen	Vorteile und Chancen von Variante 2 sowie: • Preistransparenz zu Produktionssystemen, regionalen Produkten und Nachhaltigkeit • Datengrundlagen für Mehrwertstrategien der Akteure • Datengrundlagen für evidenzbasierte Weiterentwicklung der Agrar- und Ernährungspolitik
Nachteile und Risiken	• Keine Transparenz in der Margenbildung • Beobachtung von Preisentwicklung privater Labels keine zentrale Bundesaufgabe • Zunahme von Kollisionsrisiko auf regionaler Ebene bei Marktbeobachtung regionaler Produkte
Zu erwartende Kosten für Marktteilnehmende	• Erweiterung der Datenlieferungspflicht auf neue Marktteilnehmende bei Integration von Produktionssystemen oder regionalen Produkten • Bei Durchführung einer monatlichen Erhebung: Ca. 1 Tag/Jahr (Schätzung)
Umsetzbarkeit	• Bei Fokussierung auf Hauptmärkte und Leitprodukte sind die methodische Umsetzbarkeit und die Verfügbarkeit der Daten bei den Marktteilnehmenden gegeben • Gezielte Vertiefungen bei entsprechender Ressourcenausstattung und Mitwirkung der Marktteilnehmenden bereits auf heutiger rechtlicher Grundlage möglich; Konkretisierung der rechtlichen Grundlage unterstützt Klarheit und Durchsetzbarkeit von Art. 27 LwG • Marktstrukturen (insb. Anzahl Akteure) setzen Grenzen für mehrdimensionale Auswertungen • Unterschiedliche Strukturen und Eigenheiten der Teilmärkte limitieren Vergleichbarkeit bei übergreifenden Themen • Zentrale Herausforderung: Mitwirkung der Marktteilnehmenden, bzw. Durchsetzung der Datenlieferungspflicht

Variante 4: Bruttowertschöpfung beobachten

Variante 4 basiert auf Variante 2 und erweitert die Marktbeobachtung von Warenpreisen und preisbestimmenden Indikatoren auf Wertschöpfungseffekte. Zukünftig würden bei dieser Variante die Bruttowertschöpfung ausgewählter Produktsegmente, Märkte und Stufen publiziert. Begleitend wird auch die Wissensvermittlung entsprechend ausgebaut, damit die Interpretation und Nutzbarkeit der Daten optimal ausgestaltet wird.

Bruttowertschöpfung bezeichnet im Agrar- und Lebensmittelbereich den wirtschaftlichen Mehrwert, der entlang der Wertschöpfungskette durch die Produktion, Verarbeitung und den Handel entsteht – also den Beitrag, den jede Stufe (z. B. Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel) zur gesamten Wertschöpfung leistet (siehe *Abbildung 5: Beispiel für eine mögliche Publikation von Bruttowertschöpfung*). Die Bruttowertschöpfung ergibt sich aus dem Produktionswert (z. B. Verkaufserlöse) abzüglich der Vorleistungen (z. B. Saatgut, Futtermittel, Energie, Verpackung), die von anderen Unternehmen bezogen wurden. Sie zeigt, welcher Wert auf einer bestimmten Stufe der Wertschöpfungskette geschaffen wird, und ist ein Indikator für die wirtschaftliche Leistung. Die Bruttowertschöpfung entspricht nicht dem Gewinn, da mit der Bruttowertschöpfung alle auf der eigenen Stufe anfallenden Kosten (z. B. Löhne) zu bezahlen sind.

Methodisch werden zur Berechnung der Bruttowertschöpfung die Gesamteinnahmen für ein bestimmtes Produkt, Produktsegment oder einen Warenkorb pro Stufe aufgrund von Meldungen zu Verkaufspreisen und -mengen sowie Nebenprodukten, Deklassierungen oder weiteren relevanten Aspekten berechnet.⁴⁴ Diese Gesamteinnahmen werden um den Wert der Abgaben und Bundesstützung bereinigt. Die konkrete Berechnungsmethode muss marktspezifisch in Absprache mit der entsprechenden Branche entwickelt werden.

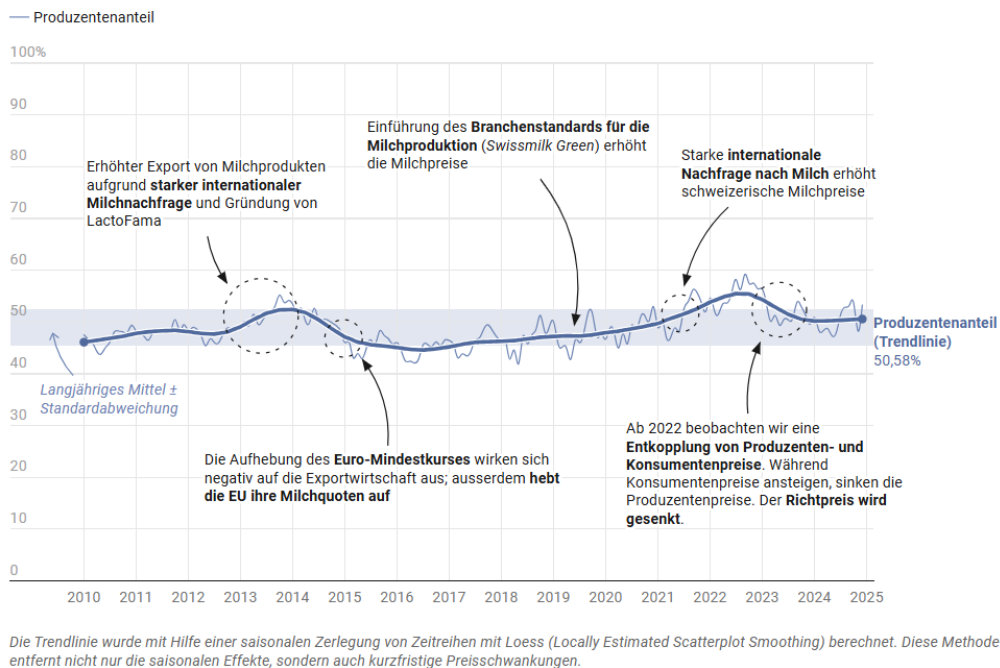
Ein Beispiel für eine mögliche Umsetzung der Bruttowertschöpfung ist die Publikation des in der folgenden Abbildung dargestellten Anteils der Produzenten am Konsumentenfranken für Vollmilch. Bei Verfügbarkeit von entsprechenden Daten kann zusätzlich der Anteil von Handel und Verarbeitung ausgewiesen werden (diese Daten liegen bei Umsetzung von Variante 2 vor).

⁴⁴ Dieses Vorgehen entspricht einem *Produktansatz*, da die Bruttowertschöpfung ausgehend von einzelnen Produkten berechnet wird. Ein anderer Ansatz wäre ein sektoraler Ansatz, der ausgehend von volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Wertschöpfung einzelner Teilmärkte berechnet. Für die vorliegenden Zwecke hat der Produktansatz Vorteile: Die benötigten Daten liegen bei Variante 2 weitgehend vor, die Verständlichkeit des Indikators ist bei einem breiten Publikum grösser und der Ansatz bietet Flexibilität indem z. B. die Bruttowertschöpfung von unterschiedlichen Warenkörben berechnet werden kann.

Abbildung 5: Beispiel für eine mögliche Publikation von Bruttowertschöpfung

Trend beim Produzentenanteil am Konsumentenfranken

Der Produzentenanteil am Konsumentenfranken errechnet sich als das Verhältnis aus Produzentenpreis und Konsumentenpreis.



Quelle: BLW

Diese Variante bietet verschiedene Vorteile. Sie entspricht (auch im internationalen Vergleich) einem hohen Ausbau der Marktransparenz, indem auch die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Wertschöpfungskette auf den einzelnen Stufen Produktion – Verarbeitung – Handel aggregiert berechnet und publiziert wird. Dadurch wird umfangreiches Marktwissen für alle Zielgruppen bereitgestellt. Zur Berechnung der Bruttowertschöpfung sind Preisdaten sowie Daten zu preisbildenden Indikatoren auf allen Stufen notwendig. Da diese auch für Variante 2 benötigt werden, wird die Datenlieferungspflicht in Variante 4 nicht auf zusätzliche Daten erweitert. Es ist auch kein Anstieg der Kosten für Datenlieferungen für Marktakteure anzunehmen, die bereits für Variante 2 Daten liefern. Hingegen ist in der konzeptionellen Phase aufgrund der methodischen Komplexität die Mitwirkung der Branchenakteure wünschenswert, um eine adäquate Methodik zur Berechnung der Bruttowertschöpfung zu entwickeln und vielseitig nutzbare Ergebnisse zu erreichen. Die methodische Umsetzbarkeit ist bei einer Fokussierung auf Hauptmärkte und Leitprodukte gegeben.

Die Nachteile dieser Variante sind die fehlende wissenschaftliche Evidenz für eine positive Wirkung der zusätzlichen Preistransparenz und Datengrundlagen auf die Zusammenarbeit innerhalb der Branche, die Qualität der Entscheide der Akteure oder die Reduktion der Ausübung von Marktmacht. Da im Vergleich zu Variante 2 keine zusätzlichen Daten, aber zusätzliche Auswertungen zur Verfügung stehen, besteht das Risiko eines leichten Anstiegs des Kollisionsrisikos. Auch in dieser Variante schränkt das mutmasslich hohe Aggregationsniveau den Nutzen der Auswertungen leicht ein. Dennoch ist davon auszugehen, dass längerfristig durch die Bereitstellung von Informationen zur Entwicklung der Verteilung von Bruttowertschöpfung entlang der Wertschöpfungskette Grundlagen für die Weiterentwicklung politischer Instrumente und zur Gestaltung von angemessenen Rahmenbedingungen für die Agrar- und Lebensmittelwirtschaft zur Verfügung stehen.

Tabelle 5: Beschreibung von Variante 4 zur Optimierung der Marktbeobachtung

Variante 4: Bruttowertschöpfung beobachten	
Beschreibung	Erweiterung von Variante 2 durch: Erhebung und Publikation von Daten zur Bruttowertschöpfung ausgewählter Produktsegmente, Märkte und Stufen

Variante 4: Bruttowertschöpfung beobachten	
	Wissensvermittlung zu Bruttowertschöpfung
Vorteile und Chancen	Vorteile und Chancen von Variante 2 sowie: - Ausbau der Preistransparenz in Richtung Verteilwirkung - Transparenz zu Bruttowertschöpfung ausgewählter Produktsegmente auf den einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette - Langfristiges Monitoring auf den einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette zeigt Entwicklung bei Verteilung der Bruttowertschöpfung - Stärkere Reduktion von Informationsasymmetrie und umfangreichere Bereitstellung von Marktwissen - Fundierte Begleitkommunikation fördert Marktverständnis in der Öffentlichkeit und versachlicht Diskussionen durch objektive Datengrundlagen
Nachteile und Risiken	- Keine wiss. Evidenz des Nutzens von Transparenz auf Stufe Bruttowertschöpfung im Vergleich zur Beobachtung von Preisen und preisbildenden Indikatoren - Leichte Zunahme von Kollisionsrisiko - Hohes Aggregationsniveau (zur Reduktion des Kollisionsrisikos) führt zu tieferer Nutzbarkeit der Daten für evidenzbasierte Entscheidungen der Marktteilnehmenden - Aufwand seitens Verwaltung zur Datenverarbeitung und -publikation
Zu erwartende Kosten für Marktteilnehmende	- Umsetzung der bestehenden Datenlieferungspflicht: Mehr Marktteilnehmende liefern Daten - Initialaufwand bei konzeptioneller Mitwirkung für ausgewählte Marktteilnehmende
Umsetzbarkeit	- Bei Fokussierung auf Hauptmärkte und Leitprodukte sind die methodische Umsetzbarkeit und die Verfügbarkeit der Daten bei den Marktteilnehmenden gegeben - Erhebung der notwendigen Daten bereits auf heutiger rechtlicher Grundlage möglich; Konkretisierung der rechtlichen Grundlage mit Blick auf Publikation der Bruttowertschöpfung unterstützt Klarheit und Durchsetzbarkeit von Art. 27 LwG - Zentrale Herausforderung: Mitwirkung der Marktteilnehmenden, bzw. Durchsetzung der Datenlieferungspflicht
Einschätzungen aus dem Partizipationsprozess	- Aus Sicht der Marktteilnehmenden bzgl. Aufwand vergleichbar mit Variante 2, der Nutzen wird kritisch gesehen («Neid-Debatte» mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf aktuell gute Zusammenarbeit) - Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten wird die Herstellung von Transparenz bezüglich Bruttowertschöpfung begrüsst, da Reduktion Informationsasymmetrie, Monitoring, evidenzbasierte Politikentwicklung und Förderung Marktverständnis

Variante 5: Nettomargen beobachten

Ausgehend von Variante 4 kann eine weitere Aufteilung der Bruttowertschöpfung erfolgen. Indem die auf einer Wertschöpfungsstufe anfallenden Kosten (z. B. Löhne, Energiekosten) von der Bruttowertschöpfung subtrahiert werden, wird – vereinfacht formuliert – die Nettomarge ausgewiesen.

Das *Observatoire des prix et des marges* in Frankreich berechnet Nettomargen für verschiedene Produktkategorien und Wertschöpfungsstufen. Dafür sind zusätzlich zu Daten zu Warenpreisen und -mengen auch Informationen zu Kostenpositionen (insb. Personal- und Betriebskosten sowie übergeordnete Kosten wie beispielsweise Finanzkosten, Abgrenzung internationale Geschäfte, Immobilien) notwendig. Die methodischen Herausforderungen bei der Berechnung und Publikation von Nettomargen im Schweizer Agrar- und Lebensmittelmarkt sind vielfältig. Besonders relevant sind: Die Abgrenzung der relevanten Tätigkeiten; der Umgang mit Nebenprodukten, Abfällen, Deklassierungen etc.; die Marktgrösse; Abgrenzungsfragen aufgrund von vertikaler und horizontaler Integration sowie die Zuordnung von Overhead-Kosten auf einzelne Produkte oder Produktsegmente.

Diese Variante bedeutet einen starken Ausbau der Markttransparenz in Richtung Verteilwirkung, bietet Preistransparenz für ausgewählte Produkte, Märkte und Stufen und umfasst zusätzlich zu Preisen auch Kosten. Die Informationsasymmetrie wird dadurch deutlich abgebaut und umfangreiches Marktwissen wird bereitgestellt. Aufgrund der zusätzlich benötigten Erhebungsdaten steigt der Aufwand seitens der Datenlieferanten deutlich, zudem werden mit Informationen zu Kosten und Kostenstrukturen deutlich mehr Daten offenzulegen sein, was von Seiten der Unternehmen als grosser Eingriff betrachtet wird. Entsprechend ist eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zwingend und die Durchsetzung der Mitwirkung dürfte eine Herausforderung sein. Die zusätzlichen Daten zu Kostenstrukturen erhöhen das Kollisionsrisiko. Diesen Kosten steht ein unklarer Mehrwert gegenüber Variante 4 gegenüber.

Diese Variante kann als Weiterentwicklung bei einer positiven Evaluation einer Pilotphase mit Bruttowertschöpfung gesehen werden.

Tabelle 6: Beschreibung von Variante 5 zur Optimierung der Marktbeobachtung

Variante 5: Nettomargen beobachten	
Beschreibung	Erweiterung von Variante 4 durch: • Erhebung und Publikation von Daten zu Nettomargen ausgewählter Produktsegmente, Märkte und Stufen • Wissensvermittlung zu Nettomargen
Vorteile und Chancen	Vorteile und Chancen von Variante 4 sowie: • Starker Ausbau der Preistransparenz in Richtung Verteilwirkung • Transparenz zu Nettomargen ausgewählter Produktsegmente auf den einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette • Erhebung und Publikation von Nettomargen ermöglicht Analyse der Entwicklungen relevanter Kostenfaktoren auf den einzelnen Wertschöpfungsstufen • Ausgeprägte Reduktion von Informationsasymmetrie und Bereitstellung von Marktwissen
Nachteile und Risiken	• Keine wiss. Evidenz des Nutzens von Transparenz auf Stufe Nettomargen im Vergleich zu Bruttowertschöpfung • Zunahme von Kollisionsrisiko • Bedenken seitens Unternehmen (Einschränkung Unternehmerfreiheit) • Fehlender Wille zur Mitwirkung erschwert Umsetzung und erhöht Kosten
Zu erwartende Kosten für Marktteilnehmende	• Erweiterung der Datenlieferungspflicht (Kostenstrukturen) • Initialaufwand bei konzeptioneller Mitwirkung für ausgewählte Marktteilnehmende • Deutlicher Mehraufwand für Datenbereitstellung
Umsetzbarkeit	• Bei Fokussierung auf Hauptmärkte und Leitprodukte sind die methodische Umsetzbarkeit und die Verfügbarkeit der Daten bei den Marktteilnehmenden gegeben • Deutlicher Anpassungsbedarf bei der rechtlichen Grundlage • Anspruchsvolle methodische Entwicklungsphase und Interpretation und Interpretation der Daten bedingt kommunikative Unterstützung • Zentrale Herausforderung: Durchsetzung der Datenlieferungspflicht bei den Marktteilnehmenden

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Varianten zeigt einen kontinuierlich ansteigenden Nutzen der zunehmenden Preistransparenz zwischen dem Status quo sowie der Variante 5. Die Nachteile und Risiken von Varianten 2 und 3 sind im Vergleich zum Status quo identisch, da die Erhebungen auf Warenpreise und preisbestimmende Indikatoren beschränkt bleiben. Die Kosten von Variante 2 nehmen im Vergleich zu Variante 1 leicht zu, da neue Datenlieferanten Daten zu liefern hätten, die durch die Verwaltung bearbeitet und publiziert werden würden. Bei Variante 3 steigen die Kosten weiter an, da wiederum neue Datenlieferanten hinzukommen würden. Da Variante 4 auf Daten von Variante 2 beruht, ist kein Anstieg der Kosten von Marktteilnehmenden anzunehmen. Bei Variante 5 hingegen nimmt der Aufwand der Marktteilnehmenden deutlich zu, da zur Berechnung von Nettomargen umfangreiche Datenlieferungen zu Kosten und weiteren Indikatoren notwendig wären. Die Umsetzbarkeit von Varianten 1, 2 und 4 ist gegeben. Die Umsetzbarkeit von Variante 3 ist eingeschränkt, da mit übergreifenden Themen (z. B. Regionalität) neue Variablen zu beobachten wären, was in den Marktstrukturen mit wenigen Akteuren teilweise dazu führen dürfte, dass keine Preisdaten publiziert werden können, die nicht Rückschlüsse auf einzelne Akteure zulassen. Variante 5 ist mit Einschränkungen machbar, die zentralen Herausforderung sind die Entwicklung einer geeigneten methodischen Herangehensweise sowie die Durchsetzung der Datenlieferungspflicht.

Abbildung 6: Zusammenfassung der Bewertung

	1: Status Quo	2: Preise und preis- bestimmende Indikatoren ausbauen	3: Übergreifende Themen ausbauen	4: Brutto- wertschöpfung beobachten	5: Nettomargen beobachten
Vorteile und Chancen <i>Im Vergleich Status Quo</i>	●	●●	●●●	●●●	●●●●
Nachteile und Risiken <i>Im Vergleich Status Quo</i>	●	●	●	●●	●●●●
Kosten für Markt- teilnehmende <i>Im Vergleich Status Quo</i>	●	●●	●●●	●●	●●●●
Umsetzbarkeit <i>Ja; Eingeschränkt</i>	●	●	●	●	●

5.5 Beurteilung der Varianten und Umsetzung

Basierend auf den vorangehenden Analysen und nach Anhörung der Expertinnen und Experten aus den untersuchten Märkten steht die Umsetzung von Variante 4 im Vordergrund. Die zukünftige Marktbeobachtung des BLW weist dann folgende Schwerpunkte auf:

Die Marktbeobachtung schafft Transparenz und fördert das Marktverständnis

- *Sie zeigt die Entwicklung von Warenpreisen und preisbestimmenden Indikatoren auf allen Stufen der Wertschöpfungskette von den Produktionsmitteln über die Produktion bis zum Konsum in allen beobachteten Märkten*
- *Für wichtige Produktgruppen werden Wertschöpfungseffekte aufgezeigt*
- *Sie vermittelt Marktwissen für verschiedene Zielgruppen*

Die beobachteten Teilmärkte bleiben im Vergleich zu heute unverändert, einzelne Elemente würden verstärkt:

Marktbeobachtung Produktionsmittel etablieren (Teil von Variante 2 und Variante 4): Dies ist aktuell eine «kann»-Formulierung. Zukünftig sollen auch in diesem Teilmarkt Daten zu Warenpreisen und preisbildenden Indikatoren der wichtigsten, durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflussten Produktionsmittel für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden und so die Transparenz in diesem wichtigen Teilmarkt erhöht werden.

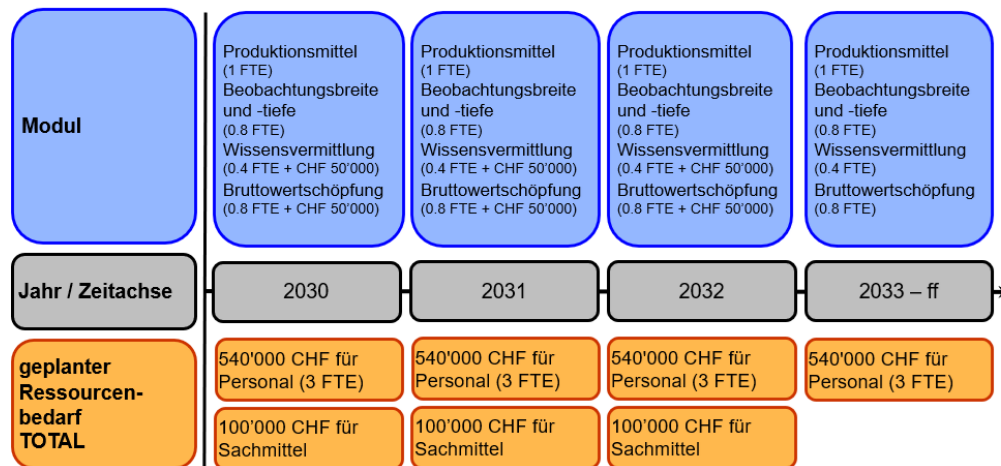
Beobachtungsbreite und -tiefe in den beobachteten Märkten gezielt ausbauen (Teil von Variante 2 und Variante 4): Die heutige gesetzliche Grundlage soll in allen Teilmärkten gleichmässig umgesetzt werden. D.h. es sollen für alle in der heutigen gesetzlichen Grundlage spezifizierten Teilmärkte Daten zu Preisen und preisbestimmenden Indikatoren auf allen Wertschöpfungsstufen publiziert werden. Auf Stufe Produktion sollen vor allem Preisdaten in den Märkten für Früchte, Gemüse sowie Fleisch ausführlicher erhoben und publiziert werden. Auf Stufe Verarbeitung und Handel soll die Datenlage in allen Teilmärkten verbessert werden.

Wissensvermittlung ausbauen (Teil von Variante 2 und Variante 4): Um das Marktverständnis zu fördern, werden die Aktivitäten zur Wissensvermittlung und Nutzbarmachung der Daten der Marktbeobachtung ausgebaut. Die bereits bestehende Kommunikationsplattform des Bundes (agrarmarktdaten.ch) bietet die technische Grundlage dazu. Mit zielgerichteten Datenaufbereitungen (z. B. Dashboards) und Analysen wird das Marktverständnis von Zielgruppen ausserhalb des Agrar- und Lebensmittelmarktes (z. B. Konsumentinnen und Konsumenten) gefördert.

Bruttowertschöpfung in den beobachteten Märkten berechnen und kommunizieren (Variante 4): Preisdaten bilden die Grundlage zur Berechnung von Bruttowertschöpfungseffekten. Die Erhebung von Warenpreisen auf Stufe Verarbeitung soll es ermöglichen, die Bruttowertschöpfung auf einzelnen Stufen zu analysieren und im zeitlichen Verlauf zu verfolgen.

Für die Umsetzung von Variante 4 (siehe folgende Abbildung) werden Ressourcen in der Grössenordnung von 3 FTE und temporäre Mittel von jährlich CHF 100'000 für die ersten drei Jahre (konzeptionelle Arbeiten und Pilotprojekte) beansprucht. Als Umsetzungsbeginn ist das Jahr 2030 vorgesehen. Bei der Umsetzung von Variante 2 reduziert sich der zusätzliche Ressourcenbedarf um 0.8 FTE und um jährlich CHF 50'000 Sachmittel für die ersten drei Jahre. Die gesetzliche Grundlage ist ebenfalls anzupassen, um die Mitwirkungspflicht zu stärken, den Zweck und die Ziele der Marktbeobachtung zu präzisieren und den konkreten Bedarf an Daten zu Preisen und preisbestimmenden Indikatoren zu klären. Dies wird im Rahmen der Umsetzung der Agrarpolitik 30+ sowie des geplanten Gesetzes über Informationen im Agrar- und Ernährungssektor erfolgen.

Abbildung 7: Umsetzungsvorschlag



Durch diese Ausgestaltung der Marktbeobachtung wird die Transparenz bezüglich Preisen und preisbestimmenden Indikatoren im Schweizer Agrar- und Lebensmittelmarkt auf Basis der heute bestehenden und geschätzten Grundlagen gezielt ausgebaut. Dadurch werden Informationsasymmetrien und die Ausübung von Marktmacht reduziert, die Zusammenarbeit zwischen Marktakteuren gestärkt, evidenzbasierte Entscheidungen von Marktakteuren sowie das Marktverständnis in der Öffentlichkeit gefördert. Durch die Beschränkung auf Daten zu Preisen und preisbestimmenden Indikatoren (d.h. Verzicht auf die Erhebung und Publikation von Kostenpositionen) wird das Kollusionsrisiko minimiert⁴⁵.

⁴⁵ Dieses Vorgehen entspricht der gelebten Praxis in der Marktbeobachtung für den Milchmarkt.

6 Fazit

Die Teilmärkte des Agrar- und Lebensmittelmarktes in der Schweiz sind durch eine sogenannte X-Struktur geprägt: Viele Produzentinnen und Produzenten sowie Konsumentinnen und Konsumenten stehen einer vergleichsweise kleinen Zahl von Verarbeitungs- und Handelsunternehmen gegenüber. Diese Struktur wird durch horizontale Konzentration (Zusammenschlüsse auf gleicher Wertschöpfungsstufe) und vertikale Integration (wertschöpfungsstufenübergreifende Zusammenschlüsse, z. B. von Verarbeitern und Händlern) zusätzlich verstärkt. Während auf der Stufe der Produktion und Verarbeitung sowie im Grosshandel der Strukturwandel weiter voranschreitet, nimmt im Detailhandel die Zahl der Akteure leicht zu. Diese Marktstruktur begünstigt verschiedene Risiken, die die Effizienz der Märkte negativ beeinflussen und insbesondere kleinere oder wenig organisierte Akteure entlang der Wertschöpfungskette benachteiligen können: Informationsasymmetrien, unlautere Handelspraktiken, Absprachen und die Ausübung von Marktmacht.

In der Europäischen Union wurden die Massnahmen zur Stärkung der Produzentinnen und Produzenten in der Wertschöpfungskette in den letzten Jahren ausgebaut. Dazu gehören die Reduktion von Informationsasymmetrien durch Marktbeobachtung, die Verschärfung der Regelungen gegen unfaire Handelspraktiken durch das Einführen einer EU-Richtlinie mit Mindestanforderungen und länderspezifische Gesetzesanpassungen, die zum Teil über die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie hinausgehen. Mit dem neu geschaffenen EU Agri-Food Chain Observatory (AFCO) soll zudem Transparenz über Preise, Kosten, Margenverteilungen und Mehrwerte geschaffen werden.

In der Schweiz stehen mit dem KG, dem UWG und dem PÜG geeignete Instrumente zur Verfügung, um den genannten Risiken im Agrar- und Lebensmittelmarkt zu begegnen.

Unlautere Handelspraktiken existieren auch in der Schweiz, ein Gesamtüberblick über die Problematik fehlt aber in den Branchen. In Bezug auf Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Land- und Ernährungswirtschaft ist Artikel 8 UWG hervorzuheben. Der Schutz vor missbräuchlichen Geschäftsbedingungen gemäss diesem Artikel zielt derzeit ausschliesslich auf die Konsumentinnen und Konsumenten ab, nicht aber Unternehmen, einschliesslich Landwirtschaftsbetrieben. Eine Ausweitung dieses Schutzes auf die gesamte Wirtschaftskette bzw. auf sämtliche Marktakteure würde auch die Landwirtschaftsbetriebe miteinschliessen. Die Ausweitung dieses Schutzes wurde im Parlament aber abgelehnt. Die Analyse zeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Vorbeugung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken auf gesamtwirtschaftlicher Ebene vorhanden sind und eine Spezialgesetzgebung nicht angezeigt ist. Auch die für die Erarbeitung des Berichts beigezogenen Expertinnen und Experten aus den untersuchten Märkten sehen keinen Handlungsbedarf für gesetzliche Anpassungen, sondern eine Mitverantwortung bei der Vorbeugung und Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken. Mögliche Ansätze könnten sein: Einführung von Richtlinien oder Branchenkodex, Einrichtung einer Ombudsstelle, Verankerung in Zielvereinbarungen oder Standardverträgen. Aufgabe des Staates ist bei Bedarf die Bereitstellung der geeigneten Rahmenbedingungen.

Auf Stufe des Landwirtschaftsgesetzes stehen zur Verbesserung der Preistransparenz zwei Instrumente im Vordergrund:

- Gemäss Artikel 8a LwG können von der Branche oder Organisationen der Produzentinnen und Produzenten Richtpreise für einzelne Produkte oder Produktgruppen auf nationaler oder regionaler Ebene herausgegeben werden. Dabei müssen sich Vertretungen der Lieferanten und Abnehmer gemeinsam auf einen Richtpreis einigen. Richtpreise unterstützen die Preisbildung, ohne direkt in die Märkte einzugreifen. Sie liefern entscheidende Anhaltspunkte zur Marktentwicklung, insbesondere für kleinere oder nicht organisierte Marktteilnehmende. Die im Rahmen dieses Berichts durchgeführten Auswertungen zeigen, dass Richtpreise die erwünschte Signalwirkung in der Preisbildung wahrnehmen. Die Abweichungen der realisierten Produzentenpreise von Richtpreisen liegen in den analysierten Märkten überwiegend im einstelligen Prozentbereich und lassen sich durch Marktereignisse erklären. Der Bundesrat sieht aufgrund dieser Resultate keinen Anpassungsbedarf an Artikel 8a LwG.

- Ausbau der Marktbeobachtung nach Artikel 27 LwG. Staatliche Marktbeobachtungsstellen für die Lebensmittelwirtschaft sind ein international breit akzeptiertes Instrument zur Förderung von Preistransparenz, das vielfältige Chancen bietet: Sie reduziert Informationsasymmetrien und die Ausübung von Marktmacht, stärkt die Zusammenarbeit zwischen Marktakteuren, ermöglicht evidenzbasierte Entscheidungen und fördert das Marktverständnis in der Öffentlichkeit. Die Marktbeobachtung in der Schweiz hat keine Interventionsbefugnisse und wirkt indirekt über das zur Verfügung stellen von aufbereiteten Daten und Informationen auf die Märkte ein. Mit Hilfe der Daten können alle Marktakteure sowie weitere interessierte Kreise Markttrends, insb. zu Preisentwicklungen, auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen beobachten und ihre Wirkung abschätzen. Gleichzeitig sind auch Risiken zu beachten, etwa der Aufwand für Datenlieferung und -aufbereitung sowie ein potenziell steigendes Kollisionsrisiko bei zunehmender Transparenz. Aus Sicht der kleinen, wenig organisierten Akteure der Wertschöpfungskette und ihrer Organisationen bietet Transparenz die Möglichkeit, Marktdaten zu erhalten und so die Qualität der eigenen Entscheide zu verbessern und die Verhandlungsposition gegenüber grossen Akteuren auszugleichen.

Der Fokus einer staatlichen Marktbeobachtungsstelle liegt in der Regel auf der Bereitstellung von Preisdaten und weiteren Daten, die von einzelnen Akteuren als sensibel taxiert werden. Ein grosser Vorteil staatlicher Marktbeobachtung liegt in ihrer Unabhängigkeit und Neutralität: Öffentliche Stellen verfolgen keine kommerziellen Eigeninteressen und können objektive, repräsentative und verlässliche Daten bereitstellen. Zudem kann der Staat durch gesetzliche Vorgaben eine repräsentative und einheitliche sowie objektive Datenerhebung sicherstellen. Die Informationen und Daten sind für alle Interessierten kostenlos und frei zugänglich und können als Grundlage für evidenzbasierte Entscheide von Marktakteuren sowie für politische Entscheidungen herangezogen werden.

Die Marktbeobachtung gemäss Artikel 27 LwG hat sich auch für die Schweiz als zentrales Instrument zur Förderung von Preistransparenz etabliert. Sie ist jedoch in ihrer heutigen Form in Bezug auf Breite, Tiefe und Wirkungspotenzial noch nicht optimal ausgestaltet. Die Analyse zeigt, dass auf den Stufen der Verarbeitung und des Handels relevante Daten fehlen. Für eine wirksame Preistransparenz wird eine Marktbeobachtung auf allen Stufen der Wertschöpfungskette als zielführend erachtet. Für den Bundesrat steht daher eine Stärkung der Marktbeobachtung durch das konsequente Beobachten von wichtigen Warenpreisen und preisbildenden Indikatoren auf allen Wertschöpfungsstufen (d. h. eine gezielte Schliessung der heute vorhandenen Lücken), eine Ausweitung der Marktbeobachtung auf Produktionsmittel sowie die Berechnung und Kommunikation von Effekten der Bruttowertschöpfung (z. B. Anteil der Produzenten am Konsumentenfranken) für die beobachteten Teilmärkte im Vordergrund. Um den Nutzen und die Interpretation der verfügbaren Daten zu verbessern, wird ergänzend die Wissensvermittlung gestärkt.

Für die Umsetzung sind eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich, eine Stärkung der Mitwirkungspflicht sowie personelle Ressourcen für die Marktbeobachtung in der Grössenordnung von 3 FTE und temporäre Mittel von CHF 100'000 pro Jahr für drei Jahre erforderlich. Der Bundesrat beabsichtigt, mit der Reform AP30+ dem Parlament die notwendigen Gesetzesänderungen vorzulegen.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen kann eine ausgewogene Grundlage für eine zukunftsorientierte und gezielte Weiterentwicklung der Markttransparenz in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft geschaffen werden. Sie stärken die Evidenzbasis für wirtschaftliche und politische Entscheidungen, reduzieren Informationsasymmetrien und tragen zur Resilienz der Wertschöpfungskette bei. Dadurch wird das gute Funktionieren der Märkte weiter unterstützt.

7 Literaturverzeichnis

- Agrarmarkt Informations-Gesellschaft. (2024). *Die Ami*. Abgerufen am 1. November 2024 von <https://www.ami-informiert.de/ueber-die-ami>
- agreste. (20. August 2024). *Le Department of Statistics and Foresight Analysis : description of our missions*. Abgerufen am 4. November 2024 von https://agreste.agriculture.gouv.fr/agreste-web/download/statistique/MISSIONS-SSP/Missions-SSP_EN.pdf
- BAK Basel Economics. (2014). *LANDWIRTSCHAFT – BESCHAFFUNGSSEITE Vorleistungsstrukturen und Kosten der Vorleistungen*. Abgerufen am 12. Juni 2025 von https://www.bak-economics.com/fileadmin/documents/reports/bakbasel_landwirtschaft_beschaffungsseite_nr_24_2014.pdf
- BAK Basel Economics. (2017). *Die Kosten des Schweizer Detailhandels im Internationalen Vergleich. Eine Studie im Auftrag der Swiss Retail Federation*. Abgerufen am 22. April 2025 von http://www.swiss-retail.ch/wp-content/uploads/2017/05/studie_kosten_detailhandel.pdf
- BAK Economics. (2021). *Analyse der Schweizer Detailhandelspreise im internationalen Vergleich*. Studie im Auftrag der Swiss Retail Federation und der IG Detailhandel Schweiz. Abgerufen am 6. April 2025 von https://www.swiss-retail.ch/wp-content/uploads/2017/05/BAK_Economics_Internationaler_Preisvergleich_Detailhandel_SRF_IGDHS.pdf
- BAK Economics. (2022). *Die Bedeutung des Detailhandels für die Schweizuer Volkswirtschaft. Eine Studie im Auftrag der Interessengemeinschaft Detailhandel IG D*. Abgerufen am 22. April 2025 von https://ig-detailhandel.ch/download/406/BAK_Economics_Economic_Footprint_Detailhandel_2022_Online_Deutsch.pdf
- Bänninger, A., Python, P., Estève, M., & Métrailler, G. (Oktober 2024). *Analyse der Schweizer Milchwirtschaft, 2024*. Agridea. Abgerufen am 22. November 2024 von https://www.agridea.ch/fileadmin/AGRIDEA/Theme/Marches_filieres_agricoles_et_alimentaires/Marches_agricoles_et_alimentaires/V12_Rapport_LAIT_BLW_De_def_corr08102024.pdf
- Basler Kommentar. (2013). *Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Bessembinder, H., & Maxwell, W. (2008). Markets: Transparency and the Corporate Bond Market. *Journal of Economic Perspectives*, 22(2), 217-234. Abgerufen am 13. November 2024 von <https://www.aeaweb.org/articles?id=10.1257/jep.22.2.217>
- Böheim, M., Pennerstorfer, D., & Sinabell, F. (2016). *Strukturanpassung im österreichischen Lebensmittelhandel Auswirkung auf die Versorgung und wettbewerbsökonomische Implikationen*. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO). Abgerufen am 1. Mai 2025 von https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-8527/mb_2016_03_04_lebensmitteleinzelhandel_-3.pdf
- Bokusheva, R., Fischer, S., Grass, M., & Grau, A. (25. Februar 2019). *Strukturberichterstattung Nr. 60/4 "Eine Analyse von Food-Wertschöpfungsketten auf Basis internationaler Vergleichsdaten und Fallstudien"*. Abgerufen am 25. Oktober 2024 von https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Strukturwandel_Wachstum/Branchenanalysen/eine-analyse-von-food-wertschoepfungsketten-auf-basis-internatio.html

- Branchenorganisation Milch. (24. November 2017). *Reglement für den Standardvertrag und die Modalitäten zum Erst- und Zweitkauf und zur Segmentierung*. Abgerufen am 25. Oktober 2024 von https://www.ip-lait.ch/171124_Reglement_Standardvertrag.pdf
- Bundesamt für Landwirtschaft. (2023). *Agrarbericht 2023 - Milchproduktion*. Abgerufen am 25. Oktober 2024 von <https://www.agrarbericht.ch/de/produktion/tierische-produktion/milchproduktion>
- Bundesamt für Landwirtschaft. (2023a). *Agrarbericht 2023 - Milch- und Milchprodukte*. Abgerufen am 11. November 2024 von <https://www.agrarbericht.ch/de/markt/tierische-produktion/milch-und-milchprodukte>
- Bundesamt für Landwirtschaft. (2024). *Agrarbericht 2024 - Gesamtrechnung*. Abgerufen am 2. April 2025 von <https://www.agrarbericht.ch/de/betrieb/wirtschaftliche-situation/gesamtrechnung>
- Bundesamt für Statistik. (2024). *Landwirtschaftliche Gesamtrechnung*. Abgerufen am 08. Mai 2025 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-forstwirtschaft/gesamtrechnung-satellitenkonto/landwirtschaft.html>
- Bundesamt für Statistik. (2025). *Statistik der Unternehmensstruktur*. Abgerufen am 16. Juni 2025 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/erhebungen/statent.html>
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. (2024). *Unlautere Handelspraktiken*. Von https://www.ble.de/DE/Themen/Marktorganisation/UTP/Info_Verbotene-Praktiken.html, am 25.07.2024 abgerufen
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. (2024a). *Umsetzung der EU-Transparenzinitiative*. Abgerufen am 25. Juli 2024 von <https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Warenmeldungen/EU-Transparenz/Initiative.html>
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. (2024b). *Verbot unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette - Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde für das Jahr 2023*. Abgerufen am 31. Oktober 2024 von https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktorganisation/Unlautere-Handelspraktiken/Taetigkeitsbericht_2023.pdf;jsessionid=28EE7FDAF60B918B7E8B77ADA43CBE91.internet012?__blob=publicationFile&v=4
- Bundesrat. (2006). *Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011)*. Abgerufen am 13. November 2024 von <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2006/775/de>
- Bundesrat. (2010). *Massnahmen zur Verstärkung der Instrumente des Agrarmarktes*. Bern. Abgerufen am 22. November 2024 von <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/22479.pdf>
- Cerca, M., Mann, S., Kohler, A., Wunderlich, A., Logatcheva, K., van Galen, M., . . . Baltussen, W. (2019). *SECO Strukturberichterstattung 60/2 "Concentrate animal feed as an input good in Swiss agricultural production - The effects of border protection and other support measures" 2019*. Abgerufen am 4. April 2025 von file:///C:/Users/U80876896/Downloads/Concentrate%20animal%20feed%20as%20an%20input%20good%20in%20Swiss%20agricultural%20production%20-%20The%20effects%20of%20border%20protection%20and%20other%20support%20measures_SBE%2060-2.pdf
- Diethelm, P. (31. Oktober 2024). Es soll keinen Grund mehr geben, zum Discounter zu gehen. (Migros, Interviewer) Von <https://corporate.migros.ch/de/story/migros-senkt-preise> abgerufen

- Ducrey, P. (2008). Marktmacht und schweizerische Landwirtschaft – Kartellrecht als Korrektiv? *Blätter für Agrarrecht*.
- Economie & Perspective. (September 2024). *Chambre d'agriculture pays de la Loire*. Von <https://rd-pays-de-la-loire.chambres-agriculture.fr/publications/toutes-les-publications/detail-publication/actualites/lois-egalim-quel-bilan-et-queelles-perspectives/>, am 20.02.2025 abgerufen
- Elias, J., & Balaster, P. (2006). Gewandelte Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Detailhandel. *Die Volkswirtschaft*. Abgerufen am 21. April 2025 von <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2006/06/balaster-elias/>
- Europäische Kommission. (12. April 2018). *Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette*. Abgerufen am 2024. Juli 15 von Factsheet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_2703
- Europäische Kommission. (1. Oktober 2019). *COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT - Market transparency in the EU's food supply chain*. Abgerufen am 8. November 2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019SC0360>
- Europäische Kommission. (31. Oktober 2023). *Report from the Commission to the European Parliament and the Council On Union Market Observatories*. Abgerufen am 30. Oktober 2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023DC0679>
- Europäische Kommission. (17. Juli 2024). Opening speech by Mr Janusz Wojciechowski at the first meeting of the EU Agri-Food Chain Observatory. Abgerufen am 30. Oktober 2024 von https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_24_3842
- Europäische Kommission. (2024a). *Die Gemeinsame Agrarpolitik auf einen Blick*. Abgerufen am 29. Oktober 2024 von https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de
- Europäische Kommission. (2024b). *Informal Commission Expert Group EU Agri-Food Chain Observatory Terms of Rreference*. Abgerufen am 22. November 2024 von <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/core/api/front/expertGroupAdditionalInfo/51218/download>
- Europäische Kommission. (2024c). *Market observatories*. Abgerufen am 22. November 2024 von https://agriculture.ec.europa.eu/data-and-analysis/markets/overviews/market-observatories_en
- Europäische Kommission. (2024d). *Unfair Trading Practices (UTP) - Overview tables on Member States' transposition choices and enforcement activities*. Abgerufen am 22. November 2024 von Unfair Trading Practices (UTP) - Overview tables on Member States' transposition choices and enforcement activities.
- Europäische Kommission. (2024e). *Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette*. Abgerufen am 25. Juli 2024 von https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/agri-food-supply-chain/unfair-trading-practices_de
- Flury & Giuliani GmbH. (2025). *Analyse Wertschöpfungsketten - Apfel, Brotweizen und Schweinefleisch*. Zürich.
- Gentile, E., Gentile, M., Loi, A., Bruni, M., Sguatti, A., Berisio, S., . . . Esposti, R. (2019). *SECO Strukturberichterstattung 60/1 "Fertilizers and pesticides: Price differences between Switzerland and neighbouring countries"*. Abgerufen am 2. April 2025 von <file:///C:/Users/U80876896/Downloads/Fertilizers%20and%20pesticides%20->

%20Price%20differences%20between%20Switzerland%20and%20neighbouring%20countries
_SBE%2060-1.pdf

GfK Switzerland AG. (2024). *Detailhandel Schweiz 2024*. Root.

Heizmann, R. (2018). Wettbewerbsrecht II, Kommentar. *Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*. Zürich: Heizmann/Loacker.

Köhler, H., Bornkamm, J., & Feddersen, J. (2024). *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*. München: C.H. Beck.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen. (2024). *Erzeugergemeinschaften / Erzeugerorganisationen*. Abgerufen am 11. November 2024 von https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/40879_Erzeugergemeinschaften_Erzeugerorganisationen

Logatcheva, K., van Galen, M., Janssens, B., Rau, M. L., Baltussen, W., van Berkum, S., . . . Cerca, M. (25. Februar 2019). *Strukturberichterstattung Nr. 60/3 "Factors driving up prices along the food value chain in Switzerland - Case studies on bread, yoghurt, and cured ham"*. (Wageningen Economic Research und Agroscope im Auftrag des SECO) Abgerufen am 28. Oktober 2024 von https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Strukturwandel_Wachstum/Branchenanalysen/factors-driving-up-prices-along-the-food-value-chain-in-switzerl.html

Ménard, C. (2018). *Market transparency in food supply chain: Goals, Means, limits*. Luxembourg: Publications Office of the European Union. doi:10.2760/285157

Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie; Ministère chargé du Budget des Comptes publics. (3. Juli 2019). *La direction générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des fraudes (DGCCRF)*. Abgerufen am 4. November 2024 von <https://agriculture.gouv.fr/egalim-1-ce-que-contient-la-loi-agriculture-et-alimentation>

Monopolkommission. (2024). *Hauptgutachten XXV: Wettbewerb 2024*. Abgerufen am 7. August 2024 von <https://www.monopolkommission.de/de/gutachten/hauptgutachten/450-xxv-gesamt.html>

Motta, M. (2004). *Competition Policy*. Cambridge.

Observatoire de la formation des prix et des marges des produits alimentaires. (2024). *Rapport au Parlement 2024*. Abgerufen am 4. November 2024 von https://observatoire-prixmarges.franceagrimer.fr/sites/default/files/pictures/2024_rapport_complet_ofpm_v2.pdf

OECD. (2024). Competition in the food supply chain. *OECD Roundtables on Competition Policy Papers*, Nr. 319. Paris. Von <https://doi.org/10.1787/37d6b801-en> abgerufen

Panagiotou, D. (2018). Market Power Effects of the Livestock Mandatory Reporting Act in the U.S. Meat Industry: a Stochastic Frontier Approach Under Uncertainty. *Journal of Industry, Competition and Trade*, 19, 103-122.

Preisüberwacher. (2005). *Jahresbericht 2005*. Abgerufen am 8. November 2024 von https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/jahresberichte/jahresbericht_2005.pdf.download.pdf/jahresbericht_2005.pdf

Preisüberwacher. (2006). *Jahresbericht 2006*. Abgerufen am 8. November 2024 von https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/jahresberichte/jahresbericht_2006.pdf.download.pdf/jahresbericht_2006.pdf

- Preisüberwacher. (2007). *Jahresbericht 2007*. Abgerufen am 8. November 2024 von https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/jahresberichte/jahresbericht_2007.pdf.download.pdf/jahresbericht_2007.pdf
- Preisüberwacher. (2015). *Marktbeobachtung Mischfuttermarkt*. Abgerufen am 8. November 2024
- Preisüberwacher. (2016). *Die Wirkung des Grenzschatzes auf die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen*. Abgerufen am 8. November 2024 von https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/Die%20Wirkung%20des%20Grenzschatzes%20auf%20die%20Preise%20von%20landwirtschaftlichen%20Erzeugnissen.pdf.download.pdf/30_06_16_Bericht%20Z%C3%B6lle_d.pdf
- Preisüberwacher. (2023). *Vorabklärung des Preisüberwachers betreffend die Preise der (Bio-)Lebensmittel im Detailhandel*. Abgerufen am 8. November 2024 von https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/bio-bericht-27012023.pdf.download.pdf/Bio_Bericht_20230127.pdf
- Preisüberwacher. (2024). *F.A.Q.* Abgerufen am 29. Oktober 2024 von <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dienstleistungen/f-a-q-.html#-1378463947>
- Preisüberwacher. (2024). *Landwirtschaft*. Abgerufen am 29. Oktober 2024 von <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/diverse/landwirtschaft.html>
- Proviande. (2025). *Wochenpreise und Daten zum Schlachtviehmarkt*. Abgerufen am 14. Februar 2025 von <https://www.proviande.ch/de/wochenpreise-und-daten-zum-schlachtviehmarkt>
- Robin, C. (21. Mai 2024). *Relationship between Suppliers and Distributors Egalim 4 : Another reform of the French law on commercial negotiations ?* (a. avocats, Herausgeber) Von <https://www.alerionavocats.com/en/relationship-between-suppliers-and-distributors-egalim-4-another-reform-of-the-french-law-on-commercial-negotiations/> abgerufen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. (2024). *Erzeuger- und Agrarorganisationen*. Abgerufen am 11. November 2024 von <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/erzeugerorganisationen-und-andere-agrarorganisationen-8232.html>
- Sappington, D., & Turner, D. (2023). Information Sharing and Collusion: General Principles and the Agri Stats Experience. *The Antitrust Bulletin*, 68(1), 10-23.
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband. (2025). *Deklassierungen: Preiseinbruch verhindern*. Abgerufen am 12. Mai 2025 von <https://www.sgpv.ch/deklassierungen/>
- Shepherd, A. W. (1997). Market Information Services - Theory and Practice. *FAO Agricultural Services Bulletin*, 1-58. Abgerufen am 8. November 2024 von <https://openknowledge.fao.org/server/api/core/bitstreams/d2406213-9874-4255-b1ec-cb782417c71e/content>
- Sotomo. (2022). *Sporen und Konsumieren in der Schweiz*. Zürich. Abgerufen am 2025. Juni 12 von https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2022/11/SwissRetail_SparenKonsumieren.pdf
- SRF. (März 2025). *Preisoffensive bei der Migros*. Abgerufen am 22. April 2025 von <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/preisoffensive-bei-der-migros-tiefe-preise-und-doch-qualitaet>

- Statistisches Bundesamt. (2024). *Preisindex für Land- und Forstwirtschaft*. Abgerufen am 1. November 2024 von https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Landwirtschaftspreisindex-Forstwirtschaftspreisindex/_inhalt.html
- swiss granum. (2024). *"Richtpreise Brotgetreide"*. Abgerufen am 09. Januar 2025 von https://www.swissgranum.ch/fileadmin/user_upload/swiss-granum/dokumente/Marktzahlen/Preise/2024-06-10_Ernterichtpreise_Brotgetreide_01.pdf
- swiss granum. (2025). *Getreide-Richtpreise und Ölsaaten-Marktpreise*. Abgerufen am 10. Februar 2025 von <https://www.swissgranum.ch/zahlen/preise>
- swiss granum. (2025). *Statistik Inländische Produktion*. Abgerufen am 2025. Mai 12 von https://www.swissgranum.ch/fileadmin/user_upload/swiss-granum/dokumente/Marktzahlen/Inlandproduktion/2025-03-03_Verwendbare_Produktion.pdf
- WEKO. (8. Juli 2025). *Medieninformation der Wettbewerbskommission*. Von <https://www.news.admin.ch/de/newnsb/80qECKyzDZxK8gAq-0GcC> abgerufen

Anhang A: Liste der unlauteren Handelspraktiken gemäss EU-Richtlinie 2019/633

Zehn schwarze unlautere Handelspraktiken

Diese zehn Punkte sind unter allen Umständen verboten

- Zahlungen später als 30 Tage für verderbliche Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse
- Zahlung später als 60 Tage für andere Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse
- Kurzfristige Stornierungen von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse
- Einseitige Vertragsänderungen durch den Käufer
- Zahlungen, die nicht mit einer bestimmten Transaktion zusammenhängen
- Verlust- und Verschlechterungsgefahr geht auf den Lieferanten über
- Ablehnung einer schriftlichen Bestätigung eines Liefervertrages durch den Käufer trotz Aufforderung durch den Lieferanten
- Missbrauch von Geschäftsgeheimnissen durch den Käufer
- Kommerzielle Vergeltung durch den Käufer
- Übertragung der Kosten für die Prüfung von Kundenbeschwerden auf den Lieferanten

Sechs graue unlautere Handelspraktiken

Diese sechs Punkte sind nur zulässig, wenn sie zuvor klar und eindeutig vereinbart wurden.

- Rückgabe von nicht verkauften Produkten
- Zahlung des Lieferanten für Lagerung, Platzierung und Auflistung
- Zahlung des Lieferanten für die Förderung
- Zahlung des Lieferanten für Marketing
- Zahlung des Lieferanten für Werbung
- Zahlung des Lieferanten für das Personal des Käufers, Ausstattung der Räumlichkeiten

Anhang B: Marktstrukturen im Agrar- und Lebensmittelmarkt

Im Rahmen der Arbeiten an diesem Bericht wurden die Teilmärkte Milch, Brotgetreide, Schweinefleisch, Äpfel hinsichtlich ihrer Marktstrukturen untersucht. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in diesem Anhang dargestellt.

Vorleistungen der Landwirtschaft

Auf der ersten Stufe in den Agrar- und Lebensmittelmärkten befinden sich die Vorleistungen. Dazu gehören unter anderem Produktionsmittel wie Saat- und Pflanzgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Tierarztkosten und Tierarzneimittel, Energie und sonstige Betriebsmittel. Hinzu kommen Investitionsgüter wie Maschinen, Einrichtungen und Gebäude. Vorleistungen machten 2024 rund 61 Prozent des Produktionswerts¹ zu Herstellungspreisen aus (Bundesamt für Statistik, 2024). Ein Teil der Vorleistungen wird durch die Landwirtschaft selbst erzeugt (z.B. Teile des Saat- und Pflanzguts, Futtermittel, landwirtschaftliche Dienstleistungen), ein Teil zugekauft. In Abbildung B1 ist der zeitliche Verlauf des Anteils der Vorleistungen am Produktionswert anhand von Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundesamts für Statistik (BFS) dargestellt. Seit 1996 lag der Anteil der Vorleistungskosten am Produktionswert der Landwirtschaft immer etwa zwischen 60 und 65 Prozent.

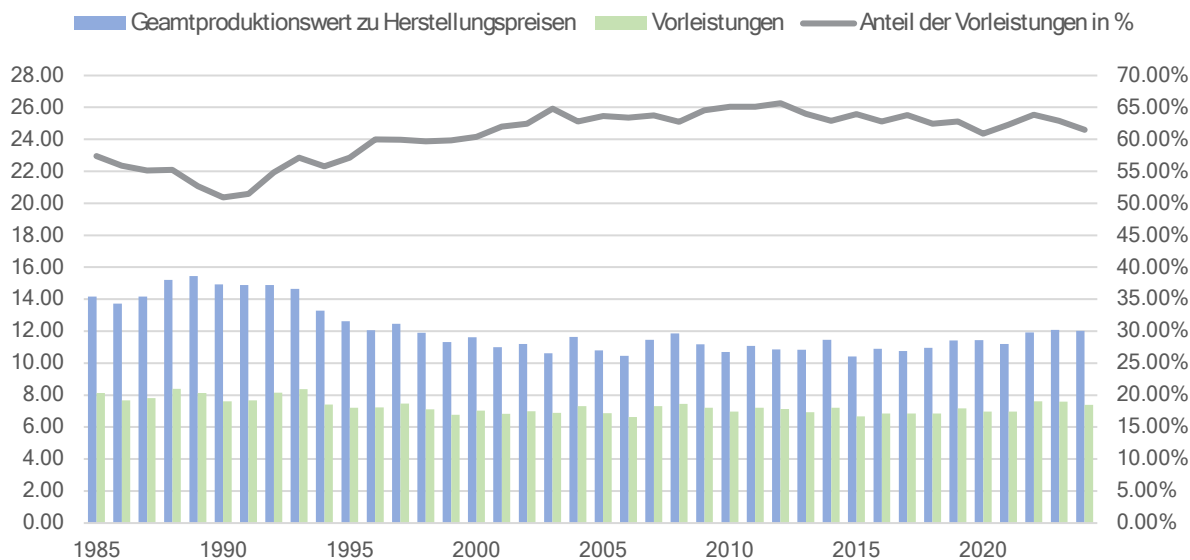
Gemäss einer Analyse von BAK Basel Economics im Jahr 2014 sind die Einkaufspreise für Vorleistungen in der Schweiz etwa 32 Prozentpunkte höher als im benachbarten Ausland. Die Differenzen sind besonders gross bei Saat- und Pflanzgut (47 Prozentpunkte), Futtermittel (41 Prozentpunkte) und bei den Kosten für landwirtschaftliche Bauten (41 Prozentpunkte) (BAK Basel Economics, 2014).

Abbildung B1: Anteil der Vorleistungen am Gesamtproduktionswert der Landwirtschaft (zu laufenden Preisen)

VORLEISTUNGEN

Anteil der Vorleistungen am Gesamtproduktionswert der Landwirtschaft

in Mia. CHF
1985..2024

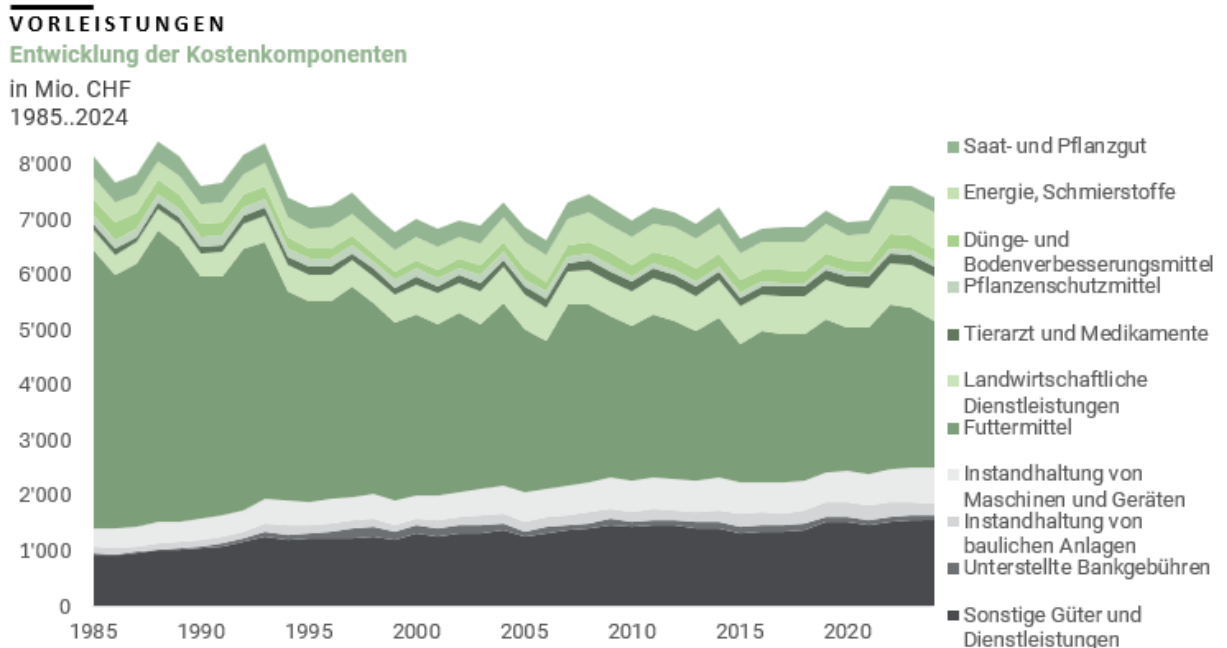


Quelle: BFS, Landwirtschaftliche Gesamtrechnung 2024

¹ Der Produktionswert ist zusammengesetzt aus der Marktproduktion, der Produktion für die Eigenverwendung und der Nichtmarktproduktion (letztere ist für den schweizerischen Primärsektor nicht von Bedeutung). Siehe: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-forstwirtschaft/gesamtrechnung-satellitenkonto/landwirtschaft.assetdetail.18524201.html>

In Abbildung B2 werden die einzelnen Komponenten der Vorleistungskosten dargestellt. Der grösste Kostenblock 2024 entfällt auf Futtermittel. Der zweitgrösste Teil machen in diesem Jahr die unterstellten Bankgebühren² aus, gefolgt von den Kosten für Pflanzenschutzmittel an dritter Stelle.

Abbildung B2: Entwicklung der Kostenkomponenten der Vorleistungen (zu laufenden Preisen)



Quelle: BFS, Landwirtschaftliche Gesamtrechnung 2024

Futtermittel machten 2024 rund 36 Prozent der Gesamtkosten aus (Bundesamt für Statistik, 2024). Der Anteil der Futtermittel an den gesamten Vorleistungen ist in den letzten 20 Jahren gesunken. Der überwiegende Teil des Futtermittels (insb. Raufutter) wird auf dem Betrieb erzeugt und verwendet. Der Anteil der ausserhalb der Landwirtschaft zugekauften Futtermittel liegt seit den frühen 1980er Jahren zwischen 20 und 25 Prozent (Bundesamt für Statistik, 2024) der gesamten Futtermittel.

Aus Analysen des Preisüberwachers ergaben sich 2015 folgende Informationen zur Marktstruktur im Bereich Mischfutter: Die Fenaco-Gruppe (UFA AG, Landis, Meliofeed AG) hat einen geschätzten Marktanteil von 55 bis 60 %, die Provimi Kilba AG³ etwa 20 % und die Kunz Kunath AG ca. 7,5 %, die übrigen Mischfuttermöhlen haben gemeinsam einen Anteil von rund 15 % (Preisüberwacher, 2015).

Die SECO-Strukturberichterstattung 60/1 zeigt, dass in der Schweiz die Preise für Dünger und Pestizide deutlich höher sind als in Frankreich, Deutschland und Italien. Die Marktkonzentration ist insbesondere auf Vertriebssebene hoch und die Vertriebsketten sind etabliert. Zudem führen für die Schweiz spezifische Dienstleistungen wie kleine Packungsgrössen beim Dünger und Beratungsleistungen bei den Pestiziden dazu, dass der Markteintritt für neue Unternehmen schwierig ist (Gentile, et al., 2019).

Landwirtschaftliche Produktion

Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz ist rückläufig, auch in den vier betrachteten Teilmärkten. Insgesamt ist die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe zwischen 2013 und 2023 um 14 % zurückgegangen (von 55 207 auf 47 719 Betriebe).⁴ Die durchschnittliche Grösse der Betriebe ist in diesem Zeitraum indes angestiegen. Im langfristigen Durchschnitt entfallen rund 40 Prozent der landwirtschaftlichen Produktion auf die Pflanzen- und rund 60 Prozent auf die tierische Produktion (Bundesamt für

² Die unterstellten Bankgebühren (FISIM) stellen jenen Teil der Bankgebühren dar, welche die Banken den Kunden nicht direkt als Gebühren in Rechnung stellen, sondern indirekt in der Zinsmarge eingepreist sind. Für methodische Details siehe Bundesamt für Statistik, 2024.

³ Im Jahr 2018 ist Provimi Kilba AG mit Protector SA zu Granovit AG fusioniert.

⁴ Siehe Bundesamt für Statistik – Landwirtschaftliche Strukturerhebung (STRU).

Statistik, 2024). Bei der tierischen Produktion nimmt die Relevanz der Geflügelproduktion in den letzten Jahren stetig zu.

In den einzelnen betrachteten Märkten ist ebenfalls ein Rückgang der Anzahl der Betriebe zu verzeichnen. Im Jahr 2023 produzierten 1'774 Betriebe Äpfel. Dies sind 25 % weniger als noch im Jahr 2013. Die Anbaufläche ist im selben Zeitraum um 14 % zurückgegangen. Brotweizen produzieren 2023 13 338 Betrieben. Dies sind 14 % weniger als noch im Jahr 2013. Im selben Zeitraum reduziert sich die Anbaufläche um 13 %. Auch die Zahl der Schweinemastbetriebe ist von 7'083 Betrieben im Jahr 2013 um 25 % zurückgegangen auf 5'303 Betrieben. Gleichzeitig erhöht die durchschnittliche Anzahl Schweine pro Betrieb von 116 auf 142 Plätze.⁵ Die Anzahl Milchviehbetriebe hat sich indes zwischen 2013 und 2023 von 24 103 auf 17 073 reduziert.⁶

Ein wichtiges Instrument für die Preisbildung sind Richtpreise (Art. 8a LwG). Diese werden über Branchenverbände in Kommissionen verhandelt. Diese sind wiederum zusammengesetzt mit Marktakteuren. Wenn sich die Akteure nicht einigen können, kann es sein, dass keine Richtpreise definiert werden (z. B. beim Futtergetreide in den Jahren 2023 bis 2025 der Fall). Die individuellen Verträge werden jedoch zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und dem Abnehmer der Produkte geschlossen. Die effektiv ausbezahlten Preise müssen daher nicht den Richtpreisen entsprechen.

Im Schweinemarkt finden wöchentliche Preisverhandlungen zwischen den beteiligten Akteuren statt. Dadurch sind hier die Preise sehr direkt von Angebot und Nachfrage bestimmt. Richtpreise für Milch werden hingegen quartalsweise ausgehandelt. Für Äpfel und Brotweizen werden Richtpreise für ein ganzes Jahr definiert. Bei Äpfeln werden die unterschiedlichen Sorten in Qualitätsklassen unterteilt. Diese sind für die Produzenten preisrelevant. Folglich ist für die Betriebe auch die Sortierung der Äpfel in erste oder zweite Klasse relevant. Bei Tafeläpfeln gibt es zudem sogenannte Clubsorten. Bei diesen Sorten definieren die Inhaber der Sorte Preise und Qualitätsanforderungen für jede Stufe der Wertschöpfungskette. Die Wertschöpfungskette ist entsprechend vertikal integriert.

Darüber hinaus gibt es in den einzelnen Teilmärkten privatrechtliche Preisstützungsmechanismen. Beim Brotweizen finanzieren die Produzenten einen Marktentlastungsfonds des Schweizer Getreideproduzentenverbands (SGPV). Aus diesem wird in Jahren mit zu hoher Ernte die Deklassierung von Brot- zu Futterweizen finanziert. Zudem wird durch diesen Fonds der Export von Backwaren verbilligt. Im Milchmarkt stützt der Bund die inländische Milchproduktion mit drei Zulagen: Der Zulage für verkäste Milch (Art. 38 LwG), der Zulage für Fütterung ohne Silage (Art. 39 LwG) und der Zulage für Verkehrsmilch (Art. 40 LwG). Weiter gibt es privatrechtliche Massnahmen der Branche. Darunter fallen die Preis- und Mengensegmentierung der Milch, der Branchenstandard «Grüner Teppich», sowie die Branchenfonds «Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie» und «Regulierung» der BO Milch (Bänninger, Python, Estève, & Métrailler, 2024).

Handel und Sammelstellen

Die Wertschöpfungsstufe Handel und Sammelstellen funktioniert als Bindeglied zwischen Produktion und Verarbeitung. Im Brotweizen und Milchmarkt gibt es Sammelstellen, welche die Produktionsmengen abnehmen und sammeln. Diese Stufe gibt es bei Brotweizenproduzenten, da viele landwirtschaftliche Betriebe nicht über genügend eigene Speicherkapazitäten verfügen. Sammelstellen sind im gesamten Ackerbaugebiet der Schweiz verteilt. Diese vergüten oftmals einen Teil des Getreidepreises sofort den Produzenten. Ein Rückbehalt wird ausbezahlt, sobald die gesamte Ernte erfolgreich vermarktet ist. Die Auszahlung an die Produzenten hängt von der Marktentwicklung ab. Gemäss Einschätzung hat die Konkurrenz auf der Stufe Sammelstellen in den letzten Jahren eher zugenommen, was auf sinkende Wegkosten – aufgrund besserer Mechanisierung – zurückgeführt wird (Flury & Giuliani GmbH, 2025).

Im Milchmarkt kann die Rohmilch nach der Produktion in einem ersten Schritt über zwei verschiedene Kanäle gesammelt werden. Einerseits über Käsereigenossenschaften und Produzentenorganisationen (PO), die die Milch von den Produzenten kaufen (Erstmilchkauf) und sie an die Verarbeitung weiterver-

⁵ Die verwendeten Zahlen zu den Apfel-, Brotweizen- und Schweinefleischmarkt stammen von Flury und Giuliani GmbH (2025).

⁶ Die verwendeten Zahlen zu den Apfel-, Brotweizen- und Schweinefleischmarkt stammen von Bänninger, Python, Estève, & Métrailler (2024)

kaufen (Zweitmilchkauf). Andererseits über Produzenten-Milchverwerter-Organisationen (PMO). Insgesamt werden 66 % der Verkehrsmilch in den 16 grössten PO und PMO gesammelt, die anderen 34 % werden von gewerblichen Käsereien verarbeitet (Bänninger, Python, Estève, & Métrailler, 2024). Seit dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung hat sich der Anteil der vermarkteten Milchmenge der zehn wichtigsten Produzentenorganisationen von 74 auf 64 Prozent reduziert. Zudem ist damit ein Anstieg der Anzahl PO und PMO von 27 auf 38 Organisationen einhergegangen. Es gibt also eine stärkere Fragmentierung bei der Verkehrsmilch auf mehr kleinere Organisationen (Bänninger, Python, Estève, & Métrailler, 2024).

Im Schweinemarkt besteht ein Zwischenhandel. Auf der Stufe des Viehhandels sind heute verschiedene genossenschaftlich und privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen tätig. Der Grossteil der Schweine wird heute über Viehhändler verkauft und geliefert. Nur noch ein kleiner Teil der Schlachtschweine wird von den landwirtschaftlichen Produzenten direkt an die Schlachtbetriebe verkauft.

In den Märkten für Schweinefleisch, Tafeläpfeln und Brotweizen wird der Zwischenhandel von wenigen grossen Organisationen dominiert. Beim Schweinehandel wickeln die beiden grössten Viehhändler rund die Hälfte des Schweinehandels ab. Dabei halten die drei nächstgrössten Handelsunternehmen zusammen rund ein Viertel des Marktes. Der übrige Handel verteilt sich auf kleinere Unternehmen. Im Jahr 2011 gab es noch deren 11 Unternehmen, die sich drei Viertel des Marktes teilten. Es hat also eine Marktkonzentration stattgefunden.

Im Brotweizenmarkt decken die beiden grössten Unternehmen (fenaco GOF und IP-Suisse) rund zwei Drittel des Getreidehandels (Flury & Giuliani GmbH, 2025). Die übrige gehandelte Menge teilen sich 11 weitere Handelsunternehmen und Mühlen auf. Daneben gibt es noch einige Unternehmen, welche ausschliesslich importiertes Getreide handeln. In der Vergangenheit hat auf der Stufe des Getreidehandels eine Konzentration stattgefunden. Einerseits hat IP-Suisse ihren Marktanteil auf Kosten anderer Unternehmen kontinuierlich gesteigert. Andererseits fanden verschiedene Übernahmen statt, welche den Kreis der Wettbewerber reduzierten und einzelne Firmen sind in den Markt eingetreten.

Der Tafelapfelmarkt wird von drei Unternehmen dominiert (Flury & Giuliani GmbH, 2025). Danach folgen diverse kleinere Unternehmen, welche regional oder allenfalls überregional tätig sind. Der Zwischenhandel übernimmt dabei den eigentlichen Handel mit Äpfeln sowie deren Sortierung, Lagerung und Qualitätssicherung. In den letzten Jahren hat gemäss Flury & Giuliani (2025) eine Marktkonzentration stattgefunden.

Verarbeitung

Bevor die Produkte über den Gross- und Detailhandel an die Endkonsumenten gelangen, werden sie verarbeitet. Die Verarbeitungsstufe ist eine zentrale Schnittstelle zwischen der Landwirtschaft und dem Handel. Verarbeitungsunternehmen wandeln landwirtschaftliche Rohstoffe in weiterverarbeitete Produkte um. Zu den Verarbeitungsunternehmen gehören z.B. Molkereien und Käsereien, Schlachthöfe, Mühlen oder Zuckerfabriken. Im Milch- und Mostapfelmarkt ist die Verarbeitung auf einer Wertschöpfungsstufe organisiert. Die Verarbeitung von Schweinefleisch und Brotweizen findet auf zwei Wertschöpfungsstufen statt.

Im Milchmarkt sind es Käsereien und Molkereien, welche die Rohmilch weiterverarbeiten. Für Molkereimilch sind sechs grosse industrielle Verarbeitungsbetriebe die bedeutendsten Abnehmer. Im Vergleich mit den Nachbarländern (Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich) zeigt sich, dass die Marktkonzentration in der Milchverarbeitung, gemessen anhand des Herfindahl-Hirschman-Index (HHI), im Schweizer Milchmarkt tendenziell hoch ist (HHI-Ratio = 2.5).⁷ Im Direktvergleich mit Österreich, welches eine ähnliche Marktstruktur im Milchmarkt aufweist, gibt es jedoch keine grossen Unterschiede im HHI (Bokusheva, Fischer, Grass, & Grau, 2019). Eine nach Verwendungsart differenzierte Schätzung eines Marktmachtindikators deutet darauf hin, dass auf dem Markt für Molkereimilch keine Marktmacht seitens

⁷ Ein Wert von 1 bedeutet, dass die mittels HHI-Ratio gemessene Marktkonzentration in der Schweiz gleich hoch ist wie im EU-4 Durchschnitt, welcher aus den HHIs von Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich berechnet wurde.

der Molkereien bestehen dürfte. Sie können also den Preis nicht durch eine Anpassung der Einkaufsmenge beeinflussen. Beim Markt für Milch zur Herstellung von Gruyère scheint hingegen ein stärker konzentrierter Markt vorzuliegen. Ein Grund für dieses Ergebnis könnte ein eher kleiner und geographisch abgegrenzter Markt sein, also dass für Milchproduzentinnen und -produzenten nicht alle Käseereien, sondern nur einige wenige lokale Käseereien als Abnehmerinnen in Frage kommen (Bokusheva, Fischer, Grass, & Grau, 2019).⁸

Die Mostapfelverarbeitung wird von drei grossen Unternehmen dominiert, die zusammen den grössten Teil der Mostäpfel verarbeiten (Flury & Giuliani GmbH, 2025). Daneben gibt es nur noch eine weitere Firma, die Mostäpfel verarbeitet und den nationalen Markt bedient. Daneben bestehen 15 gewerbliche Mostereien und 300–400 Kleinstbetriebe, welche ihre Produkte lokal, bzw. direkt vermarkten (Flury & Giuliani GmbH, 2025). Der Markt für Mostäpfel ist gezeichnet durch die naturbedingt stark schwankenden Produktionsmengen. Aus diesem Grund existiert heute ein durch die Branche organisiertes Ernteaussgleichssystem.⁹ Übersteigt in einem Jahr das Angebot den Bedarf an Mostobst, wird die Verwertung resp. der Absatz durch Ernteaussgleichsbeiträge unterstützt. Zudem bezahlt der Bund einen Beitrag an die Lager- und Kapitalkosten für die Lagerung von Apfelsaftkonzentrat. In Jahren mit tiefer Ernte soll so der Markt trotzdem mit inländischem Apfelsaft versorgt werden können.

Ebenfalls zur Herstellung von Produkten aus Äpfeln trägt die verarbeitende Industrie bei. Dazu gehören insbesondere die Produktion von Apfelmus und Apfelringen. Über die verarbeiteten Mengen sowie die Struktur und den Wettbewerb dieser Stufe der Wertschöpfungskette ist nichts bekannt. Der Bund richtet Förderbeiträge für gewisse dieser Obstprodukte an Unternehmen aus. Damit soll die Verarbeitung von inländischem Obst gefördert werden.

Im Schweinefleischmarkt wird die Verarbeitung unterteilt in die Schlachtung und anschliessend in die Zerlegung und Weiterverarbeitung. Die Zahl der Schlachtbetriebe ist in zwischen 2014 und 2022 Jahren um etwa 36 % auf 188 Betriebe gesunken.¹⁰ Der Grund für den Strukturwandel sind Faktoren wie neue Auflagen, technologischer Wandel und Fachkräftemangel. Gemäss Flury & Giuliani (2025) sind dadurch die Betriebe im Durchschnitt über die Jahre grösser geworden.

Auch auf Stufe der Zerlegung und Weiterverarbeitung von Schweinefleisch hat eine leichte Reduktion der Anzahl Betriebe stattgefunden (zwischen 2014 und 2022 ca. minus 5 % auf 502 Betriebe). Die meisten der verbleibenden Betriebe sind Kleinstbetriebe mit weniger als 9 Vollzeitäquivalenten.¹¹ Bei den Unternehmen mit regionaler oder nationaler Bedeutung hat eine Konzentration stattgefunden, die zu einer Reduktion der Betriebe mittlerer Grösse führte. Informationen zu Marktstruktur und Wettbewerb auf Stufe Zerlegung und Weiterverarbeitung von Schweinefleisch können nicht aus den öffentlich vorhandenen Daten entnommen werden. Expertengespräche zeigen, dass die vier grössten Verarbeitungsbetriebe wohl rund drei Viertel des Marktes abdecken (Flury & Giuliani GmbH, 2025). Trotz gem. Experten hohem Kostendruck auf dieser Stufe der Wertschöpfungskette sind nach wie vor mittlere und kleinere Betriebe im Markt tätig.

Die Verarbeitung von Brotweizen zu Mehl erfolgt über Mühlen. Anschliessend wird das Mehl Bäckereien und Konditoreien weiterverarbeitet. Derzeit sind 34 Mühlenunternehmen innerhalb des DSM organisiert. Ausserhalb des DSM dürften etliche Kleinmühlen am Markt aktiv sein. Die Mühlen betreiben teilweise mehrere Standorte. Die Anzahl Mühlenunternehmen ist in der Schweiz rückläufig. So sind 17 % weniger Mühlenunternehmen in der Schweiz tätig als noch vor fünf Jahren. Weggefallen sind vor allem kleinere Mühlen. Die Anzahl grösserer Mühlen blieb indes stabil. Insgesamt vermahlen sieben Unternehmen mehr als 90 % der Getreidemenge in der Schweiz. Dabei haben die beiden grössten Mühlenunternehmen einen Marktanteil von etwa 60 %. Aufgrund verschiedener Einflüsse (z. B. durch rückläufige Importe

⁸ Die Ergebnisse sind mit Vorsicht zu interpretieren, einerseits basiert das Modell auf relativ restriktiven Annahmen (unter anderem darauf, dass Landwirtinnen und Landwirte zu Grenzkosten produzieren). Andererseits beziehen sich die Ergebnisse auf das Stichjahr 2015, inwiefern sich die Marktmachtverhältnisse seither verändert haben, kann nicht abschliessend gesagt werden.

⁹ Dieses hat das bis 2009 bestehende staatlich gestützte System des Marktausgleichs abgelöst.

¹⁰ Die Zahlen stammen von Flury & Giuliani (2025).

¹¹ Die Zahlen stammen aus Flury & Giuliani (2025). Sie beziehen sich auf den Jahresbericht 2024 des Schweizer Fleisch-Fachverbands.

zur Stärkeherstellung¹²⁾ ist die zu vermahlende Getreidemenge gesunken. So wurden im Getreidejahr 2023/2024 rund 7 % weniger Weizen vermahlen als im Getreidejahr 2013/2014 (Flury & Giuliani GmbH, 2025). Dies führt bei Mühlenunternehmen zu Herausforderungen, aufgrund der hohen Fixkosten im Mül-
lereibetrieb.

Die Anzahl Backwarenhersteller in der Schweiz hat zwischen 2013 und 2022 um 19 % auf 1 816 Betriebe zugenommen. Die Anzahl der Beschäftigten ist um 2 % auf 21 675 Vollzeitäquivalente zurückgegangen. Der Anstieg der Anzahl Betriebe dürfte daher auf einen Anstieg bei den Kleinstbetrieben zurückzuführen sein (Flury & Giuliani GmbH, 2025). Auf industrieller Ebene ist die Backwarenherstellung von wenigen grossen Akteuren geprägt, die teilweise mit den Detailhandelsunternehmen verbunden sind.

Internationaler Handel

Für den Schweizer Landwirtschaftsmarkt ist der internationale Handel von grosser Bedeutung. Einerseits werden wichtige Vorleistungen (z. B. Futtermittel), andererseits verarbeitete Agrar- und Landwirtschaftsprodukte importiert. Die Agrarimporte belaufen sich im Jahr 2023 auf 14,81 Milliarden Franken oder 7 Prozent der Gesamtimporte. Auch der Export von Lebensmitteln ist bedeutend (z. B. für den Milchmarkt). Die Agrarexporte beliefen sich im Jahr 2023 auf 10,48 Milliarden Franken, sprich 4 % der Gesamtexporte.¹³

Der Import von landwirtschaftlichen Produkten wird oftmals durch Zollkontingente gesteuert. Ein solches umfasst eine bestimmte Menge an Importen, für welche ein tieferer Zollansatz verrechnet wird. Bei ungenügender inländischer Produktion resp. hoher inländischer Nachfrage kann das Zollkontingent erhöht werden.

Beim Import von Äpfeln wird zusätzlich das Jahr in eine bewirtschaftete und eine nicht-bewirtschaftete Periode aufgeteilt. Innerhalb der bewirtschafteten Periode sind inländische Äpfel für den Konsum verfügbar. In dieser Periode können vom Bundesamt für Landwirtschaft Zollkontingentsteilmengen freigegeben werden. Die Zollkontingentsteilmengen werden auf die berechtigten Unternehmen nach Massgabe ihrer Marktanteile im Vorjahr verteilt. Während der nicht-bewirtschafteten Periode (in der Regel 30 Tage vom 15. Juni bis 14. Juli) dürfen Äpfel zum tiefen Zollansatz und ohne Mengenbeschränkung eingeführt werden.

Beim Schweinefleisch müssen jährlich Anteile für Schinken, Rohschinken und Wurstwaren freigegeben werden. Die restliche Menge des Kontingents Nr. 6 kann frei auf Geflügel- und Schweinefleisch aufgeteilt werden. Wenn die inländische Versorgung nicht ausreicht, werden zusätzlich Kontingente für den Import von Schweinefleisch in Hälften freigegeben. Die Freigabe von zusätzlichen Kontingentsanteile erfolgt durch das Bundesamt für Landwirtschaft auf Antrag der Branche.

Beim Brotweizen ist der Zollansatz nicht fix, sondern wird flexibel angepasst. Das Ziel der Anpassung ist, dass der verzollte Wert des importierten Weizens CHF 53 / 100 kg entspricht. Der Zollansatz kann maximal CHF 23 / 100 kg betragen. Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile erfolgt nach der Reihenfolge der Zollanmeldung. Bei importierten Backmehlen bemisst sich der Zollansatz an der artspezifischen Mehlausbeute. Der maximale Zollzuschlag beträgt hier CHF 20 / 100 kg. Wenn Weizen oder Mehl zur Stärkeproduktion oder für technische Zwecke importiert werden, gilt ein vergünstigter Zollansatz. Der Bund richtet zudem eine flächenbezogene Getreidezulage aus. Sie federt den höheren Wettbewerbsdruck ab, der mit der Aufhebung der vormaligen Ausfuhrbeiträge für Getreidegrundstoffe entstanden ist. Der Bund richtet die Getreidezulage für Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum sowie Mischungen dieser Getreidearten aus. Die Auszahlung stützt sich auf Artikel 55 LwG in Verbindung mit Abschnitt 2 der Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober

¹² Siehe die Definition vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG: https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/ausfuhr-aus-der-schweiz/befreiungen-verguenstigungen-und-zollpraeferenzen_ausfuhr/passiver-veredelungsverkehr.html (zuletzt aufgerufen am 19.05.2025).

¹³ Siehe Agrarbericht 2024: <https://www.agrarbericht.ch/de/markt/marktentwicklungen/agraraussenhandel-der-schweiz#:~:text=Die%20Agrarexporte%20beliefen%20sich%20auf,oder%207%20Prozent%20der%20Gesamtexporte> (zuletzt aufgerufen am 31.07.2025).

2013¹⁴.. Die Zulage pro Hektare wird jährlich festgelegt und richtet sich nach den vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) budgetierten Mitteln und der zur Zulage berechtigten Fläche.

Im internationalen Handel im Zusammenhang mit Brotweizen werden zunehmend auch verarbeitete Weizenprodukte importiert. Dies sind Zubereitungen (z. B. Fertigpizzen), Backwaren oder Teiglinge, die Weizenmehl enthalten. Auf diesen Produkten muss nur für die darin enthaltenen landwirtschaftlichen Rohstoffe ein Zoll bezahlt werden. Zusätzlich wird für Importe aus der EU ein Rabatt gewährt.

Der Käsemarkt ist seit 2007 liberalisiert. Im restlichen Milchmarkt werden leicht substituierbare Produkte durch Kontingente und Zölle vor dem Preisdruck durch Importe geschützt. Der Grenzschutz bei Molke-reiprodukten hat zur Konsequenz, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten hoch bleiben (Bokusheva, Fischer, Grass, & Grau, 2019). Das hohe Preisniveau setzt wiederum die Detailhandelsunternehmen unter Druck, denn sie stehen durch den Einkaufstourismus in Konkurrenz mit den Supermärkten an der Grenze. Bei Milchprodukten spielen auch Exporte eine wichtige Rolle; 2022 wurden 22,2 % der in der Schweiz hergestellten Milchprodukte exportiert (Bänninger, Python, Estève, & Métrailler, 2024). Dabei handelt es sich vor allem um sehr differenzierte Produkte, z. B. Käse, welche auch im Ausland aufgrund ihrer hohen Qualität eine hohe Zahlungsbereitschaft aufweisen. Andere leicht substituierbare Produkte wie Joghurt werden hingegen kaum exportiert (Logatcheva, et al., 2019). Ein weiteres Exportgut sind Dauermilchwaren wie z. B. Milchpulver, welche bei saisonalen Überschüssen vermehrt hergestellt werden. Ist der inländische Markt bereits gesättigt, muss die überschüssige Ware exportiert werden, was dann allerdings nur zu Weltmarktpreisen geschehen kann.

Verteilung (Gross- und Detailhandel)

Nach der Verarbeitung, welche sehr produktspezifisch ist, werden die Produkte entweder im Grosshandel oder im Detailhandel abgesetzt. Der Grosshandel beliefert Gastronomieunternehmen oder andere Gewerbebetriebe wie Hotels, Bäckereien, Alters- und Pflegeheime etc. Die Zielgruppe des Grosshandels sind daher Grossabnehmer und nicht direkt die Konsumentinnen und Konsumenten. Im Detailhandel wird hingegen das Produkt direkt an die Konsumenten und Konsumentinnen verkauft.

Gross- und Detailhandel (exkl. Autohandel) beschäftigen in der Schweiz rund 570 000 Personen (inkl. Teilzeitbeschäftigte). Davon entfallen 40 Prozent auf den Grosshandel (Bundesamt für Statistik, 2025). Die Bedeutung von Gross- und Detailhandel ist in den einzelnen Teilmärkten des Agrarmarktes unterschiedlich, wobei die Grössenordnungen nicht bekannt sind.

Grosshandel: Der Grosshandel beliefert Gastronomieunternehmen oder andere Gewerbebetriebe. Auf dieser Stufe gibt es einige grosse national und international tätige Unternehmen. Der Grosshandel und der Detailhandel sind eng miteinander vernetzt. Folgende Unternehmen sind in mehreren Teilmärkten des Agrar- und Lebensmittelsektors tätig (Flury & Giuliani GmbH, 2025):

- Transgourmet Holding AG / Prodega / Saviva: Im Jahr 2011 übernimmt Coop die Transgourmet Gruppe vollständig. Die Transgourmet-Gruppe ist ein auf europäischer Ebene tätiges Grosshandelsunternehmen, welches auch im Schweizer Markt als Transgourmet Schweiz AG, ehemals Prodega, marktführend ist. Seit 2024 ist Saviva ein Teil von Transgourmet Schweiz.
- Aligro: Ein nationales Unternehmen, das seit 1960 im Schweizer Grosshandel tätig ist.
- TopCC: Ist eine Tochterfirma der SPAR Holding AG mit Sitz in Gossau.

Daneben gibt es weitere Unternehmen, die sich auf den Grosshandel von gewissen Produkten spezialisiert haben. Beispielsweise beliefert die Mérat AG schweizweit Gastronomieunternehmen mit Fleisch. Die Mérat AG ist integriert in die Logistikprozesse der Micarna, welche zur Migros-Industrie gehört. Seit 2017 gehört auch die auf Seafood spezialisierte Tipesca AG zur Mérat AG. Auch bei Backwaren gibt es einige grössere Handelsunternehmen, darunter Romers Hausbäckerei, Pistor, Arzyta und Valora (Flury & Giuliani GmbH, 2025).

Detailhandel: Der Schweizer Detailhandel ist der wichtigste Absatzkanal für die Produkte der Schweizer Landwirtschaft. Im Lebensmitteldetailhandel sind die Grossverteiler Migros und Coop die mit Abstand grössten Akteure. Die beiden genossenschaftlich organisierten Unternehmen haben sich über die Jahre im Markt etabliert und sind nach wie vor die beiden umsatzstärksten Detailhandelsunternehmen der Schweiz. Neben den beiden Grossverteilern haben auch die Discounter eine steigende Bedeutung für den Schweizer Detailhandel. Zu Beginn der 2000er Jahre führte der Markteintritt der beiden deutschen Discountunternehmen Aldi (2005) und Lidl (2009) zu mehr Wettbewerb im Schweizer Detailhandelsmarkt. Die Erwartung war, dass vor allem im Discount-Segment eine Intensivierung des Wettbewerbs stattfinden würde (Elias & Balaster, 2006). Mit der schrittweisen Integration von Denner in die Migros-Gruppe 2007 und 2009 baute sich auch die Migros ein neues Standbein im Discount-Segment auf.

Abbildung B3 zeigt die Entwicklung der Marktanteile der Detailhandelsunternehmen zwischen 2015 und 2023. Insgesamt zeigt sich, dass die Discounter ihren Marktanteil ausbauen konnten. Den stärksten Anstieg gab es bei Lidl Schweiz, der auch als letztes in den Markt eingetreten ist: Der Marktanteil von Lidl wuchs von 3,78 % auf 6,93 %. Auch Denner und Aldi konnten eine Steigerung des Marktanteils um 1,33 respektive 0,34 Prozentpunkten erzielen.

Den stärksten anteilmässigen Umsatzrückgang von -4,04 Prozentpunkten weisen die Migros Supermärkte aus. Die Steigerung des Marktanteils von Denner konnte diesen Verlust nicht vollständig kompensieren. Insgesamt verzeichnet die Migros Gruppe (Migros Supermärkte und Denner) im Lebensmitteldetailhandel einen Verlust von -2,72 Prozentpunkten. Auch Coop verliert Marktanteile mit einem Rückgang von 1,2 Prozentpunkten. Insgesamt weisen der Schweizer Detailhandelsmarkt trotzdem noch eine hohe Konzentration aus. Die zwei grössten Unternehmen Coop und Migros (inkl. Denner) hielten gemeinsam 2023 immer noch ganze 78.22 Prozent des Gesamtumsatzes.

Weder Deutschland, Frankreich noch Italien haben einen ähnlich stark konzentrierten Markt (Logatcheva, et al., 2019). In Österreich hingegen ist auch eine eher starke Marktkonzentration vorzufinden. Die drei grössten Unternehmen REWE, Spar und Hofer deckten 2014 gemeinsam rund 80 Prozent des Marktes ab (Böheim, Pennerstorfer, & Sinabell, 2016).

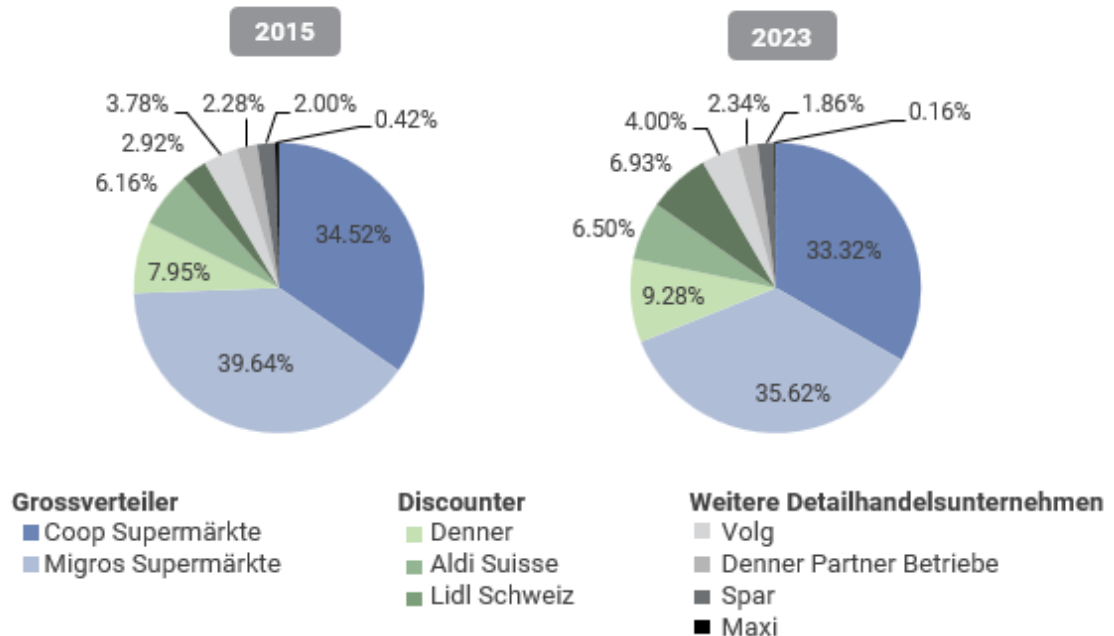
Abbildung B3: Vergleich der umsatzbasierten Marktanteile der Detailhandelsunternehmen 2015 und 2023

DETAILHANDEL

Entwicklung der Marktanteile

in %

2015..2023



Bemerkungen: Marktanteile berechnet als Umsatzanteil am Total des Umsatz der gesamten Stichprobe.

Quelle: GfK Switzerland AG

Die Einschätzungen zu den Auswirkungen dieser Marktkonzentration werden differenziert betrachtet. Einerseits kann Marktkonzentration als Indiz für mangelnden Wettbewerb gesehen werden. In oligopolistischen Märkten kann stillschweigende Kollusion dazu führen, dass keine oder weniger intensive Preiskämpfe entstehen (Logatcheva, et al., 2019). Ohne Preiskämpfe können die Unternehmen ihre Produkte über den Grenzkosten verkaufen. Überhöhte Preise führen zu Wohlfahrtsverlusten für die Konsumenten und Konsumentinnen. 2023 untersuchte der Preisüberwacher in einer Vorabklärung die Margen bei den Bio-Lebensmitteln. Die Analyse zeigte, dass der Preisaufschlag bei den von ihm ausgewählten Bio-Produkten in CHF pro Gebindegrösse höher war als bei den entsprechenden konventionellen Produkten. Allerdings kann aufgrund der Besonderheiten im Bio-Markt nicht direkt von Brutto- auf Nettomarge geschlossen werden.

In der Schweiz ist das Preisniveau im Detailhandel hoch. Waren sind in den vier EU-Nachbarländern um etwa 27 Prozent (Food) respektive 16 Prozent (Non-Food) günstiger als in der Schweiz (BAK Economics, 2021). Die hohen Preise sind nicht zwingend nur das Resultat von geringem Wettbewerbsdruck. Folgende Faktoren tragen auch zu den höheren Preisen in der Schweiz bei: Höhere Warenbeschaffungskosten, sowie höhere Immobilienkosten und höhere Arbeitskosten über alle Sektoren hinweg (BAK Basel Economics, 2017).

Der Schweizer Markt ist im Vergleich zu den Nachbarländern klein. Die Verdrängung kleiner Anbieter und die Ausrichtung auf grössere Formate bei Neuinvestitionen hat Skaleneffekte bewirkt (BAK Economics, 2022). Vertikale Integration als Strategie zur Optimierung von Geschäftsprozessen trägt ebenfalls zur Reduktion der Anzahl Marktakteure bei. z. B., wenn ein Detailhandelsunternehmen ein eigenes Verarbeitungsunternehmen besitzt. Teils erfolgt die Rückwärtsintegration von Detailhandels- oder Verarbeitungsunternehmen bis auf Stufe Landwirtschaft. Vertikale Integration führt auch dazu, dass es zu weniger intensiven Preisverhandlungen zwischen den unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen kommt (Logatcheva, et al., 2019). Hinzu kommt die besonders hohe Filialdichte in der Schweiz (BAK

Basel Economics, 2017), (BAK Economics, 2022), welche kostentreibend wirkt. Zwischen 2015 und 2023 nahm die Anzahl Verkaufsstellen um rund 8 Prozent zu (GfK Switzerland AG, 2024).

Darüber hinaus lässt sich in der Schweiz eine ausgeprägte Präferenz für nachhaltige Produkte oder Produkte mit hohen Tierwohlstandards beobachten (Logatcheva, et al., 2019). Die Präferenz für qualitativ hochwertige Produkte hat auch einen Einfluss auf das Preisniveau. Mit der Inflation in den letzten Jahren wurde die Kundschaft etwas preissensibler. In der Schweiz war der Effekt aber weniger stark als in anderen Ländern. Hierzulande haben sich lediglich 31 % beim Einkaufen eingeschränkt, in Deutschland waren es mit 60 % fast doppelt so viele (Sotomo, 2022). Trotzdem bleibt die Qualität ein Schlüsselfaktor, für den die Kundinnen und Kunden in der Schweiz eine gewisse Zahlungsbereitschaft aufweisen (SRF, 2025). Auch 2023 konnten Coop und Migros im Vergleich zum Vorjahr mehrheitlich eine Zunahme bei den Umsätzen von Produkten aus Nachhaltigkeits-Eigenmarken verzeichnen (GfK Switzerland AG, 2024). Im Oktober 2024 gab die Migros bekannt, dass sie die Preise bei über 1000 Alltagsprodukten senken möchte (Diethelm, 2024). Die Auswirkungen der Preisoffensive der Migros sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich abschätzbar. Jedoch können die Preissenkungen als Indiz für einen sich intensivierenden Preiswettbewerb interpretiert werden. Im Allgemeinen zeigt sich, dass auch bei den beiden Grossverteilern die Umsätze bei Produkten im Tiefpreissegment zwischen 2020 und 2023 zugenommen haben (GfK Switzerland AG, 2024).

Anhang C: Untersuchung der Richtpreise nach Teilmarkt

In diesem Anhang wird die Analyse zum Vergleich der Richtpreise mit den effektiv realisierten Preisen für einzelne Teilmärkte des Agrar- und Lebensmittelsektors detailliert aufgeführt. Dabei wird insbesondere auf marktspezifische Eigenschaften der Richtpreise und auf die Vergleichbarkeit der Richtpreise mit den realisierten Preisen eingegangen. Ausserdem werden die Entwicklungen der Differenzen in den Kontext des Marktgeschehens gesetzt.

Richtpreise Milch

Im Milchmarkt wurde untersucht, wie stark die effektiven Preise für **Molkereimilch** von den Richtpreisen abweichen. Betrachtet wurden die **Segmente A und B** im Zeitraum von 2012 bis 2024. In Abbildung C1 werden der von der Branchenorganisation Milch (BO Milch) festgelegte Richtpreis und der vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) veröffentlichte effektiv realisierte Preis gegenübergestellt. Dabei wird die Entwicklung der Preisdifferenz über die Jahre gezeigt. Die Preise sind wie folgt definiert:

- **Richtpreis BO Milch:** Preis franko Rampe des Verarbeiters, exkl. MwSt.
- **Realisierter Preis:** Preis ab Hof (vorwiegend), inkl. MwSt.

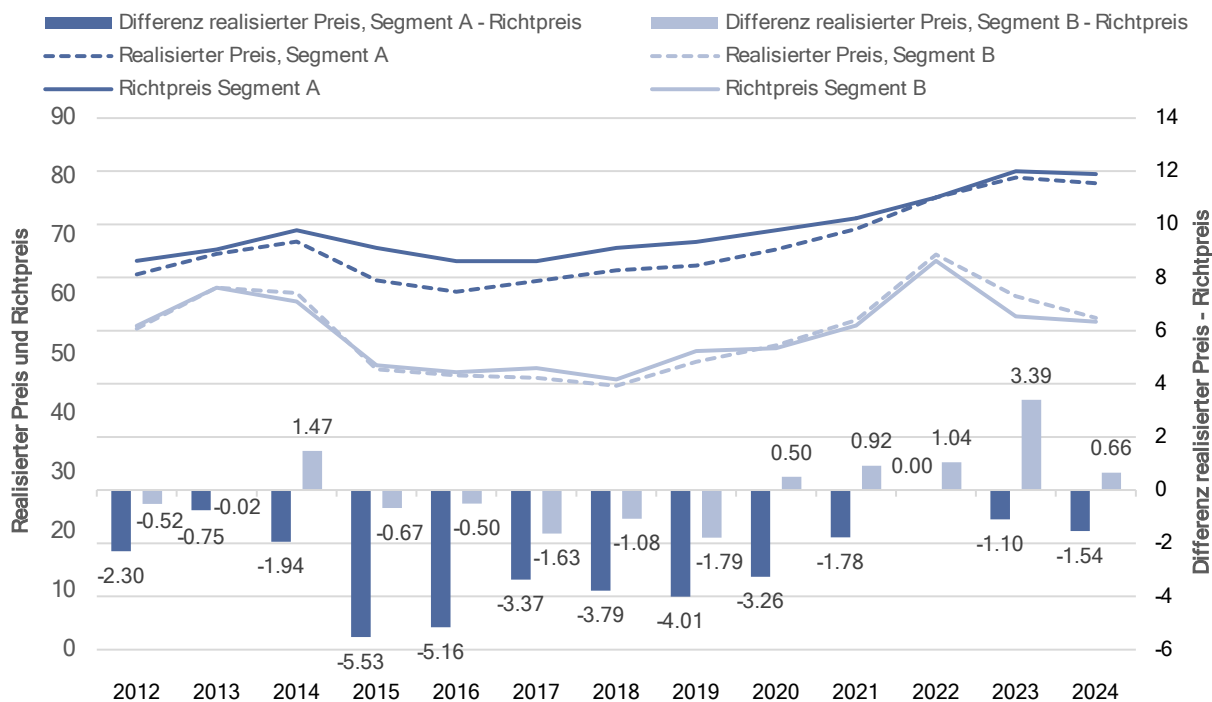
Damit die beiden Preise vergleichbar sind, wurde der effektive Preis des BLW um die Mehrwertsteuer bereinigt und um einen Faktor für geschätzte Transportkosten ergänzt. Die Schätzung der Transportkosten beträgt in Absprache mit der BO Milch + 3.6 Rp./kg. Dadurch lassen sich beide Preise als franko Rampe, exklusive Mehrwertsteuer, gegenüberstellen. Für jedes Jahr wurde der Durchschnitt der monatlichen Preise berechnet (arithmetisches Mittel).

Abbildung C1: Vergleich realisierter Preis und Richtpreis Milch

MILCH

Vergleich effektiv realisierter Produzentenpreis und Richtpreis für Molkereimilch

in Rp./kg
2012..2024



Quelle: BLW, BO Milch

Die Analyse zeigt, dass die effektiven Preise um den Richtpreis schwanken; teils liegen sie über dem Richtpreis, teils darunter. Beispielsweise gab es im Jahr 2023, aufgrund der schwierigen Situation im

Milchmarkt, eine Mengenverschiebung zwischen Segment A (gesunken) und B Milch (gestiegen). Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Produktion und der Export von Käse zurück. Die Produktion von Magermilchpulver und Butter stieg hingegen an. Diese Marktlage und die oben erwähnten zeitlichen Verschiebung haben im Jahr 2023 dazu geführt, dass der realisierte Preis im Segment B höher war als der Richtpreis.

Individuelle Abweichungen können unter anderem durch Zuschläge und Abzüge beim Milchpreis, etwa für Saisonalität, Qualität, Menge oder Marktabzüge entstehen. Ein weiterer Unterschied: Der Richtpreis wird in der Regel für das Segment A vierteljährlich festgelegt, der effektiv realisierte Preis wird monatlich erhoben. Insgesamt zeigt sich: Die Differenz zwischen Richtpreis und effektiv realisiertem Preis ist über die Jahre kleiner geworden.

Richtpreise Gemüse

Im Gemüsemarkt kommuniziert der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) gegenüber Interessierten wöchentlich Richtpreise für verschiedene Gemüsearten. Diese werden in der Gemüse-Marktinfo, welche für Abonnenten zugänglich ist, für die jeweils folgende Woche publiziert. Nachfolgend werden die Richtpreise mit der Erhebung der Grosshandelspreise des BLW für die Produkte Karotten und Tomaten Risper verglichen. Die beiden Preise sind wie folgt definiert:

- **Richtpreis Suisse Garantie (SGA):** Preis franko Grossverteiler, gewaschen, im IFCO, exkl. MwSt., inkl. LSVA.
- **Realisierter Grosshandelspreis:** Preis franko klassischer Detailhandel (ohne Discounter, Gastronomie und Gastronomie-Grosshandel), inkl. Transportkosten, exkl. MwSt., nach Abzug von Rabatten und Skonti für konventionelle, inländische Ware.

Die beiden Preise liegen auf derselben Wertschöpfungsstufe und sind bezüglich Transportkosten und Mehrwertsteuer vergleichbar, allerdings ist die Stichprobe zur Erhebung der Grosshandelspreise eher klein. Das BLW arbeitet an einem Ausbau der Stichprobengrösse. Ein zusätzlicher Einflussfaktor auf die Preise ist die Art der Bereitstellung. Unterschiede bei Packungsgrösse und Gebinde können zu unterschiedlichen Kosten und damit auch zu Preisabweichungen führen. Zwar wird in der Analyse zwischen offener und verpackter Ware differenziert, detailliertere Anpassungen waren jedoch aufgrund der Datengrundlage nicht möglich. Entsprechend beeinflussen Unterschiede in Verpackung und Gebinde die Preisdifferenz.

Für die Auswertung in der nachfolgenden Abbildung C2 werden die Wochenwerte der Richtpreise und die Monatswerte der realisierten Grosshandelspreise über das arithmetische Mittel aggregiert und die Differenz der beiden Werte dargestellt. Analysiert werden die Differenzen für **Karotten** und **Tomaten Risper**.

Die realisierten Preise liegen im Durchschnitt unter den Richtpreisen, verlaufen jedoch im zeitlichen Trend weitgehend parallel. Es zeigt sich also, dass die realisierten Preise und die Richtpreise nicht komplett entkoppelt sind. Die dynamische Entwicklung der Preisabweichungen zeigt, dass der Markt funktioniert: Die Richtpreise dienen als Orientierungshilfe, je nach Marktlage kann der realisierte Preis stärker oder schwächer vom Richtpreis abweichen. Solche Abweichungen treten insbesondere dann auf, wenn unerwartete, externe Einflüsse das Angebot oder die Nachfrage verändern.

Ein Teil der Differenzen kann unter anderem auch durch Variationen in den individuell oder produktspezifisch geregelten Übernahmebedingungen entstehen. Beispielsweise hat die Art der Bereitstellung (in IFCO-Kisten, lose, etc.) sowie auch Qualitätsabzüge oder Abzüge zu Beteiligungen an Verkaufsaktionen können individuelle Differenzen zwischen den Richtpreisen und den ausbezahlten Preisen beeinflussen.

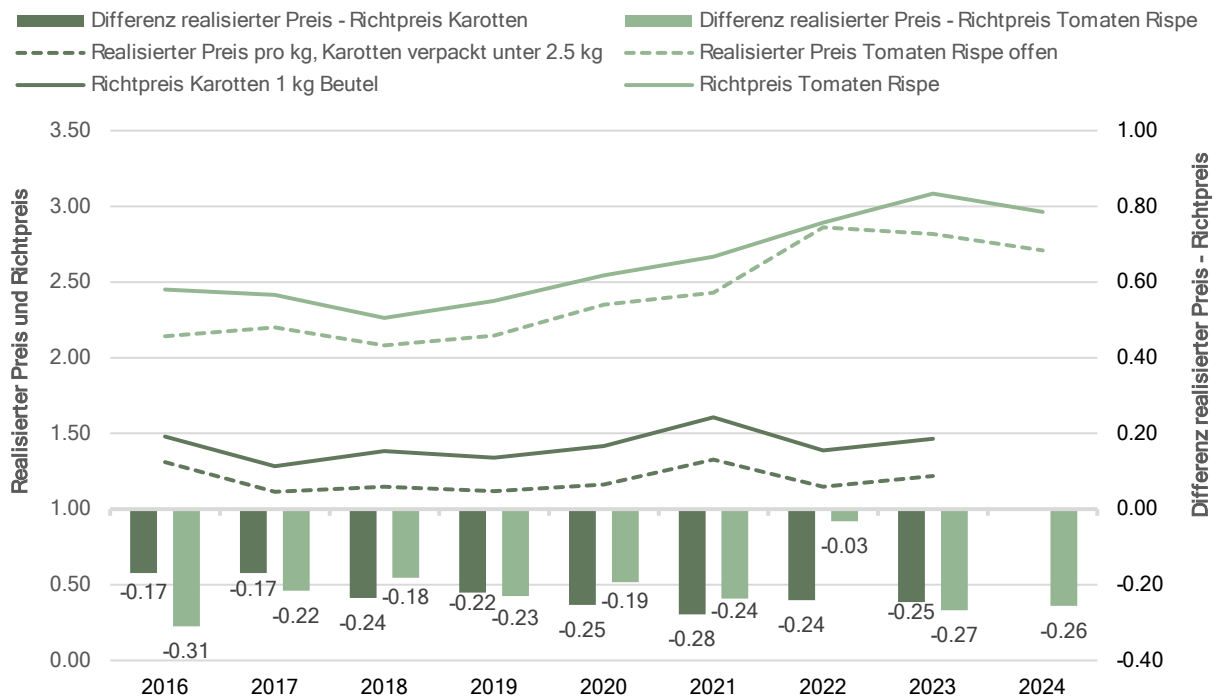
Abbildung C2: Vergleich realisierter Preis und Richtpreis Gemüse

GEMÜSE

Vergleich realisierter Grosshandelspreis franko Detailhandel und Richtpreis für Karotten und Tomaten Rösche

in CHF/kg

Erntejahr 2016..2023



Quelle: BLW, SZG, VSGP

Richtpreise Ackerkulturen

Sowohl für Brotgetreide als auch für Futtermittel publiziert die Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen (swiss granum) Richtpreise. Für Ölsaaten gibt es keine Richtpreise. Die Auswertung für Brotgetreide und Futtermittel zeigt die Entwicklung der Differenz zwischen den Richtpreisen und den effektiv realisierten Produzentenpreisen. Die Preisdefinitionen lauten wie folgt:

- **Richtpreis swiss granum:** «Produzentenrichtpreis für an die Sammelstelle gelieferte und den Übernahmebedingungen von swiss granum entsprechende Ware» (Die Gebühren für die Annahme, Reinigung, Trocknung und producentenseitige Branchenbeiträge werden den Produzenten in Abzug gebracht) (swiss granum, 2024)¹⁵
- **Realisierter Preis:** Bruttoproduzentenpreis franko Sammelstelle ohne MwSt. für angelieferte Ware (ohne Abzüge der Annahmgebühr, der Qualitätskontrollkosten, der Reinigungskosten, der Trocknungsgebühr, anderer Gebühren, der Verbandsbeiträge SGPV, swiss granum, SBV, Marktentlastungsfonds SGPV, Promotionsfonds Getreide und Beitrag IG Dinkel)

Richtpreise Brotgetreide: Beim Brotgetreide wird zwischen Ernte- und Herbstrichtpreis unterschieden. Der Ernterichtpreis wird jeweils Ende Juni festgelegt und gilt in der Regel für das gesamte Erntejahr. Sollte sich aufgrund der Witterung die Erntemenge oder -qualität wesentlich verändern, wird Anfang Oktober auf Antrag durch ein Mitglied der Kommission «Markt-Qualität-Getreide» ein Herbstrichtpreis festgelegt, der den Ernterichtpreis ersetzt (swiss granum, 2025). In der betrachteten Periode war dies

¹⁵ Dies entspricht der aktuellen Definition. Die Definition wurde 2023 gemäss der bereits gelebten Praxis präzisiert. Vorher lautete sie: Ernte- bzw. Herbstrichtpreis für Brotgetreide, ab Sammelstelle und den Übernahmebedingungen der swiss granum entsprechend.

einzig im Jahr 2022 für die Sorten Weizen Top, Weizen I, Weizen II und Weizen Biskuit der Fall; in diesen Fällen wird der Herbsttrichtpreis in der Auswertung verwendet.

Historisch ist der Richtpreis bei Brotgetreide eng mit dem sogenannten Referenzpreis für Importe (verzollt) verknüpft. Bis 2021 orientierte sich der Richtpreis am politisch festgelegten Referenzpreis von 53 CHF pro 100 kg, der in Artikel 6 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹⁶ festgelegt ist. Der Grenzschutz für Importe innerhalb des Zollkontingents Nr. 27 (Brotgetreide) bemisst sich aus der Differenz zwischen Referenzpreis und des Preises franko Zollgrenze Schweiz, wobei der Grenzschutz auf 23 Franken je 100 kg begrenzt ist. Ab 2022 veränderte sich jedoch die internationale Marktlage deutlich, und die Richtpreise wurden entsprechend angepasst.

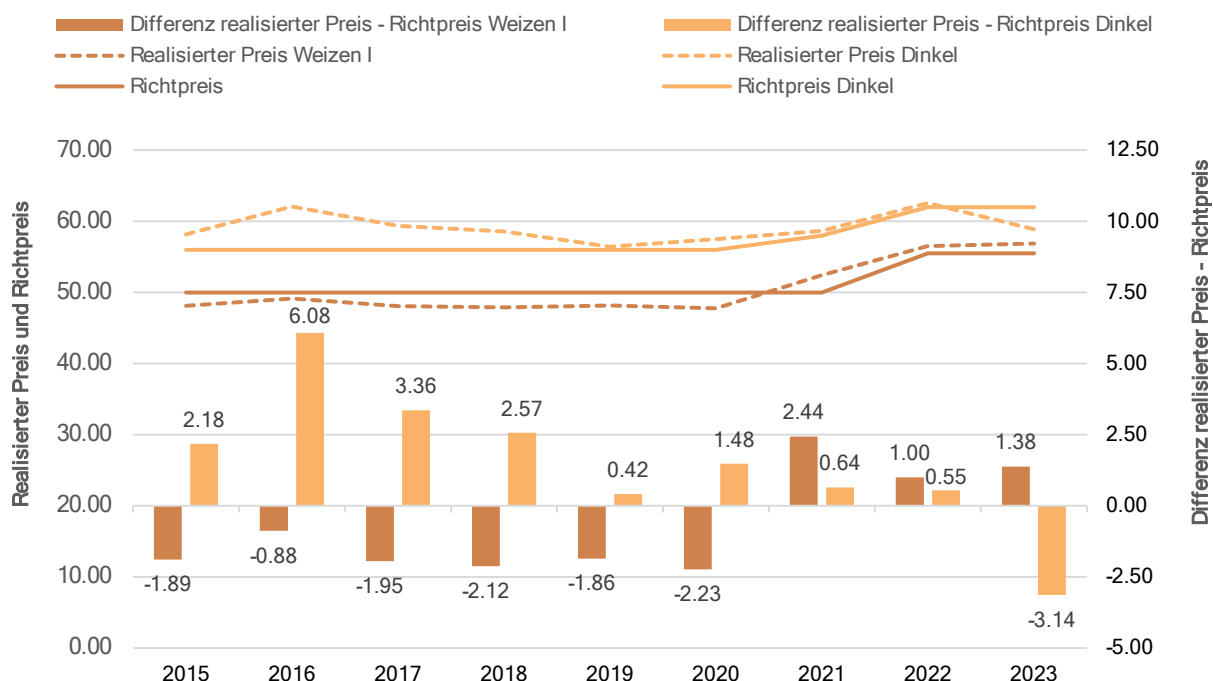
Untenstehend sind Auswertungen für **Weizen Klasse I** und **Dinkel** zu finden (Abbildung C3). Dadurch werden unterschiedliche Arten von Produkten im Brotgetreidemarkt abgebildet: Weizen Klasse I hat einen Anteil von 30 % am inländischen Mahlweizenangebot und ist somit neben Weizen Top eines der bedeutendsten Produkte im Brotgetreidemarkt. Dinkel ist hingegen eher ein Nischenprodukt. Durch eine erfolgreiche Differenzierungsstrategie mit der Marke «Urdinkel» kann auch dieses Produkt erfolgreich in der Schweiz hergestellt und vermarktet werden. Die Wahl dieser beiden Produkte erlaubt es, unterschiedliche Marktsituationen zu erfassen, die sich in verschiedenen grossen Preisdifferenzen zwischen Richtpreis und realisiertem Preis widerspiegeln.

Abbildung C3: Vergleich realisierter Preis und Richtpreis Brotgetreide

BROTGETREIDE

Vergleich effektiv realisierter Produzentenpreis franko Sammelstelle und Richtpreis für Weizen I und Dinkel

in CHF/100kg
Erntejahr 2015..2023



Quelle: BLW, Swiss granum

In der Periode 2017 bis 2020 kam es vermehrt zu Deklassierungen¹⁷ von Brotweizen zu Futterweizen. In dieser Periode wurden pro Jahr zwischen 16'037 und 22'767 Tonnen Brotweizen infolge eines Überangebots deklassiert (swiss granum, 2025). Trotz der Deklassierungen war die Angebotsmenge in der

¹⁶ SR 916.01

¹⁷ Deklassierungen sind ein Instrument zur Entlastung eines übersättigten Marktes: Den Produzentinnen und Produzenten wird weiterhin der Brotweizenpreis ausgezahlt, der Weizen wird aber danach als Futterweizen verarbeitet. Die Preisdifferenz zwischen dem Futterweizenpreis und

Periode 2017 bis 2020 immer noch relativ hoch, was potenziell einen preisdrückenden Einfluss auf den realisierten Preis in dieser Periode gehabt haben könnte.

Im darauffolgenden Jahr stiegen die Preise: Witterungsbedingt fiel die Getreideernte 2021 auf der Nordhemisphäre schlecht aus. Gleichzeitig führten steigende Energiepreise, unter anderem infolge des Ukrainekriegs, zu höheren Kosten für Produktionsmittel wie Dünger und Pflanzenschutzmittel. Diese Entwicklung erhöhte Rohstoff- und Produktionskosten, was sich 2022 in einer Erhöhung der Richtpreise niederschlug. Zuvor waren die Richtpreise seit 2015 konstant auf dem gleichen Niveau.

Dinkel wird zum wesentlichen Teil unter der Marke «Urdinkel» vermarktet. Bis 2022 lagen die realisierten Preise über den Richtpreisen, da das Angebot hinter dem Absatzpotenzial zurückblieb. Eine rückläufige Zahlungsbereitschaft in Verbindung mit vergleichsweise preiswertem Importdinkel bremsen den Absatz 2023. Daher blieben in diesem Jahr die realisierten Preise unter dem Richtpreis.

Es zeigt sich somit auch im Brotgetreidemarkt eine Variation der Abweichungen, was auf unterschiedliche Marktlagen zurückzuführen ist.

Richtpreise Futtermittel

Die folgende Auswertung umfasst **Futtergerste** und **Futtermais**. Sie sind gemäss der Produktionsstatistik von swiss granum mengenmässig die zwei bedeutendsten Kulturen in der inländischen Futtermittelproduktion (swiss granum, 2025). In den Jahren 2023 und 2024 konnte sich die Branche nicht auf Richtpreise für Futtergetreide einigen. Aus diesem Grund endet die Zeitreihe im Jahr 2022.

Rund 50 % des Futtergetreidebedarfs wird importiert. Für Futtermittel gilt das Schwellenpreissystem gemäss Artikel 20 LwG. Der Bundesrat und das WBF legen die Zielpreise (Schwellenpreise und Importtrichtwerte) fest, die den angestrebten Importpreisen entsprechen. Das BLW überprüft den Grenzschutz monatlich und passt ihn an, wenn die Importpreise (verzollt) von den Zielpreisen abweichen. Der Zielpreis für Futtergerste (Zolltarifnummer 1003.9059) beträgt 36 Franken je 100 kg. Bis 2021 legte die Branchenorganisation den Richtpreis so fest, dass unter Abzug der Lager- und Vermarktungskosten der realisierte Preis in etwa dem Richtpreis entsprach. Im Bereich Futtermittel sind die Differenzen zwischen den realisierten Preisen sowie den Richtpreisen im Vergleich zu den anderen Märkten entsprechend der Marktmechanismen eher klein.

Die Ausführungen zu Futtergerste gelten sinngemäss auch für Futtermais. Der Zielpreis für Körnermais (1005.9039) sank am 1. Juli 2017 von 38 auf 37 Franken je 100 kg auf Basis der von Agroscope überprüften Wertigkeit der Futtermittel. Trotz tieferem Zielpreis und geringerer Produktionsmenge übertrifft der Selbstversorgungsgrad von Gerste jenen von Körnermais. Letzterer kann aus ernährungsphysiologischen Gründen breiter in der Tierfütterung eingesetzt werden.

Der Ukrainekrieg bewirkte 2022 kurzzeitig eine Senkung des Grenzschutzes auf null. Dadurch übertrug sich das hohe internationale Preisniveau in geringem Umfang auf die inländischen Futtergetreidepreise. Ähnlich wie im Brotgetreidemarkt kam es auch im Futtermittelmarkt im Jahr 2022 erstmals wieder zu einem Anstieg der zuvor über mehrere Jahre stabilen Richtpreise.

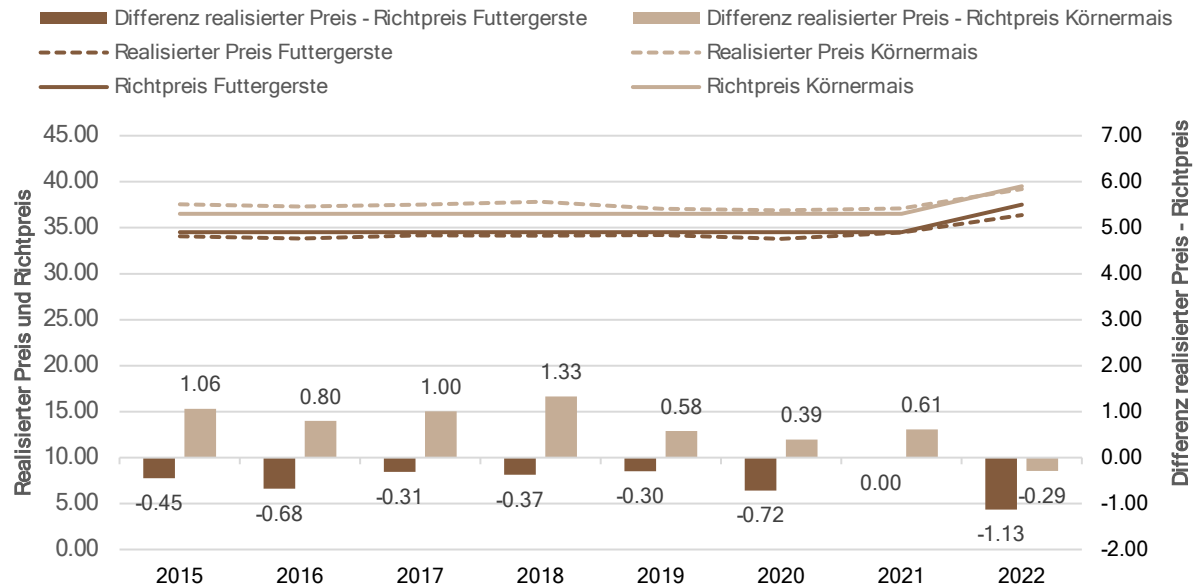
Abbildung C4: Vergleich realisierter Preis und Richtpreis Futtermittel

FUTTERMITTEL

Vergleich effektiv realisierter Produzentenpreis franko Sammelstelle und Richtpreis Futtergerste und Körnermais

in CHF/100kg

Erntejahr 2015..2022



Quelle: BLW, Swiss granum

Anhang D: Aktueller Stand der Marktbeobachtung in den einzelnen Teilmärkten

Dieser Anhang gibt einen Überblick über den Stand der Daten der Marktbeobachtung per 30.11.2025. Alle Daten sind verfügbar unter www.agrarmarktdaten.ch.

Marktbeobachtung «Fleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren» inkl. Geflügel

Aktuell werden im Rahmen der Fleischmarktbeobachtung zwei zentrale Datengrundlagen veröffentlicht: die **Konsumentenpreise** im Rahmen der Marktzahlen Bio/nicht-Bio (monatlich) und die **Fleischmengen in Frischfleischäquivalenten** (FFÄ, jährlich). Ausgewiesen werden Preise für 30 Fleischprodukte – darunter 9 Charcuterieprodukte – aus den Fleischarten Rind, Kalb, Schwein, Lamm und Poulet, sowohl für QM Schweizer Fleisch als auch für diverse Labelprogramme (z. B. BTS, Terra Suisse, CNf, Agri Natura, Manor). Die Preisberechnung berücksichtigt den tatsächlichen Marktanteil von Labelfleisch sowie produktspezifisch gewichtete Aktionspreise. Zusätzlich werden jährlich die Konsum- und Produktionsmengen im Frischfleischäquivalent (FFÄ) veröffentlicht. Die Daten decken die Jahre 2017 bis 2023 ab und umfassen die Tierarten Rind, Schwein, Kalb, Geflügel, Schaf, Pferd, Ziege, Kaninchen und Wild. Die Mengen sind unterteilt in Frischfleisch, Konserven, Charcuterie, fleishaltige Produkte sowie nicht zuordenbare Kategorien. Die Umrechnung erfolgt mithilfe von branchenspezifischen Faktoren sowie modellierten Daten zur Ausserhausverpflegung. Andere Datenreihen – insbesondere Produzentenpreise (1995–2022) und Grosshandelspreise (2004–2022) – wurden 2022 aufgrund fehlender Ressourcen vorläufig eingestellt. Die Produzentenpreise basierten auf Wochenpreisen pro kg warmem Schlachtgewicht für QM Schweizer Fleisch, differenziert nach Produktionsform und Verkaufskanal. Die Grosshandelspreise umfassten 64 Produkte und wurden als gewichtete Mittelwerte gemäss Marktanteilen berechnet. Auch hier wurden ausschliesslich konventionelle Preise publiziert. Es ist geplant, die Publikation dieser Zeitreihen 2026 wieder aufzunehmen.

Marktbeobachtung «Milch und Milchprodukte»

Auf der **Wertschöpfungsstufe Produktion** werden die gewichteten durchschnittlichen Produzentenpreise für Milch basierend auf einer monatlichen Erhebung von Preisen und entsprechenden Mengen bei den wichtigsten Erstmilchkäufern¹⁸ berechnet. Die Berechnung wird für die gesamte CH-Milch und nach Regionen, Produktionsmethoden (Bio-Milch, IP-Suisse Wiesenmilch, konventionelle Milch), Käsesorten und Marktsegmenten (A, B, C) publiziert. Für Vergleichszwecke werden auch internationale Milchpreise ausgewiesen. Auf der **Wertschöpfungsstufe Verarbeitung / Grosshandel** werden die tatsächlichen Grosshandelspreise und die entsprechenden Mengen für Industriebutter und Milchpulver für Industrie und Gewerbe bei den wichtigsten Unternehmen erhoben, die Industriebutter respektive Milchpulver herstellen und verkaufen. Auch die Grosshandelspreise und entsprechenden Mengen für Rahm zur Butterherstellung werden bei den wichtigsten Butterproduzenten erhoben und als einen Rahmpreisindex berechnet. Auf **Stufe Konsum** werden Preise von ausgewählten konventionell und biologisch hergestellten Milchprodukten basierend auf einer monatlichen Erhebung bei verschiedenen Schweizer Detailhändlern erhoben. Bei den beobachteten Milchprodukten handelt es sich um die wichtigsten Artikel wie Konsummilch, Käse, Butter, Konsumrahm und Joghurt. Zudem werden als Sekundärdaten auch Preise und Verkaufsmengen von Milchprodukten in Liefer- und Abholgrosshandel in Marktberichten publiziert. Als **Milchmarktindikator** wird ein Molkereimilchpreisindex berechnet, der eine der Datengrundlagen für die Festlegung des Richtpreises ist. Der Molkereimilchpreisindex bildet auf Stufen Verarbeitung und Konsum die monatlichen Preisentwicklungen von Molkereimilchprodukten, wie beispielsweise Konsummilch, Butter und Rahm, ab. Zudem fliessen auch die Produzentenpreise für Milch und Grosshandelspreise der Nachbarländer mit ein. Weitere internationale und inländische **Marktindikatoren** von Externen (z. B. produzierte Milchmengen Schweiz, IFE-Rohstoffwert Milch Deutschland, Spot Milchpreis Italien, Butter- und Milchpulverpreise EU) werden gesammelt und publiziert. Im Milchmarkt werden Preisdaten von rund 140 Unternehmen entlang aller Wertschöpfungsstufen erhoben. Es werden rund 110 monatliche **Datenreihen** zum Milchmarkt und ca. drei bis acht **Marktberichte** pro Jahr publiziert.

¹⁸ Erstmilchkäufer sind Unternehmen, die Milch direkt bei Milchproduzenten einkaufen.

Marktbeobachtung «Eier»

Auf der Wertschöpfungsstufe Produktion werden Produzentenpreise nach Produktionssystem und Gewichtsklasse durch eine monatliche Erhebung des BLW bei Pack- und Sammelstellen erhoben und publiziert. Zusätzlich werden als Sekundärdaten Mengendaten und Importpreise und -mengen publiziert. Auf Stufe Gastrogrosshandel werden jährlich Grosshandelspreise im Liefer- und Abholgrosshandel nach Produktionssystem und Produkteigenschaft ausgewiesen. Auf der Wertschöpfungsstufe Konsum werden die Preise von Schaleeiern auf Basis einer monatlichen Erhebung des BLW bei verschiedenen Detailhandelsunternehmen publiziert (differenziert nach roh/gekocht, Packungsgrössen, Gewichtsklasse, Produktionssystem und Herkunft). Als Sekundärdaten werden Konsummengen veröffentlicht. Zur Förderung des Marktverständnisses gibt die Marktbeobachtung zudem einen Überblick über Marktentlastungsmassnahmen im Eiermarkt, den Pro-Kopf-Verbrauch, die Importkontingente sowie die Importe nach Herkunft sowie den aktiven Veredelungsverkehr. Ebenfalls ist ein Überblick über die Marktstruktur als Infografik verfügbar. Insgesamt werden für die Marktbeobachtung im Eiermarkt durch das BLW-Daten bei rund 50 Marktakteuren erhoben. Pro Jahr erscheint ein Marktbericht, der die Marktlage auf allen Wertschöpfungsstufen des Eiermarktes aufarbeitet.

Marktbeobachtung «Ackerbauprodukte und deren Verarbeitungserzeugnisse»

Auf der **Wertschöpfungsstufe Produktion** von Brotgetreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen werden Produzentenpreise¹⁹ nach Produktionssystem erhoben. Die Daten werden bei einer Stichprobe von Sammelstellen unterschiedlicher Grösse erhoben. Diese Erhebung findet jährlich nach Abschluss der Ernteabrechnung statt. Die Preise sind ohne Abzüge und Kosten, welche die Sammelstellen den Produzenten verrechnen.²⁰ Es handelt sich also um Bruttoproduzentenpreise. Die Sammelstellen liefern zusätzlich die abgenommenen Produktionsmengen. Diese werden verwendet, um die gewichteten Durchschnittspreise der einzelnen Kulturen zu berechnen. Das BLW publiziert zusätzlich Richtpreise der Ackerkulturen. Zudem erhält es von der Branchenorganisation swiss granum die jährlichen Produktionsmengen. Auf der **Wertschöpfungsstufe der Verarbeitung und des Grosshandels** erhebt das BLW die bezahlten Preise von Mühlen nach Produktionssystem für Brotgetreide²¹. Die Daten werden bei einer Stichprobe von Mühleunternehmen unterschiedlicher Grösse erhoben. Die Erhebung findet monatlich statt. Wie auf Stufe Produktion werden anschliessend anhand mitgelieferter Annahmemengen gewichtete Durchschnitte berechnet. Für Ölsaaten und Eiweisspflanzen findet auf dieser Stufe noch keine Erhebung statt.²² Die Daten zur **Wertschöpfungsstufe Konsum** erhält das BLW aus einer eigenen Erhebung bei acht Grossverteilern und Discountern. Darin werden Preise von festgelegten Produkten nach Produktionssystem erhoben. Dazu gehören unterschiedliche Mehle, Brote sowie Öle. Die Preise sind nach den Umsätzen des Detailhandels im Lebensmittelbereich gewichtet. Das BLW erhebt Daten bei rund **40 Marktakteuren** entlang der Wertschöpfungsstufen für die Beobachtung der Märkte Brotgetreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen. Insgesamt werden **rund 45 monatliche und rund 130 jährliche Datenreihen** zu diesen Märkten publiziert. zu den veröffentlichten Datenreihen erscheinen periodisch Marktberichte zu den einzelnen Märkten.

Marktbeobachtung «Früchte und Gemüse und deren Verarbeitungserzeugnisse»

Bei frischen Früchten und Gemüse (inkl. Kartoffeln) werden auf der **Wertschöpfungsstufe Produktion**, d.h. für nicht weiter aufbereitete Ware vom Feld, keine Preise erhoben. Die kleinen Strukturen der Produktion und die je nach Produkt verschiedenen Besonderheiten der Lieferketten erfordern eine tiefergehende methodische Vorüberlegung in Koordination mit der Branche. Aufgrund fehlender Ressourcen vonseiten BLW konnte eine solche Erhebung bisher nicht aufgesetzt werden.

¹⁹ Exkl. Mehrwertsteuer.

²⁰ Dazu gehören etwa eine Annahmegebühr, Qualitätskontrollkosten, Reinigungskosten oder eine Trocknungsgebühr.

²¹ Exkl. Mehrwertsteuer.

²² Das BLW plant, diese Erhebung aufzunehmen. Aufgrund der geringen Anzahl Marktakteure und deren Spezialisierungsgrad wird ein hohes Aggregationsniveau zu wählen sein, da andernfalls Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich sein könnten.

Auf Stufe **Grosshandel/Verarbeitung** werden aktuell Monatspreise von 37 Produkten in verschiedenen Konfektionen erhoben. Die Meldungen umfassen Nicht-Bio-Ware aus der Schweiz. Es werden Durchschnittspreise aus Mengen und Umsätzen kalkuliert, welche für Produkte gelten, wie sie an Detailhandel und Gastronomie geliefert werden (gerüstet, gewaschen, sortiert). Die teilnehmenden Unternehmen kommen aus dem Kreis von Händlern und Grossproduzenten, welche die entsprechende Aufbereitung der Ware vornehmen. Ein wesentliches Problem der Erhebung ist der erhebliche Aufwand der meldenden Unternehmen. Deshalb haben die Marktakteure eine verhaltene Bereitschaft, an der Erhebung mitzuwirken. Seit dem Start der Erhebung gab es zudem vermehrt Zusammenschlüsse von Unternehmen und nicht alle Unternehmen vermarkten ein breites Sortiment an Produkten. Insgesamt ist somit die Stichprobe für die Mehrheit der Produkte aktuell zu klein, um eine regelmässige Publikation von validen und repräsentativen Daten zu erlauben. Für verschiedene Produkte sind Richtpreise meist auf Grosshandelsstufe, teilweise auch auf Produktionsstufe, vorhanden. Weiterhin stehen für viele Produkte Produktionsmengen, Verkaufsmengen, Aussenhandelsdaten und Flächen zur Verfügung, welche als Sekundärdaten, für ad-hoc Analysen und interne Gewichtung der Preise verwendet werden. Der Verarbeitungskanal wird bei Früchten und Gemüse momentan nicht betrachtet. Für die Mengen an Verarbeitungsgemüse und Veredlungskartoffeln werden Sekundärdaten von der Branche herangezogen. Mengen und Preisdaten für Früchte, die für die Verarbeitung verwendet wurden und für die Beitragsgesuche im Rahmen der Rohstoffkompensation gestellt wurden, sind grundsätzlich am BLW vorhanden. Jedoch können Beitragsgesuche auch für mehrere Jahre rückwirkend gestellt werden. Dies verunmöglicht eine zeitnahe Analyse dieser Zahlen. Von verarbeiteten Kartoffelprodukten (Pommes Frites, Chips, usw.) werden regelmässig Durchschnittspreise im Gastrogrosshandel publiziert. Für frische Früchte, Gemüse und Kartoffeln sind mangels Mitwirkung seitens der Datenlieferanten im Gastrobereich keine aktuellen Daten verfügbar.

Auf **Stufe Konsum** werden die wöchentlichen Detailhandelspreise von 108 Produkten des Frischesortiments von Früchten, Gemüse und Kartoffeln erhoben (Bio und Nicht-Bio separat). Die Erhebung findet bei vier Detailhändlern statt (keine Discounter). Zur besseren Preisvergleichbarkeit zwischen Bio und Nicht-Bio und über verschiedene Zeitperioden werden für die jeweiligen Produkte Standardartikel beobachtet, d.h. Tiefpreis- und Premiumartikel sind ausgeschlossen. Das Preisniveau des Früchte- und Gemüsesegments wird anhand eines Warenkorbs Früchte und Gemüse betrachtet. Für 45 Produkte des Frischesortiments werden zudem monatlich die Absatzmengen an Bio und Nicht-Bio im Detailhandel (inkl. Discounter) veröffentlicht. Eine zuverlässige Unterscheidung nach Import- und Inlandware ist für diese Verkaufsmengen nicht möglich.

Marktbeobachtung «Landwirtschaftliche Produktionsmittel»

Das BLW beobachtet Futtermittel und Mischfutter. Auf der **Stufe Produktion** werden die Preise der wichtigsten, in der Schweiz produzierten Futtermittel (z. B. Futtergerste, Futterweizen, Körnermais) jährlich durch das BLW bei den Sammelstellen erhoben und publiziert. Zusätzlich werden Produktionsmengen und Richtpreise publiziert (Sekundärdaten). Auf **Stufe Grosshandel** erhebt das BLW bei den Mühlen die durchschnittlichen Einkaufspreise für Futtermittel. Seit 2024 werden zudem auf Stufe Grosshandel/Verarbeitung die durchschnittlichen Verkaufspreise für standardisierte Mischfutter bei den Futtermittelherstellern erhoben und publiziert.²³ Als landwirtschaftliche Produktionsmittel gelten zusätzlich zu Futtermitteln auch Dünger, Saat- und Pflanzgut sowie Pflanzenschutzmittel, Maschinen und weitere (siehe Anhang B: Vorleistungen). Für diese Märkte werden aktuell keine Warenpreise erhoben. Insgesamt erhebt das BLW die Daten bei rund 30 Marktakteuren (Sammelstellen und Mühlen) für die Marktbeobachtung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln. Die Publikation der Daten erfolgt in Form von Marktzahlen und Dashboards.

²³ Es werden diverse Mischfutterpreise erhoben für Milchvieh, Mastrinder, Schweinemast, Ferkelaufzucht, Legehennen und Geflügelmast. Insgesamt werden Preise für 14 konventionelle und 10 biologisch hergestellte Mischfutter erhoben. Bis im Jahr 2023 erfolgte eine andere Erhebungsmethode.